

Andreas Frieser

Formularbuch des Fachanwalts Erbrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Andreas Frieser
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht

4. Auflage

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2021

Vorwort

Die Vorstellung, bei dem Erbrecht handle es sich um ein Rechtsgebiet, das wenigen Veränderungen ausgesetzt sei, trifft im Grundsatz sicherlich zu. Der deutsche Gesetzgeber hält sich zurück. Etwas anderes gilt für den Bereich des Internationalen Privatrechts. Seit dem 15.08.2015 gilt die EuErbVO, ein hinreichender Anlass bereits für die Voraufgabe, die Formulare und Erläuterungen in Kapitel 6 – Der Erbfall mit Auslandsbezug – zu überarbeiten. Um bei Ihnen, unseren Lesern, Vorfreude zu wecken, spreche ich im Folgenden einige neuere Entscheidungen an. Ich orientiere mich dabei nicht an systematischen Überlegungen, will vielmehr dem täglich mit Erbrechtsfragen befassten Praktiker durch schlaglichtartige Benennung einzelner Judikate die Neuauflage »schmackhaft« machen bzw. Ihre Neugierde wecken. Wenn ich von »Entwicklungen« spreche, nenne ich beispielhaft die Ausführungen von Schiffer (Kap. 3 Rdn. 418) zur Schiedsfähigkeit von pflichtteilsrechtlichen Ansprüchen. Der Autor schlägt den Bogen von der ersten bekannt gewordenen landgerichtlichen Entscheidung (Urteil des LG Heidelberg vom 22.10.2013 – 2 O 128/13) hin zur Erörterung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.03.2018 (1 ZB 49/16) durch Burchard (ZEV 2018, 99). Beispielhaft ist die Darstellung von Schiffer deshalb, weil er mit seinen pointierten Anmerkungen den Anwender herausfordert: Welche Grenzen setzt die Rechtsprechung? Ist die Grenzziehung sicher? Kann ich die Rechtsprechung meiner eigenen Gestaltung zugrunde legen, bleibt Spielraum, erlaubt eine Interpretation die Verwendung des »Vordrucks«, auf den der Mandat rechtssicher bauen kann? Ein anderes – auf den ersten Blick »exotisch« anmutendes – Beispiel: Beim notariellen Testament muss der Notar (neben dem Testierenden) die Niederschrift über die Errichtung des Testaments gem. § 13 Abs. 3 BeurkG eigenhändig unterschreiben. Die Unterschrift dient jedoch nicht zur Identifizierung der Urkundsbeteiligten, da sich hierüber der Notar bereits anderweitig Gewissheit verschafft hat, die Rechtslage ist also anders als bei einem handschriftlichen Testament (OLG Köln RNotZ 2020, 344 und die Anm. von Litzenburger, FD-ErbR 2020, 430209 – vgl. die Textziffer 13 in Kap. 2 Rdn. 45 der Bearbeitung von Karin Raude). Und als weitere Anregung ein Fall aus dem Vermächtnisrecht: Ändern sich die Vermögensverhältnisse des Erblassers zwischen der Errichtung des Testaments und dem Erbfall, kann dies zu einer vom Erblasser nicht beabsichtigten Belastung des Erben führen, etwa bei der nicht vorausgesehenen Veränderung des Wertes von Aktien in einem Wertpapierdepot. Bei einem Wert des Depots von Null Euro und unveränderten sonstigen Vermögensverhältnissen kann der Begünstigte sogar leer ausgehen. Hierzu gibt es Lösungsmöglichkeiten, die Pothast in Kap. 3 Rdn. 26 Textziffer 3 (»Vermächtnisgegenstand«) erörtert. Er spricht auch den »umgekehrten Fall« an, nämlich die Auslegung eines Testaments bei unerwartetem Vermögenserwerb (BGH ErbR 2017, 613). Der Bundesgerichtshof sieht nicht automatisch eine Regelungslücke oder die Notwendigkeit ergänzender Testamentsauslegung. Vielmehr sei, wenn der Erblasser durch Zuweisung von Einzelgegenständen den Nachlass erschöpfen und nur einen der Bedachten zum Alleinerben einsetzen wollte, im Einzelfall zu prüfen, ob die Gesamterbsnachfolge auch einen unvorhergesehenen Vermögenserwerb erfassen sollte.

Was haben diese Beispielfälle gemeinsam? Sie wecken durch Hinweise auf besondere Fallgestaltungen das Problembewusstsein des Lesers. Wer Formulare verwendet, darf und soll nicht seine eigenen Erfahrungen und rechtlichen »Spürsinn« hintanstellen. Formulare geben nur ein Grundgerüst vor. Dies gilt auch für die vielfach abgedruckten Checklisten, von denen beispielhaft diejenige zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (Kap. 2 Rdn. 277) genannt sei. Von selbstverständlichen Angaben (zur Person und Adresse) reichen die »allgemeinen Fragen« bis hin zu denjenigen nach Krankheit, Geschäftsfähigkeit, Einwilligungsfähigkeit, Verständnisfähigkeit und zu ethischen und moralischen bzw. religiösen Vorstellungen des Betroffenen sowie dessen Interessen und Bedürfnissen. Listen und Formulare sind Leitplanken, an denen sich der Leser orientieren soll, sie ersetzen nicht eigenes know-how bzw. einen Abgleich mit »hauseigenen Mustern«. Die eigene Erfahrung des Lesers kann durch nichts ersetzt werden. Wir hoffen, dass die Autoren dem gemeinsamen Anspruch, ihre Erfahrungen praxistauglich einzubringen, gerecht geworden sind. Wir haben uns (auch

Die Bearbeiter

Berthold Franken

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Duisburg

Prof. Dr. Andreas Frieser

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Bonn

Joachim Hermes

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Bonn

Dr. Stephanie Herzog

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Würselen

Dr. Torsten Jäger

Notar, Landau/Pfalz

Dr. Joachim Kummer

Rechtsanwalt beim BGH, Ettlingen

Gerald Lückemeier

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Agrarrecht, Hamm

Michael Maier

Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Hochschule, Ingolstadt

Dr. Gordian Felix Oertel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Bonn

Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad

Universitätsprofessorin, Tübingen

Michael Plössner

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Bonn

Dr. Cornel Potthast, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Bonn

Matthias Pruns

Rechtsanwalt, Bonn

Eberhard Rott

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Bonn

Dr. Karin Raude

Notarin, Aachen

Ernst Sarres

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Düsseldorf

Hermann Sättler

Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Strafrecht, Mediator und Wirtschaftsmediator, Ingolstadt

Dr. K. Jan Schiffer

Rechtsanwalt, Bonn

Norbert Schneider

Rechtsanwalt, Neunkirchen-Seelscheid

Christoph J. Schürmann

Rechtsanwalt, Bonn

Silvia Sünemann

Richterin am Landgericht, Bonn

René Udvari

Rechtsanwalt, Bonn

Michael E. Vökl

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, München

Lucas Wartenburger

Notar, Rosenheim

Dr. Peter Wolf

Notar, Ludwigshafen am Rhein

Im Einzelnen haben bearbeitet:

Kapitel 1	Das erbrechtliche Mandat	Frieser Schneider
Kapitel 2	Das Mandat vor dem Erbfall	Hermes Herzog Jäger Lückemeier Oertel Raude Rott Sättler Wartenburger
Kapitel 3	Das Mandat nach dem Erbfall	Frieser Hermes Kummer Lückemeier Maier Oertel Osterloh-Konrad Plössner Potthast Sarres Schiffer Sünnemann Udwari Völkl Wartenburger Wolf
Kapitel 4	Die Stiftung	Pruns Schiffer Schürmann
Kapitel 5	Erbrecht und Steuerrecht	Franken
Kapitel 6	Der Erbfall mit Auslandsbezug	Jäger
Kapitel 7	Mediation	Sättler

Formularverzeichnis

	Rdn.
Kapitel 1 Das erbrechtliche Mandat	
A. Sachverhaltsermittlung im erbrechtlichen Mandat	
Schreiben an den Mandanten zur Informationsbeschaffung	4
B. Vergütung	
I. Mandatsannahme	
Hinweis auf Abrechnung nach dem Gegenstandswert	17
Abrechnung nach dem Gegenstandswert – Nachträglicher allgemeiner Hinweis in erstem Anschreiben an Mandanten	19
Abrechnung nach dem Gegenstandswert – Nachträglicher konkreter Hinweis in erstem Anschreiben an Mandanten	21
II. Gesetzliche Anwaltsvergütung	
Gebührenvereinbarung Beratung (Pauschalhonorar)	36
Gebührenvereinbarung Beratung (Zeithonorar)	37
Abrechnung Erstberatung bei Verbraucher ohne Gebührenvereinbarung	41
Abrechnung weitergehende Beratung bei Verbraucher ohne Gebührenvereinba- rung	42
Abrechnung weitergehende Beratung bei Verbraucher mit Einigung ohne Ge- bührenvereinbarung	44
Anrechnungsausschluss bei Abrechnung nach BGB	47
Zusatzklausel bei Gebührenvereinbarung	49
Abrechnung Geschäftstätigkeit (Mittelgebühr)	63
Abrechnung Geschäftstätigkeit (Schwellengebühr)	65
Abrechnung Geschäftstätigkeit mit Einigung	69
Abrechnung Mahnverfahren	73
Abrechnung Mahnverfahren mit Terminsgebühr	75
Abrechnung Mahnverfahren mit Vollstreckungsbescheid	78
Abrechnung Antragsgegnervertreter im Mahnverfahren	80
Abrechnung bei mehreren Auftraggebern wegen desselben Gegenstands	91
Abrechnung bei mehreren Auftraggebern wegen verschiedener Gegenstände	93
Abrechnung bei Anrechnung der Geschäftsgebühr	97
Abrechnung bei Anrechnung der Geschäftsgebühr bei geringerem Wert im ge- richtlichen Verfahren	99
Abrechnung bei Abschluss eines Vergleichs	106
Abrechnung bei Abschluss eines Vergleichs auch über nicht anhängige Gegenstän- de außerhalb eines Gerichtstermins	107
Abrechnung bei Abschluss eines Vergleichs auch über nicht anhängige Gegenstän- de im Gerichtstermin	108
Abrechnung Beweisverfahren und nachfolgender Hauptsacheprozess	110
Abrechnung Verfahrensgebühr nach Rücknahme der Berufung vor Begründung	116
Abrechnung bei Abschluss eines Vergleichs im Berufungsverfahren	121
Abrechnung bei Abschluss eines Mehrwertvergleichs im Berufungsverfahren	122
Abrechnung bei Aufhebung und Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht	136
Abrechnung Beschwerde gegen Kostenentscheidung	145
Abrechnung Beschwerde gegen Erbscheinerteilung – eingeschränkte Tätigkeit	149
Abrechnung Beschwerde gegen Erbscheinerteilung – Verfahren mit Termin	150
Abrechnung Beschwerde gegen Erbscheinerteilung – Verfahren mit Termin und Einigung	151
Abrechnung Vollstreckung wegen einer Geldforderung	162
Abrechnung Ordnungsgeldverfahren	163
Abrechnung Erbschaftssteuererklärung	168
Abrechnung Einspruchsverfahren mit Vorbefassung	173

Abrechnung Einspruchsverfahren ohne Vorbefassung mit Erledigung	174
Abrechnung erstinstanzliches Verfahren vor dem Finanzgericht	181
Abrechnung erstinstanzliches Verfahren vor dem Finanzgericht mit vorangegangener Vertretung im Einspruchsverfahren	182
Abrechnung erstinstanzliches Verfahren vor dem Finanzgericht mit Erledigung	183
Abrechnung erstinstanzliches Verfahren vor dem Finanzgericht mit Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung	186
Abrechnung einer Haftpflichtversicherungsprämie über 30 Mio. €	202
Vorschussanforderung außergerichtliche Vertretung	219
Vorschussanforderung gerichtliche Vertretung	223
Weitere Vorschussanforderung gerichtliche Vertretung	225
Erinnerung an Vorschusszahlung	228
Weitere Erinnerung an Vorschusszahlung	230
Einfache Abrechnung (außergerichtliche Vertretung)	243
Einfache Abrechnung (gerichtliches Verfahren)	244
Einfache Abrechnung bei mehreren Auftraggebern – einheitliche Rechnung	247
Abrechnung bei mehreren Auftraggebern – getrennte Rechnungen (derselbe Gegenstand)	250
Abrechnung bei mehreren Auftraggebern – getrennte Rechnungen (verschiedene Gegenstände)	252
Nachliquidation bei ausbleibender Zahlung des weiteren Auftraggebers	254
Umfangreichere Abrechnung	255
Abrechnung unter Berücksichtigung eines Vorschusses (Verrechnung auf Netto-Basis)	257
Abrechnung unter Berücksichtigung eines Vorschusses (Verrechnung auf Brutto-Basis)	259
Abrechnung unter Berücksichtigung anzurechnender Beträge	262
Vergütungsfestsetzungsantrag nach § 11 RVG	271
Nicht gebührenrechtlicher Einwand	274
Beschwerde gegen den Festsetzungsbeschluss (Antragsgegner)	277
Erinnerung gegen den Festsetzungsbeschluss (Antragsteller)	279
Rechtsbeschwerde gegen den Festsetzungsbeschluss	281
Klage gegen mehrere Auftraggeber	292
III. Vergütungsvereinbarung	
Vergütungsvereinbarung – Stundensatzvereinbarung (außergerichtliche Vertretung)	332
Vergütungsvereinbarung – Pauschalvereinbarung (gerichtliche Vertretung)	333
Vergütungsvereinbarung – Außergerichtliche Tätigkeit mit quota-litis-Vereinbarung (Durchsetzung eines Pflichtteilsanspruchs)	335
Vergütungsvereinbarung – Gerichtliches Verfahren mit Erfolgshonorar	336
IV. Wertfestsetzung	
Ausführungen zum Streitwert (Auskunftsklage)	344
Ausführungen zum Streitwert (Stufenklage)	345
Gegenvorstellung des Anwalts gegen vorläufige Streitwertfestsetzung	348
Gegenvorstellung im Namen des Mandanten gegen vorläufige Streitwertfestsetzung	349
Antrag auf Streitwertfestsetzung	353
Antrag auf Streitwertfestsetzung und Begründung	355
Unrätigkeitsbeschwerde gegen unterlassene Streitwertfestsetzung	357
Berechnung der Beschwer für Streitwertbeschwerde (Partei)	364
Berechnung der Beschwer für Streitwertbeschwerde (Anwalt)	365
Beschwerde gegen Streitwertfestsetzung	372
Gegenvorstellung gegen endgültige Streitwertfestsetzung	375
Weitere Beschwerde gegen Streitwertfestsetzung	378
Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswertes (kein gerichtlicher Wert)	407

Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswertes (anwaltliche Tätigkeit geht über die gerichtliche hinaus)	408
Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswertes (anwaltliche Tätigkeit stimmt mit der gerichtlichen nicht überein)	409
Beschwerde gegen Festsetzung des Gegenstandswertes	413
Weitere Beschwerde gegen Streitwertfestsetzung	416
V. Gerichtskosten	
Beschwerde gegen Anordnung der Vorauszahlung	431
Weitere Beschwerde gegen Anordnung der Vorauszahlung	433
Erinnerung gegen Kostenrechnung	436
Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung	441
Weitere Beschwerde gegen den Kostenansatz	443
Schreiben an den Mandanten bei Anforderung einer Gerichtskostenvorauszahlung für ein Klageverfahren	451
Schreiben an den Mandanten bei Anforderung sonstiger Gerichtskostenvorauszahlung (hier Zwangsvollstreckung)	452
Schreiben an den Mandanten bei Anforderung der Gerichtskosten durch Schlussrechnung der Gerichtskasse	453
VI. Kostenentscheidung im ZPO-Verfahren	
Antrag des Beklagten auf Kostenentscheidung nach Klagerücknahme	458
Antrag des Beklagten auf Kostenentscheidung nach Klagerücknahme mit Kostenfestsetzungsantrag	460
Antrag des Klägers auf Kostenentscheidung nach Klagerücknahme nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO	462
Antrag des Klägers auf Kostenentscheidung zugunsten des Streithelfers	464
Antrag auf Berichtigung der Kostenentscheidung	472
Antrag auf Ergänzung der Kostenentscheidung (Kosten der Säumnis übergangen)	473
Antrag auf Ergänzung der Kostenentscheidung (beschränkte Erbenhaftung übergangen)	475
Beschwerde gegen erstinstanzliche Kostenentscheidung	481
Rechtsbeschwerde gegen Beschwerdeentscheidung	485
VII. Kostenentscheidung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	
VIII. Kostenfestsetzung	
Kostenfestsetzungsantrag (nur Anwaltskosten)	504
Kostenfestsetzungsantrag (mit Reisekosten der Partei)	505
Kostenfestsetzungsantrag nach § 788 ZPO (Vollstreckungsandrohung)	509
Sofortige Beschwerde gegen Festsetzungsbeschluss	519
Erinnerung gegen Festsetzungsbeschluss	522
Rechtsbeschwerde gegen Festsetzungsbeschluss	526
IX. Abrechnung bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe	
Abrechnung bei mehreren Auftraggebern und Überschreiten der Wertbegrenzung	545
Abrechnung bei Beiordnung für einen von mehreren Auftraggebern	547
Vorschussanforderung	554
Antrag auf Festsetzung der Prozesskostenhilfvergütung	558
Erinnerung gegen die Festsetzung	560
Beschwerde gegen Erinnerungsentscheidung	563
Weitere Beschwerde gegen Beschwerdeentscheidung	565
Weitergehende Vergütung	570
Festsetzungsantrag gegen den Gegner	572
X. Abrechnung bei Beratungshilfe	
Erinnerung gegen Beratungshilfefestsetzung	587
Beschwerde gegen Erinnerungsentscheidung	589
Weitere Beschwerde gegen Erinnerungsentscheidung	591

Kapitel 2 Das Mandat vor dem Erbfall

A. Lebzeitige Verfügungen

I. Ehebezogene Übertragungen	
Unbenannte Zuwendung (Ehegattenschenkung)	3
Rückforderungsrecht bei Scheidung	5
Gütertrennung mit Regelung des Zugewinnausgleichs	6
II. Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	
Geldanlage zugunsten eines Dritten	7
Annahme der Schenkung vorbehaltlich Genehmigung	8
III. Vorweggenommene Erbfolge	
Einfache Geldschenkung – nicht beurkundet –	9
Alternative: Schenkung einer Darlehensforderung	10
Mittelbare Schenkung	11
Schenkungen einer Eigentumswohnung unter Nutzungsvorbehalt	12
Schenkungen an neu errichtete GbR	13
Löschung nicht mehr valutierter Grundpfandrechte	14
Übernahme Mietverhältnis bei Nießbrauchsvorbehalt	15
Verzicht auf Vorbehalt vertraglicher Rückforderungsrechte	16
Rückforderung: Vererbung an Kinder, Nutzungsrecht für Ehegatten	17
Rückforderung: Vererbung an Kinder, auch als Nacherben	18
Rückforderung: Existenz von Abkömmlingen	19
Rückforderung: Ehevertragsklausel	20
Rückforderung: Mithaftung für Schenkungssteuer	22
Rückforderung: Höchstpönliche Ausübung	23
Vorerst keine Sicherung durch Vormerkung	24
Rangvorbehalt für den Erwerber vor Übergeberrechten	25
Kostenverteilung: mehrere Erwerber	26
Überlassung von Privatvermögen unter Leistungsvorbehalt	27
Sofortige Auflassung einer Teilfläche	28
Wart und Pflege: Organisationsverpflichtung	29
Ausstattungsvertrag	30
Schenkungen auf den Todesfall	31
Familienpool in Form einer Kommanditgesellschaft	32
Rückforderung bei Überlassung an Gesellschaft	33
Kommanditgesellschaft: Umwandlungsklausel	34

B. Testament und Erbvertrag

I. Die Vorbereitung der Testamentsgestaltung	
Rechtswahl	42
Testierfähigkeit	43
Eigenhändiges Testament	44
Notarielles Testament	45
Übergabe einer verschlossenen Schrift	46
II. Die einzelnen Verfügungen von Todes wegen	
Widerruf eines Einzeltestaments	47
Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments	48
Einseitiger Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments	49
Aufrechterhaltung des Testaments für den Fall des Scheiterns der Ehe	50
Auflösende Bedingung mit teilweiser Aufrechterhaltung des Testaments für den Fall des Scheiterns der Ehe	51
Aufhebung eines Erbvertrages	52
Vermerk über die Aufhebungsfiktion	53
Aktenvermerk	54
Rücktritt vom Erbvertrag	55
Aufhebung wegen Verfehlungen des Bedachten	56

Die Erbeinsetzung	57
Schlusserbeinsetzung	58
Ersatzerbeinsetzung	59
Ersatzerben- und Anwachsungsregelung	60
Die Teilungsanordnung	61
Die Vor- und Nacherbschaft	62
Ausschluss der Anwendung gesetzlicher Auslegungsregeln und der Vererbung des Nacherbenanwartschaftsrechts	63
Auflösend bedingte Nacherbfolge	64
Das Vermächtnis	65
Das Vorausvermächtnis	66
Das Wahlvermächtnis	67
Das Gattungsvermächtnis	68
Das Zweckvermächtnis	69
Das gemeinschaftliche Vermächtnis	70
Das Stückvermächtnis	71
Das Verschaffungsvermächtnis	72
Das Forderungsvermächtnis	73
Das Untervermächtnis	74
Das Ersatzvermächtnis	75
Das Nachvermächtnis	76
Das Universalvermächtnis	77
Das Quotenvermächtnis	78
Anordnung zu Belastungen des Vermächtnisgegenstandes	79
Anordnung zur Tragung der Pflichtteilslasten	80
Anordnung zur Kostentragung	81
Anordnung zur Tragung der Erbschaftsteuer	82
Absicherung der Vermächtniserfüllung – Vollmacht	83
Absicherung der Vermächtniserfüllung – Testamentvollstreckung	84
Die Auflage	85
Bedingungen und Befristungen	86
Der Ausschluss Verwandter von der Erbfolge	87
Automatische Pflichtteilsstrafklausel	88
Fakultative Pflichtteilsstrafklausel	89
Sog. Jastrow'sche Klausel	90
Pflichtteilsentziehung	91
Die Anordnung der Testamentvollstreckung	92
Die Anordnung der Testamentvollstreckung – aufschiebend bedingt	92a
Dauertestamentsvollstreckung	93
Verwaltungsvollstreckung	94
Verwaltungsvollstreckung für den digitalen Nachlass	95
Nacherbentestamentsvollstreckung	96
Testamentsvollstreckung auf den Erbteil eines Miterben beschränkt	97
Verwaltungsrecht des Testamentvollstreckers	98
Testamentsvollstreckung zur Erfüllung eines Vermächtnisses	99
Testamentsvollstreckung bei Vor- und Nacherbschaft	100
Testamentsvollstreckung im Rahmen des sogen. »Bedürftigentestaments«	101
Auseinandersetzungsverbot	102
Beschränkung der elterlichen Vermögenssorge	103
Befreiung von der Inventarisierungspflicht	104
Vormundbenennung durch die Eltern	105
Anordnungen zur Gütergemeinschaft	106
Letztwillige Schiedsklauseln	107
Schiedsklausel bei Anordnung von Übernahmerechten	108

III. Typische Gestaltungsvarianten	
Gegenseitige Erbeinsetzung ohne Schlusserbenbestimmung	109
Berliner Testament	110
Die Vorerbschaftslösung	111
Die Vermächtnislösung	112
Vor- und Nacherbfolge	113
Vermächtnislösung	114
Der Erbvertrag	116
Erbvertragliche Bindung	117
Rücktrittsvorbehalt	118
Das Geschiedentestament	120
Das Behindertentestament	121
Bedürftigen- bzw. Verschuldetentestament	135
Motivnennung zum Zweck der späteren Anfechtung	136
C. Ehevertrag und Erbrecht	
I. Auswirkungen des Güterrechts im Erbfall	
Ausdrückliche Vereinbarung einer Gütertrennung	142
Vereinbarung zum Güterstand – Die modifizierte Zugewinngemeinschaft	143
Vereinbarung zum Güterstand – Vereinbarung der Gütergemeinschaft	146
Ausschluss der Zugehörigkeit zum Gesamtgut durch Dritte (Schenker oder Erblasser)	147
Die fortgesetzte Gütergemeinschaft	148
II. Auswirkungen des Unterhaltsrechts auf das Erbrecht	
Ausschluss des § 1586b BGB	149
Formulierungsbeispiel bei vertraglichen Unterhaltsansprüchen	150
Modifizierungen des § 1586b BGB – Verhältnis zum Pflichtteilsverzicht	151
Alternative: Sicherung des Wegfalls der Ansprüche	152
Modifizierungen des § 1586b BGB – Ausschluss der Wirkung des § 1585 Abs. 2 BGB	153
Modifizierungen des § 1586b BGB – Erweiterung der Unterhaltsverpflichtung über den Pflichtteil hinaus	154
Alternative: Einbringung der pauschalen Erbteilerhöhung	155
Modifizierungen des § 1586b BGB – Ausschluss der Pflichtteilsergänzungsansprüche	156
D. Erb-, Zuwendungs- und Pflichtteilsverzichtsvertrag	
I. Allgemeines	
II. Der Erbverzichtsvertrag	
Erbverzicht unter Verwandten	188
Erbverzicht gegenüber einem geschäftsunfähigen Erblasser	189
Erbverzicht eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen	191
Alternativgestaltung: Erbverzicht unter der Bedingung der Leistung der vereinbarten Abfindung	192
Alternativgestaltung: zur Erleichterung des Beweises	193
Alternativgestaltung: Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung	194
Alternativgestaltung: Dingliche Sicherung der Abfindung	195
Alternativgestaltung: Grundstück als Abfindung	196
Alternativgestaltung: Bezugsrecht aus Lebensversicherung als Abfindung	197
Alternativgestaltung: Rente als Abfindung	198
Alternativgestaltung: Letztwillige Zuwendung als Abfindung	199
Alternativgestaltung: letztwillige Zuwendung unter Bedingung	200
Alternativgestaltung: Erbverzicht ohne Abfindung	201
Alternativgestaltung: Nachweis der Gegenleistung	202
Alternativgestaltung: Klarstellung für den Fall der Änderung der Verhältnisse	203
Alternativgestaltung: Beschränkung des Erbverzichts auf einen Bruchteil	204
Alternativgestaltung: Beschränkung auf Spaltnachlass	205

Alternativgestaltung: Beschränkung auf das Hoferbrecht	206
Alternativgestaltung: Beschränkung auf das hoffreie Vermögen	207
Alternativgestaltung: Beschränkung auf Ausgleichung	208
Alternativgestaltung: Nachträgliche Ausgleichsbestimmung	209
Alternativgestaltung: Erbverzicht unter Bedingung oder Befristung	210
Alternativgestaltung: Erbverzicht mit Rücktrittsvorbehalt	211
Alternativgestaltung: relativer Erbverzicht	212
Alternativgestaltung: Erbverzicht zugunsten einer bestimmten Person	213
Alternativformulierung: Annahme des Verzichts	214
Alternativgestaltung: Erbverzicht unter Vorbehalt des Pflichtteils	215
Alternativformulierung: Erbverzicht unter Vorbehalt des Pflichtteils	216
Alternativgestaltung: Erbverzicht ohne Erstreckung auf Abkömmlinge	217
Gegenseitiger Erbverzicht von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern	218
Alternativgestaltung: Erbverzicht zwischen Verlobten/Versprechenden	219
Alternativgestaltung: Erbverzicht unter Vorbehalt des Pflichtteils	220
Klarstellung zu §§ 1969, 1586b BGB	221
Alternativgestaltung: Verzicht auf die Erhöhung des Erbteils um den pauschalisierten Zugewinnausgleich	222
Annahme der Verzichtserklärung	223
Alternativgestaltung: Erbverzicht zugunsten der eigenen Kinder	224
III. Der isolierte Pflichtteilsverzichtsvertrag nach § 2346 Abs. 2 BGB	
Der isolierte Pflichtteilsverzichtsvertrag nach § 2346 Abs. 2 BGB	225
Einrede des § 2328 BGB	226
Alternativgestaltung: Bedingter relativer Pflichtteilsverzicht	227
Alternativgestaltung: Bedingter relativer Pflichtteilsverzicht	228
Alternativgestaltung: Verzicht auf einen Bruchteil des Pflichtteilsrechts	229
Alternativgestaltung: Beschränkung auf Höchstpflichtteil	230
Alternativgestaltung: Bestimmung eines Bewertungsverfahrens	231
Alternativgestaltung: Stundungsvereinbarung	232
Alternativgestaltung: Verzinsliche Stundung	233
Alternativgestaltung: Vereinbarung einer Ratenzahlungsvereinbarung	234
Alternativgestaltung: Hinnahme von Beschränkungen	235
Alternativgestaltung: Gleichzeitige Mitbeurkundung von letztwilliger Anordnung	236
Alternativgestaltung: Verzicht auf Pflichtteilsrest	237
Alternativgestaltung: Nachträgliche Nichtausgleichsbestimmung zugunsten der Geschwister des Verzichtenden	238
Alternativgestaltung: Nachträgliche Ausgleichsbestimmung gegenüber dem Verzichtenden	239
Alternativgestaltung: Nachträgliche Anrechnungsbestimmung	240
Alternativgestaltung: Verzicht auf Pflichtteilsergänzungsansprüche	241
Alternativgestaltung: Gegenständliche Beschränkung des Pflichtteilsverzichts	242
Alternativgestaltung: Gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzicht auf stiefelertlichen Nachlass	243
Alternativgestaltung: Gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzicht bei Unternehmen	244
Pflichtteilsverzichtsvertrag mit beiden Eltern zur Absicherung eines Berliner Testaments	245
Alternativformulierung: Pflichtteilsverzichtsvertrag mit beiden Eltern zur Absicherung eines Berliner Testaments	246
IV. Der Zuwendungsverzichtsvertrag nach § 2352 BGB	
Einzeltestament	247
Klarstellung zu § 2253 Satz 3 BGB	248
Alternativformulierung zur Klarstellung zu § 2253 Satz 3 BGB	249
Gemeinschaftliches Testament	250
Zuwendungsverzicht bei durch Erbvertrag bedachten Dritten	251

Alternativgestaltung: Beschränkter Zuwendungsverzicht	252
Zuwendungsverzicht zugunsten lebzeitiger Zuwendung eines durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament gebundenen Erblassers	254
V. Der Aufhebungsvertrag nach § 2351 BGB	
Der Aufhebungsvertrag nach § 2351 BGB	255
E. Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung	
I. Hinweise und Aufgabenbeschreibung	
II. Gestaltungsfragen	
III. Regelungsbezogene Gestaltungsmuster	
Eingangsformulierung notariell	291
Eingangsformulierung anwaltlich	292
Aufgabenbeschreibung/Beratung notariell	293
Aufgabenbeschreibung/Beratung anwaltlich	294
Bevollmächtigte/Ersatzbevollmächtigte	295
Bevollmächtigte/gemeinsame/Kontrollbevollmächtigte	296
Kontrollbevollmächtigte/Ersatzkontrollbevollmächtigte	297
Vollmacht/Ziel	298
Vollmacht/Generalvollmacht/vermögensrechtlich	299
Vollmacht/Erläuterung unbeschränkt	300
Vollmacht/Erläuterung beschränkt	301
Vollmacht/Innenverhältnis	302
Hinweise notariell/anwaltlich	303
Vollmacht/Geltungsumfang	304
Abschriften und Ausfertigungen direkt	305
Abschriften und Ausfertigungen beschränkt	306
Wertangabe notariell	307
Wertangabe anwaltlich	308
Schlussformulierung notariell	309
Schlusserklärungen anwaltlich	310
Bestätigung Rechtsanwalt	311
Bestätigung Arzt	312
Bausteinmuster Vorsorgeverfügung persönlicher Bereich	322
Vorsorgeverfügung persönlicher Bereich – Vollmacht/Ziel	323
Vorsorgeverfügung persönlicher Bereich – Vollmacht/Generalvollmacht/persönlich	324
Vorsorgeverfügung persönlicher Bereich – Vollmacht/verbundene Patientenver- fügung	325
Vorsorgeverfügung persönlicher Bereich Vollmacht/ausgeführte Patientenverfü- gung	326
Formular Interdisziplinäres Anschreiben (am Beispiel Arzt)	327
Bausteinmuster Unternehmensvorsorge (UV)	335
Unternehmensvorsorge (UV) – Vollmacht/Bezugnahme/Generalvollmacht/An- passung	336
Unternehmensvorsorge (UV) – Vollmacht/Ziel	337
Unternehmensvorsorge (UV) – Vollmacht/Einzelunternehmer	338
Unternehmensvorsorge (UV) – Vollmacht/Alleingesellschafter-Geschäftsführer	339
Unternehmensvorsorge (UV) – Vollmacht/Mitgesellschafter	340
Unternehmensvorsorge (UV) – Handlungsanweisungen Einzelunternehmen	341
Unternehmensvorsorge (UV) – Handlungsanweisungen Alleingesellschafter- Geschäftsführer	342
Unternehmensvorsorge (UV) – Handlungsanweisungen Mitgesellschafter	343
Zusatzbaustein Unternehmensvorsorge (UV) – Handlungsanweisungen/Richt- linien	345
Sonderbaustein Unternehmensvorsorge (UV) – Umwandlung Einzelfirma	346
Betreuungsverfügung (BV) – einheitlicher Aufgabenkreis	352
Betreuungsverfügung (BV) – getrennte Aufgabenkreise	353

Betreuungsverfügung (BV) – Bereiterklärung	354
Patientenverfügung (PV) – Erstellungsangaben/Aufklärungsbestätigung	390
Patientenverfügung (PV) – Geltungsumfang	391
Patientenverfügung (PV) – medizinisch umfassende Hilfe	392
Patientenverfügung (PV) – Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen	393
Patientenverfügung (PV) – fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung	394
Patientenverfügung (PV) – lindernde Schmerz- und Symptombehandlung	395
Patientenverfügung (PV) – Beginn/Fortführung künstliche Ernährung	396
Patientenverfügung (PV) – künstliche Ernährung/Ablehnung	397
Patientenverfügung (PV) – künstliche Flüssigkeitszufuhr	398
Patientenverfügung (PV) – künstliche Flüssigkeitszufuhr/Ermessen	399
Patientenverfügung (PV) – künstliche Flüssigkeitszufuhr/Ablehnung	400
Patientenverfügung (PV) – Reanimation	401
Patientenverfügung (PV) – Reanimation/Ablehnung	402
Patientenverfügung (PV) – künstliche Beatmung lebensverlängernd	403
Patientenverfügung (PV) – künstliche Beatmung lebensverkürzend	404
Patientenverfügung (PV) – Dialyse/lebensverlängernd	405
Patientenverfügung (PV) – Dialyse/Ablehnung	406
Patientenverfügung (PV) – Antibiotika/lebensverlängernd	407
Patientenverfügung (PV) – Antibiotika beschwerdelindernd	408
Patientenverfügung (PV) – Blut u.a./lebensverlängernd	409
Patientenverfügung (PV) – Blut u.a./beschwerdelindernd	410
Patientenverfügung (PV) – Organspende ja	411
Patientenverfügung (PV) – Organspende nein	412
Patientenverfügung (PV) – Behandlung Fach-/Krankenhaus bis Ende	413
Patientenverfügung (PV) – Behandlung zu Hause/Hospizpflege	414
Patientenverfügung (PV) – Beistand konkreter Personen	415
Patientenverfügung (PV) – Verbindlichkeitsbestimmungen	416
Patientenverfügung (PV) – nachträgliche/r Wegfall/Änderung Notfallverfügung	417
Patientenverfügung (PV) – Widerrufsregelung	418
Patientenverfügung (PV) – Verweisung auf weitere Vollmachten und Verfügungen	419
Patientenverfügung (PV) – Interpretationshilfe/Wertvorstellungen	420
Patientenverfügung (PV) – Kenntnis/Beratungsbestätigung	421
Patientenverfügung (PV) – Bestätigungen Berater	422
Patientenverfügung (PV) – Bereiterklärung	423
Patientenverfügung (PV) – Bestätigung Notfallverfügungen/Bedeutung	424
IV. Kosten/Vergütung	
Vergütungsvereinbarung für Beratung und Begutachtung	432
V. Rückblick/Ausblick	
E Unternehmensnachfolge und landwirtschaftliches Sondernachfolgerecht	
I. Checkliste zur Unternehmensnachfolge von Todes wegen	
II. Regelungen zur Unternehmensnachfolge durch letztwillige Verfügungen	
Grundmuster Unternehmertestament	453
Sicherung der Unternehmensfortführung	454
Unternehmensumwandlung bei Erbengemeinschaft	455
Generationensprung	456
Vermächtnisweise Unternehmenszuwendung	457
Letztwillige Nachfolgerbestimmung gemäß Gesellschaftsvertragsklausel	458
III. Die Testamentsvollstreckung in der Unternehmensnachfolge von Todes wegen	
Anordnung der Testamentsvollstreckung bei einem Einzelunternehmen	460
Vergütungsanordnung bei unternehmensbezogener Testamentsvollstreckung	461
Der Testamentsvollstrecker als Schiedsrichter	462
IV. Nachfolgeklauseln	
Fortsetzungsklausel	514
Einfache erbrechtliche Nachfolgeklausel	515

Qualifizierte erbrechtliche Nachfolgeklausel (1)	516
Qualifizierte erbrechtliche Nachfolgeklausel (2)	517
Rechtsgeschäftliche Eintrittsklausel	518
Gesellschaftsrechtliche Eintrittsklausel (1)	519
Gesellschaftsrechtliche Eintrittsklausel (2)	520
G. Landwirtschaftliches Sondernachfolgerecht	
Einzeltestament mit Hoferbenbestimmung, Altenteilsvermächtnis und Regelung der Abfindungs- und Nachabfindungsansprüche	524
Gemeinschaftliches Testament beim Ehegattenhof mit Hoferbenbestimmung, Pflichtteilsstrafklausel und Regelung der Abfindungs- und Nachabfindungsansprüche	525
Hofübertragungsvertrag mit (Nießbrauchsvorbehalt als Alternative und) Regelung der Abfindungs- und Nachabfindungsansprüche	526
Genehmigung des Hofübergabevertrages	528
Löschung des Hofvermerks vor dem Erbfall	529
Testament mit Teilungsanordnung und Schiedsgutachterklausel	531
Testament mit Vorausvermächtnis und Schiedsgerichtsklausel	532
Kapitel 3 Das Mandat nach dem Erbfall	
A. Die außergerichtliche Tätigkeit	
I. Informationsbeschaffung	
Informationsbeschaffung – Feststellung der maßgeblichen Daten – Checkliste	1
II. Nachlasssicherung	
Anlegung von Siegeln	3
Sperrung von Konten	4
Vollmachtswiderruf	5
Amtliche Inverwahrnahme	6
III. Streit zwischen Erbprätendenten über die Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen	
Bindung an frühere letztwillige Verfügungen	10
Unwirksamkeit wegen fehlender Testierfähigkeit des Erblassers	11
Verstoß gegen § 2065 BGB	12
Gesetzliche Zuwendungsverbote (Beispiel: Heimrechtliche Vorschriften)	13
Verstoß gegen Formvorschriften	14
Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, § 138 BGB	15
Feststellung der Unwirksamkeit	16
Anfechtung wegen Inhaltsirrtums, § 2078 Abs. 1 BGB	18
Anfechtung wegen Motivirrtums; § 2078 Abs. 2 BGB	19
Anfechtung wegen Übergehens eines Pflichtteilsberechtigten, § 2079 BGB	20
IV. Erbe und Vermächtnisnehmer	
Stückvermächtnis	25
Geld- und Verschaffungsvermächtnis	26
Quotenvermächtnis	27
Rentenvermächtnis	28
Befreiungs- und Forderungsvermächtnis	29
Einfaches Vorausvermächtnis	30
Vorausvermächtnis und Teilungsanordnung	31
Vorausvermächtnis an Vorerben	32
Hausratsvorausvermächtnis	33
Gattungsvermächtnis mit Anfangstermin	34
Nach- und Untervermächtnis	35
Grundstücksvermächtnis – Grundbuchberichtigung bei Vermächtnis	36
Außergerichtliche Korrespondenz – Abgrenzung Erbeinsetzung/Vermächtnis – Vorbereitung einer außergerichtlichen Einigung	37
Aufforderungsschreiben zur Erklärung über die Annahme	38
Erwiderungsschreiben; Kürzung eines Vermächtnisses gem. § 2318 Abs 1 BGB	39

Nießbrauch an Grundstück – Einigung über Bestellung	40
Antrag auf Eintragung eines dinglichen Wohnungsrechts	41
Erwiderungsschreiben – Streit zwischen Erben und Vermächtnisnehmer über die Wirksamkeit eines Vermächtnisses (Testierunfähigkeit/Anfechtbarkeit)	42
Vergleich Erbe – Vermächtnisnehmer bei Streit über die Wirksamkeit des Ver- mächtnisses	43
V. Der Pflichtteilsstreit	
Außergerichtliches Auskunftsverlangen – privatschriftliche Auskunft	44
Wertermittlungsanspruch, außergerichtlich	45
Erfüllung des Auskunftsanspruchs – privatschriftliches Nachlassverzeichnis	46
Außergerichtliches Verlangen auf Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung	47
Güterstand	48
Eigene Ermittlungen – Einsicht in Gerichtsakten und Grundakten	49
Der nichteheliche Abkömmling	50
Eltern bei Erbverzicht eines »näheren« Abkömmlings	51
Der Ehegatte	52
Der beschwerte oder belastete Erbe – § 2306 BGB	53
Pflichtteilsrestanspruch ohne Beschränkungen und Beschwerden	54
Pflichtteilsrestanspruch mit Beschränkungen und Beschwerden	55
Pflichtteilsberechtigter Vermächtnisnehmer	56
Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen auf den Pflichtteil, § 2315 BGB	57
Pflichtteilslast bei pflichtteilsberechtigtem Miterben	59
Pflichtteilsrechtsverhältnis bei Schenkung oder Erbfall? »Theorie der Doppelbe- rechtigung«?	62
ehebedingte, unbenannte Zuwendungen	54
VI. Der Testamentsvollstrecker nach dem Erbfall	
Deckungsanfrage an Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	75
Auskunftsersuchen an Banken	76
Anzeige an Lebensversicherung	77
Kündigung Mietvertrag	78
Kündigung Energieversorgungsverträge	79
Abmeldung Rundfunkbeitrag	80
Sach- und Haftpflichtversicherungen	81
Nachlassverzeichnis gemäß § 2215 BGB	82
Rechnungslegung	83
VII. Vollmacht und Vertrag zugunsten Dritter nach dem Erbfall	
Schreiben an die Bank des Erblassers	84
Widerruf der Vollmacht gegenüber dem Kontobevollmächtigten	85
Auskunftsersuchen an den Kontobevollmächtigten	86
Schreiben an die Bank als Beauftragte beim Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	88
Schreiben an den Begünstigten eines Vertrages zugunsten Dritter auf den Todesfall	89
VIII. Die Erbengemeinschaft	
Verwaltungsvollmacht	90
Alternativformulierung beschränkte Verwaltungsvollmacht	91
Alternativformulierung Verfügung über GmbH-Geschäftsanteile	92
Verwaltungsvereinbarung	93
Vollständige Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft	94
Alternativformulierung gewillkürte Erbfolge	95
Alternativformulierung Versicherung über weitere Vereinbarungen	96
Übernahme von Belastungen in Abteilung II des Grundbuchs	97
Übernahme von Grundpfandrechten und Schuldübernahme	98
Löschung von Belastungen ohne Bewilligung	99
Löschung von Grundpfandrechten	100
Alternativformulierung Grundbuchberichtigung	101

Alternativformulierung direkte Eintragung der Erben	102
Alternativformulierung keine aktualisierte Gesellschafterliste	103
Alternativformulierung Zuweisung Grundpfandrechte und gesicherte Verbindlichkeiten	104
Alternativformulierung Übertragung an Miterben als Mitberechtigte mit späterer Teilung zwischen den Miterben	105
Alternativformulierung Zustimmung der Gesellschafterversammlung	106
Alternativformulierung Auflassungsvormerkung	107
Alternativformulierung spätere Zustimmung der Gesellschaft	108
Alternativformulierung rückwirkender Übergang von Nutzen und Lasten	109
Alternativformulierung Ausgleichszahlung	110
Alternativformulierung Ausschluss von Rücktritt, Anfechtung und Risikozuweisung	111
Alternativformulierung Vorlagehaftung	112
Alternativformulierung Zwangsvollstreckungsunterwerfung	113
Alternativformulierung Fälligkeit nach Vormerkung	114
Teilauseinandersetzung über einzelne Gegenstände (»sachliche« Teilauseinandersetzung)	115
Alternativformulierung spätere weitere Teilerbauseinandersetzung	116
Alternativformulierung späterer Ausgleich	117
Alternativformulierung Ausgleich von vorher empfangenen Leistungen	118
Abschichtung	121
Alternativformulierung Ausscheiden eines Erben aus zweigliedriger Erbengemeinschaft	122
Alternativformulierung Zahlung durch Miterben	123
Alternativformulierung Grundstück als Abfindung	124
Alternativformulierung Grundeigentum als Abfindung mit Vormerkung	125
IX. Erbteilskauf und Erbschaftskauf	
Erbteilskauf ohne Garantien und ohne Absicherung	127
Erbteilskauf mit Garantieerklärung und Absicherung	128
Erbschaftskauf mit Garantien und Absicherung (Notaranderkonto)	129
Kauf einer Nacherbschaft	130
Unentgeltliche Übertragung eines Erbteils auf einen Miterben	131
Anzeige des Erbschaftskaufs an das Nachlassgericht	132
X. Auslegungsvertrag	
Auslegungsvertrag	133
Musterformulierung Rücktrittsrecht zum Auslegungsvertrag	134
B. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	
I. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sowie deren Anfechtung	
Annahme der Erbschaft	135
Grundfall der Ausschlagung der Erbschaft	136
Ausschlagung durch den gesetzlichen Erben	137
Ausschlagung des Erbanteils aus einem von mehreren Berufungsgründen	138
Ausschlagung des gesetzlichen Vertreters als Erbe	139
Ausschlagung des verwitweten Ehegatten bei Bestehen von Zugewinnngemeinschaft	140
Ausschlagung eines Vermächtnisses	141
Anfechtung einer Annahmeerklärung	142
Anfechtung wegen Ablaufs der Ausschlagungsfrist	143
Anfechtung der Ausschlagung	144
Anfechtung wegen Inhaltsirrtums	145
Anfechtung der Anfechtung der Erbausschlagung	146
II. Erbscheinsverfahren und Einziehung	
Erbscheinsantrag bei gesetzlicher Erbfolge	147
Erbscheinsantrag bei gesetzlicher Erbfolge – eidesstaatliche Versicherung	148
Erbscheinsantrag bei gewillkürter Erbfolge	149

Teilerbschein	150
Gemeinschaftlicher Erbschein	151
Mindestteilerbschein	152
Gruppenerbschein	153
Sammelerbschein	154
Antrag auf Einziehung eines Erbscheins	155
Beschwerde gegen die Einziehungsanordnung	156
Klage auf Herausgabe des Erbscheins	157
III. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit/Testamentsvollstreckung	
Annahme des Amtes	160
Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses	161
Bestimmung des Testamentsvollstreckers durch einen Dritten	162
Ersuchen an das Nachlassgericht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen	163
Antrag auf Erteilung eines Erbscheins mit Testamentsvollstreckervermerk	164
Antrag auf Entlassung des Testamentsvollstreckers	165
IV. Nachlassverwaltung	
Antrag des Erben auf Anordnung der Nachlassverwaltung	166
Antrag eines Nachlassgläubigers auf Anordnung der Nachlassverwaltung	167
Forderungsanmeldung im Aufgebotsverfahren	168
Antrag auf Aufhebung der Nachlassverwaltung	169
Antrag auf Entlassung des Nachlassverwalters	170
Antrag auf Festsetzung der Vergütung des Nachlassverwalters	171
Beschwerde des Erben gegen die Anordnung der Nachlassverwaltung auf Antrag eines Nachlassgläubigers	172
Beschwerde gegen die Aufhebung der Nachlassverwaltung	173
V. Nachlasspflegschaft	
Kontenermittlung/-sicherung	180
Schreiben an Bankenverband	181
Mietverhältnis des Erblassers	182
Lebensversicherung zugunsten Dritter	183
Aufgebot der Nachlassgläubiger	184
Klageverfahren/Prozesskostenhilfe	185
Rundschreiben an Nachlassgläubiger	186
Dürftigkeitseinrede	187
Unzulänglichkeitseinrede	188
Erschöpfungseinrede	189
Vorabbefriedigung titulierter Forderungen	190
Nachlassinsolvenz	191
Vermögender Nachlass	192
mittelloser Nachlass	193
15-Monats-Frist	194
Eigene Erbenermittlung	195
Zusammenarbeit mit Erbenermittlern	196
Legitimationsnachweis	197
VI. Grundbuchverfahren	
Grundbuchberichtigungsantrag	198
Antrag des Vorerben auf Berichtigung des Grundbuchs unter Bezugnahme auf die Nachlassakten	199
Umschreibung des Eigentums auf die Nacherben	200
Umschreibung einer zum Nachlass gehörenden Hypothek auf die Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft	201
VII. Einstweiliger Rechtsschutz	
Eintragung einer Vormerkung	202
Vorläufige Entziehung der Verwaltungsbefugnis	203
Drohende Veräußerung eines Vermächtnisgegenstandes	204

Unterlassung einer vom Testamentsvollstrecker vorgesehenen Handlung	205
Rückgabe des Erbscheins zu den Akten des Nachlassgerichts	206
VIII. Vermittlungsverfahren nach dem FamFG	
Vermittlungsverfahren nach dem FamFG	207
IX. Landwirtschaftserbrecht	
Antrag auf Erteilung eines Hoffolzeugnisses nebst Erbscheins	209
Antrag auf Feststellung der Hoferbfolge (§ 11 Abs. 1 g HöfeVfO)	214
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Eintragung eines Rechtshändigkeitsvermerk	215
Grundbuchberichtigung	216
Stufenantragsverfahren bei Nachabfindung (§ 13 Abs. 4 HöfeO)	224
Antrag auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Betriebes	226
C. Das streitige ZPO-Verfahren	
I. Klagen auf Feststellung des Erbrechts	
Klage auf Feststellung des Erbrechts des Alleinerben	227
Feststellungswiderklage/-Drittweiterklage des Alleinerben	228
Zwischenfeststellungsklage des Alleinerben im Rahmen einer Leistungsklage	229
II. Die Klage gegen den Beauftragten des Erblassers	
Stufenklage gegen den Beauftragten	230
Erwiderung des beklagten Auftragnehmers	231
III. Die Klage aus §§ 2287, 2288 BGB	
Klage aus § 2287 BGB	233
Erwiderung auf die Klage aus § 2287 BGB	234
Klage aus §§ 242, 2287 BGB auf Auskunft	235
Klage aus § 2288 BGB	236
Einstweilige Verfügung zur Sicherung des Vertragserben	237
IV. Klagen unter Miterben	
Klage auf Zustimmung zu einer Maßnahme der ordnungsgemäßen Verwaltung	238
Klage eines Miterben auf Aufwendungsersatz	239
Klage auf eine bestimmte Regelung der Verwaltung und Nutzung des entsprechenden Nachlassgegenstandes	240
Klage eines Miterben wegen Geltendmachung einer Nachlassforderung	241
Negative Feststellungsklage eines Miterben auf Nichtbestehen einer Nachlassschuld	242
Einstweilige Verfügung auf Zustimmung zu einer Maßnahme der ordnungsgemäßen Verwaltung	243
Sparvermögen und Schulden	244
Teilungsklage und Erblasserwille	245
Feststellungsklage – Fremdes Vermögen	246
Feststellungsklage – Der ausgleichende Vorempfang	247
V. Klagen bei Vor- und Nacherbschaft	
Feststellungsklage des Vorerben gegen den Nacherben	273
Klage auf Feststellung der Wirksamkeit einer Verfügung des Vorerben	274
Klage auf Zustimmung zur Verfügung über Nachlassgegenstände	275
Feststellungsklage des Nacherben	276
Klage auf Auskunft über den Bestand der Erbschaft und auf Sicherheitsleistung	277
Schadensersatzklage des Nacherben gegen den Vorerben	278
Wertersatzklage des Nacherben gegen den Vorerben	279
VI. Klagen rund um die Testamentsvollstreckung	
Klage auf Herausgabe des Nachlasses	280
Klage auf Auskunft über Vorempfänge und Vorschenkungen	281
Klage auf Auskunft über ausgleichungspflichtige Zuwendungen	282
Klage des Testamentsvollstreckers gegen die Erben auf Feststellung des Teilungsplans	283
Klage des Testamentsvollstreckers auf Zahlung von Vergütung und Auslagen	284

Klagen der Erben gegen den Testamentsvollstrecker auf Vorlage des Nachlassverzeichnisses	285
Klage des Erben gegen den Testamentsvollstrecker auf Rechnungslegung	286
Klage der Erben auf Auskunft über den Stand der Verwaltung	287
Klage des Erben gegen den Testamentsvollstrecker auf ordnungsmäßige Verwaltung	288
Klage des Erben gegen den Testamentsvollstrecker auf Schadensersatz	289
Einstweilige Verfügung gegen den Testamentsvollstrecker	290
Klage des Erben auf Freigabe von Nachlassgegenständen	291
Klage auf Zahlung von Lebensunterhalt und anfallender Steuern aus dem Nachlass	292
Klage der Erben auf Feststellung der Testamentsvollstreckervergütung	293
Stufenklage auf Auskunft, eidesstattliche Versicherung und Herausgabe des Nachlasses bei Beendigung des Amtes	294
VII. Klagen des Vermächtnisnehmers	
Klage auf Vermächtniserfüllung	295
Klage auf Erfüllung eines Nießbrauchsvermächtnisses an einem Grundstück	296
Klage auf Zustimmung zur Auflassung und Abgabe der grundbuchrechtlichen Eintragungsbewilligung	297
Klage auf Leistung eines nur der Gattung nach bestimmten Vermächtnisgegenstandes	298
VIII. Anfechtungsklage wegen Erbnunwürdigkeit	
Anfechtungsklage wegen Erbnunwürdigkeit	299
Verbindung mit Erbschaftsklage/Stufenklage nach § 2018 BGB	300
IX. Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung	
Pflichtteil als »Hilfsanspruch« im Erbprätendentenstreit? – Klageerwidern und Widerklage	309
Pflichtteilsergänzungsklage gegen Erben	310
Klage gegen den Miterben	311
Klage gegen den Beschenkten	312
Klage des Pflichtteilsberechtigten bei Testamentsvollstreckung/bei Nachlasspflegschaft	313
Anwaltsvergleich	315
Formloser außergerichtlicher Vergleich (Kurzfassung)	316
Vergleich in der mündlichen Verhandlung (Kurzfassung)	317
Abwehr des Pflichtteilsanspruchs – Stundung	318
Verjährung	319
X. Die Stufenklage	
Stufenklage des Pflichtteilsberechtigten	328
Hinzuziehung des Klägers	329
Erstellung eines amtlichen Nachlassverzeichnisses	330
Konkretisierter Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	331
Antrag auf Ermittlung des Wertes von Nachlassgegenständen	332
Antrag auf Ermittlung des Wertes von Gegenständen des fiktiven Nachlasses	333
Wertermittlungsantrag bei Nießbrauchs- oder Wohnrechtsvorbehalt	334
Wertermittlung mittels Sachverständigengutachtens	335
Konkretisierter Leistungsantrag (letzte Stufe)	336
Antrag bei »stecken gebliebener« Stufenklage	337
Die Klage gegen den Erbschaftsbesitzer und Hausgenossen	338
XI. Prozessuale Besonderheiten im Erbrecht	
Vorbehalt der beschränkten Haftung im Prozess gegen den Erben (§ 780 ZPO)	340
Vollstreckungsabwehrklage des Erben bei einem Titel gegen den Erblasser (auch nach Vorbehaltsurteil gegen den Erben gem. § 780 ZPO)	341
Alternativantrag: Vollstreckung in einen konkreten Vermögensgegenstand	342
Alternative: Haftungsbeschränkung gem. § 780 ZPO vorbehalten	343
Aufschiebende Einreden (§§ 2014, 2015 BGB) im Passivprozess der Erben	344

Antrag, wenn ein Titel gegen den Erblasser besteht und die Vollstreckung noch nicht begonnen hat (auch bei Vorbehaltsurteil gegen den Erben)	345
Antrag, wenn ein Titel gegen den Erblasser besteht und die Vollstreckung bereits begonnen hat (auch bei Vorbehaltsurteil gegen den Erben)	346
Einwand des Verlustes der Haftungsbeschränkung durch den Nachlassgläubiger in der Vollstreckungsabwehrklage des Erben	347
Unterbrechung von Amts wegen bei fehlender Prozessvertretung	349
Antrag auf Unterbrechung bei Prozessvertretung des Erblassers	350
Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens durch den Prozessgegner	351
Aufnahme des Verfahrens durch den Rechtsnachfolger	352
Eintritt des wahren Rechtsnachfolgers in den Prozess	353
Rechtsnachfolge des Gläubigers	357
Rechtsnachfolge des Schuldners	358
Klage der Erbengemeinschaft wegen einer Nachlassforderung	359
Klage eines Erben auf Zahlung an Erbengemeinschaft	360
Klage eines Nachlassgläubigers gegen die gesamte Erbengemeinschaft am erweiterten Gerichtsstand der Erbschaft; Vollstreckung in Nachlassvermögen (Gesamthandklage)	361
dingliche Herausgabeansprüche	362
Abgabe einer Willenserklärung	363
Klage eines Nachlassgläubigers gegen ein oder mehrere (alle) Mitglieder der Erbengemeinschaft; Vollstreckung in Erbenvermögen (Gesamtschuldklage)	364
Die Beteiligung minderjähriger Miterben (Einwand des § 1629a BGB)	365
XII. Einstweiliger Rechtsschutz	
Antrag eines gesetzlichen Erben/Pflichtteilsberechtigten auf dinglichen Arrest, Arrestpfändung und Arresthypothek	366
Antrag eines Vermächtnisnehmers wegen Herausgabe einer Sache	367
D. Erbrechtliche Besonderheiten bei der Zwangsvollstreckung	
I. Klauselumschreibung	
Erteilung einer Vollstreckungsklausel bei Allein-/Miterbschaft	368
Erteilung einer Vollstreckungsklausel bei Miterbschaft	369
Vollstreckungsklausel bei Nacherbschaft	370
Vollstreckungsklausel bei Testamentsvollstreckung – Testamentsvollstrecker als Titelgläubiger	371
Vollstreckungsklausel bei Testamentsvollstreckung – Testamentsvollstrecker als Titelschuldner	372
II. Pfändung	
Pfändung eines Miterbenanteils	373
Pfändung eines Pflichtteilsanspruchs	374
Pfändung bei Nacherbschaft	375
Pfändung bei Nacherbschaft – mehrere Nacherben	376
Pfändung eines Anspruchs auf Vermächtnis	377
III. Erbscheinsantrag durch Gläubiger	
Erbscheinsantrag durch Gläubiger	378
E. Das Nachlassinsolvenzverfahren	
I. Grundsätze	
II. Formularteil	
Insolvenzantrag (Eigenantrag)	393
Insolvenzantrag (Fremdantrag)	394
Nachlassinsolvenz und Erbeninsolvenz	395
Rechtsmittel gegen Sicherungsmaßnahmen	396
Beschwerde gegen Insolvenzeröffnungsbeschluss	397
Forderungsanmeldung	398
Aufwendungsersatzanspruch des Erben, § 326 InsO	399
Geltendmachung eines Aussonderungsanspruchs, § 47 InsO	400

Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Insolvenztabelle	401
Dürftigkeitseinrede	402
F. Das Schiedsmandat nach dem Erbfall	
Beispiel einer Individuellen Schiedsklausel	411
DIS – Schiedsgerichtsbarkeit	421
DSE – Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten	423
Kapitel 4 Das Stiftungsgeschäft	
Stiftungsgeschäft unter Lebenden	27
Stiftungsgeschäft von Todes wegen	28
Satzung einer selbstständigen, gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts	29
Vertrag zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung unter Lebenden	30
Errichtung einer unselbstständigen Stiftung von Todes wegen	31
Satzung für eine unselbstständige Stiftung	32
Stiftungsgeschäft und Satzung einer Familienstiftung	33
Stiftungsgeschäft und Satzung einer Bürgerstiftung	34
Antrag auf Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung	35
Kapitel 5 Erbrecht und Steuerrecht	
Abschnitt 1. Übersicht über das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht	
Abschnitt 2. Die Erbschaftsteuerreform 2016	
Abschnitt 3. Das Besteuerungsverfahren	
Teil 1. Erbschaftsteuer	
Verletzung von Behaltensfristen	208
Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen	209
Verletzung der Lohnsummenregelung	211
Erwerb durch überlebenden Ehegatten – keine zwingenden Gründe	215
Erwerb durch überlebenden Ehegatten – zwingende Gründe	217
Erwerb durch Kinder – keine zwingenden Gründe	219
Erwerb durch Kinder – zwingende Gründe	221
Die modifizierte Zugewinngemeinschaft – Musterformulierung	292
Rückforderungsrecht	313
Gesetzlicher Güterstand – Alternative	316
Buchwertklauseln	352
Einfache Nachfolgeklausel	363
Qualifizierte Nachfolgeklausel	368
Abfindungsklausel	376
Eintrittsklausel	386
Teil 2. Schenkungsteuer	
Anzeigepflicht – Anzeige der Verletzung von Behaltensfristen	693
Anzeigepflicht – Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen	694
Anzeigepflicht – Lohnsummenregelung	696
Anzeigepflicht – Erwerb durch überlebenden Ehegatten – keine zwingenden Gründe	699
Anzeigepflicht – Erwerb durch überlebenden Ehegatten – zwingende Gründe	700
Anzeigepflicht – Erwerb durch Kinder – keine zwingenden Gründe	702
Anzeigepflicht – Erwerb durch Kinder – zwingende Gründe	703
Teil 3. Wertfeststellungsverfahren	
Abschnitt 4. Einspruchs- und Klageverfahren	
Einspruch	1072
Aussetzung der Vollziehung (AdV)	1077
Die Klage – Kurzform zur Fristwahrung	1088
Anfechtungsklage (Klage auf Änderung)	1090
Antrag auf Prozesskostenhilfe	1091

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung neben einer Klage gegen einen Erbschaft-/Schenkungssteuerbescheid	1098
Revisionseinlegung	1104
Revisionsbegründung	1105
Nichtzulassungsbeschwerde	1106
Abschnitt 5. Vergütungsrecht	
Antrag auf Kostenfestsetzung für das Klageverfahren	1152
Antrag auf Kostenfestsetzung für Revisionsverfahren	1153
Antrag auf Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts/Steuerberaters für das Klageverfahren	1154
Abschnitt 6. Verzeichnis der Finanzämter für Erbschaft- und Schenkungssteuer	
Kapitel 6 Der Erbfall mit Auslandsbezug	
A. Besonderheiten in der Gestaltung	
I. Gestaltungen mit Besonderheiten bei der Form	
Portugal (Forma solene)	16
Zeugen Testament USA/Self-proved will	17
Zeugen-Testament USA – Attestation Clause	18
II. Besonderheiten in der Person des Testierenden	
Staatenlose	19
Asylberechtigter/Asylbewerber/Flüchtling	20
III. Einzelne Verfügungen	
Rechtswahl des anzuwendenden Erbrechts nach Art. 22 EU ErbVO und des Errichtungsstatuts nach Art. 24 Abs. 2 EU ErbVO	21
Zusatzbelehrung: Anwendung ausländischen Rechts	22
Rechtswahl des Erbvertragsstatuts nach Art. 25 Abs. 3 EU ErbVO	23
Zusatzbelehrung	24
IV. Typische Gestaltungssituationen	
Verfügung über den inländischen Spaltnachlass (z.B. deutsch-türkisches Testament)	25
Verfügung für das dem türkischen Erbrecht unterliegende Restvermögen	26
Objektiv berufenes tschechisches Erbrecht	27
Objektiv berufenes französisches Erbrecht	28
Universalvermächtnis ohne Berücksichtigung der Noterbrechte	29
Überlassung des Wahlrechts an den Ehegatten (bei zwei gemeinsamen Kindern)	30
Deutsch-Türkische Erbfälle	31
Deutsch-»Sowjetische« Erbfälle	32
Deutsch-iranische Erbfälle	33
B. Besonderheiten im Verfahren	
I. Erbscheinsantrag mit Auslandsbezug	
Gegenständlich beschränkter Eigenrechtserbschein wegen Auslandsvermögen	34
Eigenrechtserbschein aufgrund Rückverweisung	35
Fremdrechtserbschein	36
Alternativer Fremdrechtserbscheinsantrag mit ordre public Vorbehalt	37
Doppelerbschein (gegenständlich beschränkt)	38
Antrag auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und eidesstattliche Versicherung	39
II. Erbschaftsausschlagung mit internationalem Bezug	
Erbschaftsausschlagung mit internationalem Bezug	40
Zusatz bei Ausschlagung der Eltern für ihr Kind	41

Kapitel 7 Mediation**A. Einleitung****B. Grundlagen**

Mediationsvertrag	12
Anschreiben nach Erstgespräch	63
Übersendung Infomaterial nach Telefonat	64
bei vermittelter Co-Mediation	65
Anfrage auf Zuleitung MedVertrag und Vergütungsvereinbarung	66
Übersendung MedVertrag und Vergütungsvereinbarungsentwürfe	67
Kostenhinweise	68
Mediationszeitenangebot bei Vollzeittätigkeit	69
Bestätigung des richtigen Weges	70
Vorüberlegungen Ziele Mediationsverfahren	71
Abschlussformel ohne erfolgte Terminvereinbarung	72
Abschlussformel bei TM-bestätigung	73
Abschlussformel bei bereits Tel erfolgter TM-vereinbarung nach Erstgespräch	74
Allgemeine Hinweisklausel	78
zeitliche allgemeine »Moratoriumsklausel«	79
Vertragsstrafenklauseln (sowohl für Verstöße gegen im Mediationsvertrag wie sonstige ergänzende vertragliche Verpflichtungen möglich)	80
vertragliches Beweisverwertungsverbot mit Verzicht	81
Verhaltenskodex	84
Berichtschreiben	98
Hausaufgabe (mit 2. Einladungsschreiben)	100
Konflikttabelle	101
Vertiefung der Neuen Kommunikationsbasis	121
Einzelgespräch	135
juristische Ausarbeitung	138
Übersendungsschreiben juristischer Entwurf	141
Übersendungsschreiben Notar	142
Mediationsklausel	144

C. Besonderheiten der Mediation im Erbrecht

Verschwiegenheitsvereinbarung mit Dritten	183
Beauftragung Sachverständiger	189
Beschaffungsvollmacht Anwaltsmediator	190
Mediationsvertrag Co-Mediation	200
Hinweisbestätigung Beratungsbedarf	214
Hinweisbestätigung Erbrecht	219
zeitliche, modifiziert/erbrechtliche »Moratoriumsklausel«	221
erbrechtliche Verpflichtungsvereinbarungen	223
Interner Aktenvermerk Therapie?	232
Klärung Therapie?	234

D. Kosten in Verfahren mit Anwaltmediation

Vergütungsvereinbarung Mediation	241
Mediationsabrechnung	242
Vergütungsvereinbarung Co-Mediation	246
Interne Vergütungsvereinbarung Co-Mediation	247

E. Ausblick: Alternative Konfliktbeilegungsmethoden

Moderationsvereinbarung	258
Vergütungsvereinbarung Moderation	260

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Die Bearbeiter	VII
Im Einzelnen haben bearbeitet	IX
Formularverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	LVII
Literaturverzeichnis	LXIII
Kapitel 1 Das erbrechtliche Mandat	1
A. Sachverhaltsermittlung im erbrechtlichen Mandat	4
I. Bedeutung des Mandantengesprächs	4
1. Vorbereitung des Mandantengesprächs	5
2. Vorhandene Unterlagen auswerten, weitere anfordern	6
3. Fragen formulieren	6
4. Stammbaum zeichnen	6
II. Informationspflicht	7
B. Vergütung	7
I. Mandatsannahme	7
II. Gesetzliche Anwaltsvergütung	10
1. Überblick	10
2. Gebühren in zivilrechtlichen Angelegenheiten einschließlich Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	10
a) Überblick	10
b) Beratung	10
aa) Vereinbarung	10
bb) Fehlen einer Vereinbarung	12
(1) Gebühr nach BGB	12
(2) Einigung	13
cc) Auslagen	14
dd) Anrechnung	14
c) Gutachten	15
d) Mediation	15
e) Außergerichtliche Vertretung	15
aa) Überblick	15
bb) Geschäftsgebühr	16
cc) Einigungsgebühr	17
dd) Problem: Entwurf eines Testaments	17
f) Mahnverfahren	18
aa) Überblick	18
bb) Die Vertretung des Antragstellers	18
cc) Vertretung des Antragsgegners	19
g) Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren	20
aa) Überblick	20
bb) Verfahrensgebühr	20
cc) Gebührenerhöhung bei mehreren Auftraggebern	21
dd) Anrechnung auf die Verfahrensgebühr	23
ee) Terminsgebühr	24
ff) Einigungsgebühr	25
h) Selbstständiges Beweisverfahren	27
i) Berufung	28
aa) Überblick	28

bb) Verfahrensgebühr	28
cc) Terminsgebühr	29
dd) Einigungsgebühr	30
j) Nichtzulassungsbeschwerde	31
k) Revision	32
l) Verfahren nach Zurückverweisung	32
m) Allgemeine Beschwerdeverfahren	33
aa) Anwendungsbereich	33
bb) Die Gebühren	33
cc) Der Gegenstandswert	34
n) Beschwerden gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen betreffend den Hauptgegenstand	34
o) Rechtsbeschwerde nach § 574 ZPO	37
p) Rechtsbeschwerde nach § 70 FamFG	37
q) Zwangsvollstreckung, Vollziehung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes . aa) Umfang der Angelegenheit	37
bb) Gebühren	38
cc) Gegenstandswert	39
3. Gebühren in steuerrechtlichen Angelegenheiten	39
a) Überblick	39
b) Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung	39
c) Einzeltätigkeiten	40
d) Vertretung im Einspruchsverfahren	40
e) Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung vor der Finanzbehörde	41
f) Erstinstanzliches finanzgerichtliches Verfahren	41
g) Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung vor dem Finanzgericht	43
h) Revisionsverfahren, Nichtzulassungsbeschwerde	44
4. Auslagen	45
a) Überblick	45
b) Dokumentenpauschale	45
c) Post- und Telekommunikationsentgelte	45
d) Reisekosten	46
e) Sonstige Kosten	46
f) Haftpflichtversicherungsprämie	46
g) Aufwendungen nach §§ 675, 670 BGB	47
h) Umsatzsteuer	47
5. Vorschuss	48
6. Abrechnung	54
7. Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG	69
a) Überblick	69
b) Antragsberechtigung	69
c) Gegenstand der Festsetzung	69
d) Zuständigkeit	70
e) Nicht gebührenrechtliche Einwendungen	70
f) Verfahren	71
g) Beschwerde	71
h) Erinnerung	72
i) Rechtsbeschwerde	73
j) Kosten	73
k) Kostenerstattung	74
8. Zwangsvollstreckung	74
9. Vergütungsklage	74
a) Überblick	74
b) Gerichtsstand	74
c) Rechtsschutzbedürfnis	74
d) Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer	74

e) Besonderheiten bei mehreren Auftraggebern	75
III. Vergütungsvereinbarung	77
1. Überblick	77
2. Unzulässigkeit einer Vereinbarung	77
3. Zeitpunkt der Vereinbarung	77
4. Form	78
a) Überblick	78
b) Formvorschriften	78
c) Rechtsfolgen bei Formverstößen	79
d) Hinweis auf eingeschränkte Kostenerstattung	79
5. Zulässige Vergütungsmodelle	79
6. Erfolgshonorar	80
7. Unangemessene Höhe/Sittenwidrigkeit	81
8. Vorschuss und Fälligkeit	82
9. Abrechnung	82
10. Kostenerstattung	82
11. Rechtsschutzversicherung	82
12. Muster	82
a) Überblick	82
b) Vereinbarung eines Erfolgshonorars	86
IV. Wertfestsetzung	92
1. Überblick	92
2. Die Festsetzung nach dem GKG	92
a) Vorläufige Wertfestsetzung	92
b) Endgültige Wertfestsetzung	95
aa) Beschwerde gegen die endgültige Wertfestsetzung	97
bb) Gegenvorstellung gegen die endgültige Wertfestsetzung	100
cc) Weitere Beschwerde gegen die endgültige Wertfestsetzung	101
3. Die Festsetzung nach dem FamGKG	101
a) Überblick	101
b) Vorläufige Festsetzung	102
c) Endgültige Festsetzung	102
d) Gegenvorstellung	102
e) Beschwerde	102
4. Wertfestsetzung nach dem GNotKG	103
a) Überblick	103
b) Vorläufige Wertfestsetzung	103
c) Beschwerde gegen die endgültige Wertfestsetzung	103
d) Gegenvorstellung	103
e) Weitere Beschwerde gegen die endgültige Wertfestsetzung	104
5. Die Festsetzung nach dem RVG	104
a) Festsetzung	104
b) Keine Gegenvorstellung	108
c) Beschwerde	108
d) Weitere Beschwerde	109
6. Kosten	109
a) Gericht	109
b) Anwalt	109
c) Kostenerstattung	110
V. Gerichtskosten	110
1. Überblick	110
2. Vorauszahlung	110
3. Schlussrechnung	112
4. Korrespondenz mit dem Mandanten	115
VI. Kostenentscheidung in ZPO-Verfahren	118
1. Überblick	118
2. Antrag auf Kostenentscheidung	118

a) Überblick	118
b) Klagerücknahme.....	118
c) Vergleich ohne Einbeziehung des Streithelfers	120
3. Fehlende oder unvollständige Kostenentscheidung	121
4. Rechtsmittel gegen Kostenentscheidung	124
a) Überblick	124
b) Isolierte Anfechtbarkeit	124
5. Rechtsbeschwerde	125
VII. Kostenentscheidung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	126
VIII. Kostenfestsetzung	127
1. Kostenfestsetzung nach §§ 103 ff. ZPO	127
2. Kostenentscheidung	127
3. Kostenfestsetzungsantrag	128
4. Nachfestsetzungsantrag	130
5. Festsetzung nach § 788 ZPO	130
6. Sofortige Beschwerde	132
7. Erinnerung	133
8. Rechtsbeschwerde	134
9. Änderung der Kostenfestsetzung nach Abänderung der Streitwertfestsetzung	135
10. Vollstreckungsabwehrklage	135
11. Kosten	135
a) Gerichtskosten	135
b) Anwaltskosten	136
c) Kostenerstattung	136
IX. Abrechnung bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe	136
1. Überblick	136
2. Umfang des Vergütungsanspruchs	137
3. Analoge Anwendung der Nr. 1008 VV RVG bei Erreichen der Wertgrenze bei mehreren Auftraggebern	137
4. Prozesskostenhilfe nur für einen von mehreren Auftraggebern	138
5. Auslagen	140
6. Vorschuss	140
7. Die Festsetzung	141
8. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	142
9. Weitergehende Vergütung	145
10. Festsetzung gegen den Gegner	146
X. Abrechnung bei Beratungshilfe	147
1. Überblick	147
2. Vergütungsansprüche ggü. dem Auftraggeber (Rechtsuchenden)	147
3. Die Vergütung aus der Landeskasse	148
4. Die Festsetzung	148
5. Erinnerung	149
6. Beschwerde	149
7. Weitere Beschwerde	150
8. Rechtsbeschwerde/Gehörsrüge	150
9. Kosten	150
Kapitel 2 Das Mandat vor dem Erbfall	152
A. Lebzeitige Verfügungen	155
I. Ehebezogene Übertragungen	156
1. Unbenannte Zuwendung (Ehegattenschenkung)	156
2. Gütertrennung mit Regelung des Zugewinnausgleichs	164
II. Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	167
III. Vorweggenommene Erbfolge	170
1. Einfache Geldschenkung – nicht beurkundet –	170
2. Mittelbare Schenkung	173

3. Schenkung einer Eigentumswohnung unter Nutzungsvorbehalt	178
4. Überlassung von Privatvermögen unter Leistungsvorbehalt	196
5. Ausstattungsvertrag	212
6. Schenkung auf den Todesfall	221
7. Familienpool in Form einer Kommanditgesellschaft	226
B. Testament und Erbvertrag	248
I. Die Vorbereitung der Testamentsgestaltung	248
1. Fragebogen zur Testamentsgestaltung	248
2. Testierfähigkeit	252
3. Testamentformen	254
a) Eigenhändiges Testament	254
b) Notarielles Testament	257
II. Die einzelnen Verfügungen von Todes wegen	267
1. Die Aufhebung früherer Verfügungen von Todes wegen	267
a) Widerruf eines Einzeltestaments	267
b) Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments	267
c) Aufhebung eines Erbvertrages	271
d) Rücktritt vom Erbvertrag	275
2. Die Erbeinsetzung	278
3. Die Vor- und Nacherbschaft	284
4. Das Vermächtnis	289
5. Die Auflage	299
6. Bedingungen und Befristungen	300
7. Der Ausschluss Verwandter von der Erbfolge	301
8. Pflichtteilsstrafklauseln	302
a) Automatische Pflichtteilsstrafklausel	302
b) Fakultative Pflichtteilsstrafklausel	303
c) Sog. Jastrowsche Klausel	303
9. Pflichtteilsentziehung	304
10. Die Anordnung der Testamentvollstreckung	307
11. Sonstige Anordnungen	317
a) Auseinandersetzungsverbot	317
b) Beschränkung der elterlichen Vermögenssorge	319
c) Befreiung von der Inventarisierungspflicht	319
d) Vormundbenennung durch die Eltern	320
e) Anordnungen zur Gütergemeinschaft	321
f) Letztwillige Schiedsklauseln	321
III. Typische Gestaltungsvarianten	324
1. Das gemeinschaftliche Testament	324
a) Gegenseitige Erbeinsetzung ohne Schlusserbenbestimmung	324
b) Berliner Testament	325
c) Vor- und Nacherbfolge	332
d) Vermächtnislösung	332
e) Checkliste	333
2. Der Erbvertrag	334
3. Das Geschiedenentestament	343
4. Das Behindertentestament	346
5. Verfügungen von Todes wegen zugunsten von bedürftigen und/oder verschuldeten Personen (sog. »Bedürftigen- bzw. Verschuldetentestament«)	351
C. Ehevertrag und Erbrecht	362
I. Auswirkungen des Güterrechts im Erbfall	362
1. Allgemeines	362
2. Die Gütertrennung	363
3. Die modifizierte Zugewinnngemeinschaft	364
4. Die Gütergemeinschaft	366

a)	Vereinbarung der Gütergemeinschaft	366
b)	Ausschluss der Zugehörigkeit zum Gesamtgut durch Dritte (Schenker oder Erblasser)	367
c)	Die fortgesetzte Gütergemeinschaft	368
II.	Auswirkungen des Unterhaltsrechts auf das Erbrecht	370
1.	Ausschluss des § 1586b BGB	370
2.	Modifizierungen des § 1586b BGB	371
a)	Verhältnis zum Pflichtteilsverzicht	371
b)	Ausschluss der Wirkung des § 1585 Abs. 2 BGB	371
c)	Erweiterung der Unterhaltsverpflichtung über den Pflichtteil hinaus	372
d)	Ausschluss der Pflichtteilsergänzungsansprüche	372
D.	Erb-, Zuwendungs- und Pflichtteilsverzichtsvertrag	373
I.	Allgemeines	373
1.	Rechtsnatur und Abgrenzung zu anderen Rechtsinstituten	373
2.	Abgrenzung der verschiedenen Verzichtsmöglichkeiten	374
a)	Erbverzicht	374
b)	Pflichtteilsverzicht, § 2346 Abs. 2 BGB	376
c)	Zuwendungsverzicht, § 2352 BGB	377
3.	Kausalgeschäft	379
4.	Aufhebungsvertrag, § 2351 BGB	383
II.	Der Erbverzichtsvertrag	384
1.	Erbverzicht unter Verwandten	384
2.	Gegenseitiger Erbverzicht von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern	400
III.	Der isolierte Pflichtteilsverzichtsvertrag nach § 2346 Abs. 2 BGB	405
IV.	Der Zuwendungsverzichtsvertrag nach § 2352 BGB	415
1.	Zuwendungsverzicht eines durch Testament Bedachten	415
a)	Einzeltestament	415
b)	Gemeinschaftliches Testament	421
2.	Zuwendungsverzicht bei durch Erbvertrag bedachten Dritten	424
3.	Zuwendungsverzicht analog bei lebzeitiger Zuwendung eines durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament gebundenen Erblassers	427
V.	Der Aufhebungsvertrag nach § 2351 BGB	428
E.	Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung	430
I.	Hinweise und Aufgabenbeschreibung	430
1.	Rechtskenntnisse	430
2.	Verfassungsrechtliche Tangierung	432
3.	Umfassende Beratungs- und Aufklärungspflicht	433
II.	Gestaltungsfragen	434
1.	Gliederungsstruktur	434
2.	Notfallverfügung	434
3.	Stoffsammlung für effiziente Beratung	436
III.	Regelungsbezogene Gestaltungsmuster	437
1.	Vorsorgevollmacht als Generalvollmacht in Vermögensangelegenheiten	437
a)	Definitionen	437
b)	Checklisten	438
aa)	Generalvollmacht	438
bb)	Merkpostenliste Umfangskonkretisierung Vermögenssorge	438
c)	Umsetzungsform	439
d)	Bausteinmuster vermögensrechtlicher Bereich (VvB)	440
2.	Vorsorgevollmacht als Generalvollmacht in persönlichen Angelegenheiten	450
a)	Definitionen	450
b)	Umfang	450
c)	Checkliste persönlicher Bereich (Personensorge)	451
d)	Bausteinmuster Vorsorgeverfügung persönlicher Bereich (VpB)	452
3.	Vorsorgevollmacht als Unternehmensvorsorgevollmacht	456

a) Verdrängungsproblematik	456
b) Besonderheiten im Unternehmerbereich	456
c) Handlungsanweisung	457
aa) Definition	457
bb) Spektrum	457
d) Bausteinmuster Unternehmensvorsorge (UV)	457
e) Richtlinienvorgabe	462
f) Sonderproblem Berufsträger	464
4. Betreuungsverfügung	464
a) Definition	464
b) Umfang	465
c) Vorschlagsbindung	465
d) Bausteinmuster Betreuungsverfügung (BV)	465
5. Patientenverfügung	467
a) Gesetzeslage	467
b) Definitionen	467
aa) Patientenverfügung	467
bb) Einwilligungsfähigkeit	467
c) Form	468
d) Geltungsumfang	468
e) Eigene Wertungen und Kritik	468
aa) Entscheidungsverlagerung	468
bb) Verfassungsrechtliche Problematik	468
(1) Entscheidung ohne Genehmigungserfordernis?	468
(2) Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem?	469
(3) Fremdbestimmte Selbstbestimmtheit?	469
(4) Phantasie und Realität, Zeitschienen, »Mein Wille geschehe?«	470
f) Bewusstsein schaffen!	472
g) Fazit und Auftrag	472
h) Gestaltungsvoraussetzungen	473
i) Aufbau einer Patientenverfügung	474
j) Bausteinmuster Patientenverfügung (PV)	474
6. »Behandlungsanordnungen im Notfall« Notfallverfügung/Notfallbogen	483
IV. Kosten/Vergütung	483
1. Beratung/Gestaltung	484
2. Betreuertätigkeit	485
V. Rückblick/Ausblick	487
F. Unternehmensnachfolge und landwirtschaftliches Sondernachfolgerecht	488
I. Checkliste zur Unternehmensnachfolge von Todes wegen	488
1. Analysephase	489
2. Vermittlungsphase	489
3. Umsetzungsphase	489
II. Regelungen zur Unternehmensnachfolge durch letztwillige Verfügungen	489
1. Die 7 Grundregeln zum Unternehmertestament	491
2. Grundmuster Unternehmertestament	491
3. Sicherung der Unternehmensfortführung	495
4. Unternehmensumwandlung bei Erbengemeinschaft	496
5. Generationensprung	497
6. Vermächtnisweise Unternehmenszuwendung	498
7. Letztwillige Nachfolgerbestimmung gemäß Gesellschaftsvertragsklausel	499
III. Die Testamentsvollstreckung in der Unternehmensnachfolge von Todes wegen	500
1. Anordnung der Testamentsvollstreckung bei einem Einzelunternehmen	501
2. Vergütungsanordnung bei unternehmensbezogener Testamentsvollstreckung	506
3. Der Testamentsvollstrecker als Schiedsrichter	510
4. Anhang: Die Schiedsordnung der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten (DSE) e.V., Stand 01.02.2010	513

5. Anhang: Die Schiedsordnung des Deutschen Notarvereins, Stand 2019.....	520
IV. Nachfolgeklauseln	527
1. Checkliste für die richtige Nachfolgeklausel	528
2. Fortsetzungsklausel.....	529
3. Einfache erbrechtliche Nachfolgeklausel	529
4. Qualifizierte erbrechtliche Nachfolgeklausel (1)	530
5. Qualifizierte erbrechtliche Nachfolgeklausel (2)	531
6. Rechtsgeschäftliche Eintrittsklausel.....	531
7. Gesellschaftsrechtliche Eintrittsklausel	532
8. Gesellschaftsrechtliche Eintrittsklausel	533
G. Landwirtschaftliches Sondernachfolgerecht	534
I. Regelungen vor dem Erbfall	534
1. Hof i.S.d. HöfeO.....	535
a) Einzeltestament mit Hoferbenbestimmung, Altenteilsvermächtnis und Regelung der Abfindungs- und Nachabfindungsansprüche	535
b) Gemeinschaftliches Testament beim Ehegattenhof mit Hoferbenbestimmung, Pflichtteilklausel und Regelung der Abfindungs- und Nachabfindungsansprüche	544
c) Lebzeitige Hofübertragung	547
aa) Hofübertragungsvertrag mit (Nießbrauchsvorbehalt als Alternative und) Regelung der Abfindungs- und Nachabfindungsansprüche	547
bb) Genehmigung des Hofübergabevertrages	560
d) Löschung des Hofvermerks vor dem Erbfall	561
2. Landgut i.S.d. § 2049 BGB	563
a) Testament mit Teilungsanordnung und Schiedsgutachterklausel	563
b) Testament mit Vorausvermächtnis und Schiedsgerichtsklausel	567
Kapitel 3 Das Mandat nach dem Erbfall	571
A. Die außergerichtliche Tätigkeit	577
I. Informationsbeschaffung.....	577
II. Nachlasssicherung	581
1. Gesetzliche Regelung.....	581
2. Maßnahmen des Nachlassgerichts	581
a) Anlegung von Siegeln	581
b) Sperrung von Konten	582
c) Vollmachtswiderruf	583
d) Amtliche Inverwahrnahme	584
III. Streit zwischen Erbprätendenten über die Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen	585
1. Ausgangssituation	585
2. Unwirksamkeitsgründe	585
a) Bindung an frühere letztwillige Verfügungen	585
b) Unwirksamkeit wegen fehlender Testierfähigkeit des Erblassers	588
c) Verstoß gegen § 2065 BGB	592
d) Gesetzliche Zuwendungsverbote (Beispiel: Heimrechtliche Vorschriften)	595
e) Verstoß gegen Formvorschriften	596
f) Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, § 138 BGB.....	597
g) Feststellung der Unwirksamkeit	598
h) Zusammenfassung – Übersicht über die Unwirksamkeitsgründe	599
3. Anfechtung	601
a) Anfechtung wegen Inhaltsirrtums, § 2078 Abs. 1 BGB	601
b) Anfechtung wegen Motivirrtums, § 2078 Abs. 2 BGB	602
c) Anfechtung wegen Übergehens eines Pflichtteilsberechtigten, § 2079 BGB	603
d) Zusammenfassung – Übersicht über die Anfechtungsmöglichkeiten	604
IV. Erbe und Vermächtnisnehmer	606
1. Checkliste zum Vermächtnis	606
2. Allgemeine Erwägungen am Beispiel des Stückvermächtnisses	607

3. Geld- und Verschaffungsvermächtnis	612
4. Quotenvermächtnis	616
5. Rentenvermächtnis	618
6. Befreiungs- und Forderungsvermächtnis	621
7. Einfaches Vorausvermächtnis	623
8. Vorausvermächtnis und Teilungsanordnung	624
9. Vorausvermächtnis an Vorerben	627
10. Hausratsvorausvermächtnis	629
11. Gattungsvermächtnis mit Anfangstermin	630
12. Nach- und Untervermächtnis	633
13. Grundstücksvermächtnis – Grundbuchberichtigung bei Vermächtnis	636
14. Außergerichtliche Korrespondenz – Abgrenzung Erbeinsetzung/Vermächtnis – Vorbereitung einer außergerichtlichen Einigung	639
15. Aufforderungsschreiben zur Erklärung über die Annahme	643
16. Erwidierungsschreiben; Kürzung eines Vermächtnisses gem. § 2318 Abs. 1 BGB	645
17. Nießbrauch an Grundstück – Einigung über Bestellung	647
18. Antrag auf Eintragung eines dinglichen Wohnungsrechts	650
19. Erwidierungsschreiben – Streit zwischen Erben und Vermächtnisnehmer über die Wirksamkeit eines Vermächtnisses (Testierunfähigkeit/Anfechtbarkeit)	652
20. Vergleich Erbe – Vermächtnisnehmer bei Streit über die Wirksamkeit des Vermächtnisses	657
V. Der Pflichtteilsstreit	659
1. Außergerichtliches Auskunftsverlangen	659
a) Einfache Auskunft	659
b) Wertermittlungsanspruch, außergerichtlich	665
c) Erfüllung des Auskunftsanspruchs – privatschriftliches Nachlassverzeichnis	669
d) Außergerichtliches Verlangen auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	672
e) Güterstand	673
2. Eigene Ermittlungen – Einsicht in Gerichtsakten und Grundakten	673
3. Beratung der Pflichtteilsberechtigten	674
a) Der nichteheliche Abkömmling	674
b) Eltern bei Erbverzicht eines »näheren« Abkömmlings	676
c) Der Ehegatte	677
d) Der beschwerte oder belastete Erbe – § 2306 BGB	678
4. Pflichtteilsrestanspruch nach § 2305 BGB	679
a) Pflichtteilsrestanspruch ohne Beschränkungen und Beschwerden	679
b) Pflichtteilsrestanspruch mit Beschränkungen und Beschwerden	680
5. Pflichtteilsberechtigter Vermächtnisnehmer	681
6. Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen auf den Pflichtteil, § 2315 BGB	682
7. Ausgleichspflicht nach § 2316 BGB	685
8. Pflichtteilslast bei pflichtteilsberechtigtem Miterben	685
9. Pflichtteilsergänzungsanspruch § 2325 BGB	686
a) Rechtsnatur des Pflichtteilsergänzungsanspruchs	686
b) Schenkungsbegriff des § 2325 BGB	686
c) Pflichtteilsberechtigung bei Schenkung und Erbfall? »Theorie der Doppelberechti- gung«?	686
d) Anspruchsgegner	687
e) Bewertung und Bewertungszeitpunkt	687
f) § 2325 Abs. 3. BGB: pro-rata-Regelung und 10-Jahres-Frist	688
g) Ergänzende Anmerkungen zu Einzelfragen	689
aa) Gesellschaftsverträge	689
bb) ehebedingte, unbenannte Zuwendungen	690
cc) Lebensversicherungen	692
10. Anrechnung von Eigengeschenken – § 2327 BGB	692
11. Anspruch gegen den Beschenkten – § 2329 BGB	693
VI. Der Testamentsvollstrecker nach dem Erbfall	694

VII. Vollmacht und Vertrag zugunsten Dritter nach dem Erbfall	705
1. Schreiben an die Bank des Erblassers	705
2. Widerruf der Vollmacht gegenüber dem Kontobevollmächtigten	706
3. Auskunftsersuchen an den Kontobevollmächtigten.	707
4. Schreiben an die Bank als Beauftragte beim Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall.	708
5. Schreiben an den Begünstigten eines Vertrages zugunsten Dritter auf den Todesfall.	710
VIII. Die Erbengemeinschaft.	710
1. Verwaltung.	711
a) Verwaltungsvollmacht	711
b) Verwaltungsvereinbarung.	716
2. Auseinandersetzung.	720
3. Teilauseinandersetzung	740
a) Teilauseinandersetzung über einzelne Gegenstände (»sachliche« Teilauseinandersetzung)	740
b) Persönliche (Teil-) Erbauseinandersetzung	741
aa) Erbteilsübertragung	741
bb) Abschichtung	742
IX. Erbteilskauf und Erbschaftskauf.	749
1. Checkliste zu Erbschafts- und Erbteilskauf	749
2. Erbteilskauf	750
3. Erbteilskauf mit Garantieerklärung und Absicherung.	759
4. Erbschaftskauf mit Garantien und Absicherung (Notaranderkonto)	765
5. Kauf einer Nacherbschaft	770
6. Unentgeltliche Übertragung eines Erbteils auf einen Miterben	774
7. Anzeige des Erbschaftskaufs an das Nachlassgericht	777
X. Auslegungsvertrag	777
B. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	788
I. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sowie deren Anfechtung.	788
1. Annahme	788
2. Ausschlagung.	789
a) Grundfall der Ausschlagung.	789
b) Ausschlagung durch den gesetzlichen Erben.	793
c) Ausschlagung des Erbanteils aus einem von mehreren Berufungsgründen	794
d) Ausschlagung des gesetzlichen Vertreters als Erbe.	796
e) Ausschlagung des verwitweten Ehegatten bei Bestehen von Zugewinnngemeinschaft	798
f) Ausschlagung eines Vermächtnisses	800
3. Anfechtung	801
a) Anfechtung einer Annahmeerklärung.	801
b) Anfechtung wegen Ablaufs der Ausschlagungsfrist.	804
c) Anfechtung der Ausschlagung	805
d) Anfechtung wegen Inhaltsirrtums	807
e) Anfechtung der Anfechtung der Erbausschlagung	808
II. Erbscheinsverfahren und Einziehung.	809
1. Erbscheinsantrag bei gesetzlicher Erbfolge.	809
2. Erbscheinsantrag bei gewillkürter Erbfolge	813
3. Teilerbschein	816
4. Gemeinschaftlicher Erbschein	818
5. Mindestteilerbschein	820
6. Gruppenerbschein.	822
7. Sammelerbschein.	824
8. Antrag auf Einziehung eines Erbscheins.	826
9. Beschwerde gegen die Einziehungsanordnung.	829
10. Klage auf Herausgabe des Erbscheins.	831
11. Checkliste zum Erbschein.	832
12. Europäisches Nachlasszeugnis.	835

III.	Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit/Testamentsvollstreckung	837
	1. Annahme des Amts	837
	2. Bestimmung des Testamentsvollstreckers durch einen Dritten	840
	3. Antrag auf Erteilung eines Erbscheins mit Testamentsvollstreckervermerk	842
IV.	Nachlassverwaltung	848
	1. Antrag des Erben auf Anordnung der Nachlassverwaltung	848
	2. Antrag eines Nachlassgläubigers auf Anordnung der Nachlassverwaltung	852
	3. Forderungsanmeldung im Aufgebotsverfahren	853
	4. Antrag auf Aufhebung der Nachlassverwaltung	854
	5. Antrag auf Entlassung des Nachlassverwalters	856
	6. Antrag auf Festsetzung der Vergütung des Nachlassverwalters	858
	7. Beschwerde des Erben gegen die Anordnung der Nachlassverwaltung auf Antrag eines Nachlassgläubigers	859
	8. Beschwerde gegen die Aufhebung der Nachlassverwaltung	862
V.	Nachlasspflegschaft	863
	1. Einführung	863
	2. Sicherung/Ermittlung/Verwaltung des Nachlasses	864
	a) Kontenermittlung/-sicherung	864
	b) Mietverhältnis des Erblassers	867
	c) Lebensversicherung zugunsten Dritter	870
	d) Aufgebot der Nachlassgläubiger	872
	e) Klageverfahren/Prozesskostenhilfe	874
	3. Geringfügige und überschuldete Nachlässe	876
	a) Rundschreiben an Nachlassgläubiger	876
	b) Nachlassinsolvenz	879
	4. Vergütungsantrag	881
	a) Vermögenger Nachlass	881
	b) mittelloser Nachlass	883
	c) 15-Monats-Frist	884
	5. Erbensuche	885
	a) Eigene Erbenermittlung	885
	b) Zusammenarbeit mit Erbenermittlern	887
VI.	Grundbuchverfahren	888
	1. Grundbuchberichtigungsantrag	888
	2. Antrag des Vorerben auf Berichtigung des Grundbuchs unter Bezugnahme auf die Nachlassakten	891
	3. Umschreibung des Eigentums auf die Nacherben	893
	4. Umschreibung einer zum Nachlass gehörenden Hypothek auf die Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft	894
VII.	Einstweiliger Rechtsschutz	894
	1. Eintragung einer Vormerkung	894
	2. Vorläufige Entziehung der Verwaltungsbefugnis	897
	3. Drohende Veräußerung eines Vermächtnisgegenstandes	897
	4. Unterlassung einer vom Testamentsvollstrecker vorgesehenen Handlung	899
	5. Rückgabe des Erbscheins zu den Akten des Nachlassgerichts	901
VIII.	Vermittlungsverfahren nach dem FamFG	902
IX.	Landwirtschaftserbrecht	906
	1. Hof i.S.d. HöfeO	906
	a) Antrag auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses nebst Erbschein	906
	b) Feststellungsverfahren vor dem Landwirtschaftsgericht nach § 11 HöfeVfO	909
	aa) Überblick	909
	bb) Antrag auf Feststellung der Hoferbfolge (§ 11 Abs. 1 g HöfeVfO)	910
	cc) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Eintragung eines Rechtshängigkeitsvermerks	913
	dd) Grundbuchberichtigung	916
	c) Löschung des Hofvermerks nach dem Erbfall	917
	d) Abfindungs- und Nachabfindungsansprüche (§§ 12, 13 HöfeO)	918

aa) Überblick	918
bb) Stufenantragsverfahren bei Nachabfindung (§ 13 Abs. 4 HöfeO)	918
2. Zuweisung eines landwirtschaftlichen Betriebes gem. §§ 13 ff. GrdstVG	921
a) Vorbemerkung	921
b) Antrag auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Betriebes	921
C. Das streitige ZPO-Verfahren	926
I. Klagen auf Feststellung des Erbrechts	926
1. Klage auf Feststellung des Erbrechts des Alleinerben	926
2. Feststellungswiderklage/-Drittwiderklage des Alleinerben	929
3. Zwischenfeststellungsklage des Alleinerben im Rahmen einer Leistungsklage	930
II. Die Klage gegen den Beauftragten des Erblassers	931
1. Stufenklage gegen den Beauftragten	931
2. Erwiderung des beklagten Auftragnehmers	934
III. Die Klage aus §§ 2287, 2288 BGB	937
1. Klage aus § 2287 BGB	937
2. Erwiderung auf die Klage aus § 2287 BGB	941
3. Klage aus §§ 242, 2287 BGB auf Auskunft	944
4. Klage aus § 2288 BGB	946
5. Einstweilige Verfügung zur Sicherung des Vertragserben	947
IV. Klagen unter Miterben	949
1. Nachlassverwaltung	949
a) Klage auf Zustimmung zu einer Maßnahme der ordnungsgemäßen Verwaltung	949
b) Klage eines Miterben auf Aufwendungsersatz	952
c) Klage auf eine bestimmte Regelung der Verwaltung und Nutzung des entsprechenden Nachlassgegenstandes	955
d) Klage eines Miterben wegen Geltendmachung einer Nachlassforderung	956
e) Negative Feststellungsklage eines Miterben auf Nichtbestehen einer Nachlassschuld	957
f) Einstweilige Verfügung auf Zustimmung zu einer Maßnahme der ordnungsgemäßen Verwaltung	957
2. Teilungsklage (Auseinandersetzungsklage)	958
3. Feststellungsklage: Vorbereitung zur Erbauseinandersetzung	968
V. Klagen bei Vor- und Nacherbschaft	970
1. Für den Vorerben vor dem Nacherbfall	970
2. Für den Vorerben nach dem Nacherbfall	971
3. Für den Nacherben vor dem Nacherbfall	971
4. Für den Nacherben nach dem Nacherbfall	973
VI. Klagen rund um die Testamentsvollstreckung	980
1. Klagen des Testamentsvollstreckers gegen den/die Erben	981
2. Klagen der Erben gegen den Testamentsvollstrecker	996
VII. Klagen des Vermächtnisnehmers	1022
1. Klage auf Vermächtniserfüllung	1022
2. Klage auf Erfüllung eines Nießbrauchsvermächtnisses an einem Grundstück	1027
3. Klage auf Auflassung und Abgabe der grundbuchrechtlichen Eintragungsbewilligung	1029
4. Klage auf Leistung eines nur der Gattung nach bestimmten Vermächtnisgegenstandes	1031
VIII. Anfechtungsklage wegen Erbenwürdigkeit	1033
IX. Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung	1036
1. Allgemeine Vorbemerkungen	1036
a) Zuständigkeit	1036
b) Taktische Überlegungen – Wahl der richtigen Klageart	1036
c) Verhältnis der Ansprüche, Verjährung und Hemmung	1037
d) Pflichtteil als »Hilfsanspruch« im Erbprätendentenstreit? – Klageerwidern und Widerklage	1039
2. Klage gerichtet auf Pflichtteilsergänzung	1043
a) Klage gegen den Erben	1043
b) Klage gegen den Miterben	1047
c) Klage gegen den Beschenkten	1048

3.	Klage des Pflichtteilsberechtigten bei Testamentsvollstreckung/bei Nachlasspflegschaft .	1051
a)	Testamentsvollstreckung	1051
b)	Weitere Anmerkung: Nachlasspflegschaft.	1052
4.	Vergleich über Pflichtteilsansprüche – außergerichtlich und gerichtlich	1053
a)	Anwaltsvergleich	1053
b)	Formloser außergerichtlicher Vergleich (Kurzfassung)	1056
c)	Vergleich in der mündlichen Verhandlung (Kurzfassung)	1056
5.	Abwehr des Pflichtteilsanspruchs	1057
a)	Stundung	1057
b)	Verjährung	1059
c)	Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung	1061
X.	Die Stufenklage.	1062
1.	Vorbemerkung	1062
2.	Stufenklage des Pflichtteilsberechtigten.	1063
3.	Die Klage gegen den Erbschaftsbesitzer und Hausgenossen.	1069
XI.	Prozessuale Besonderheiten im Erbrecht	1072
1.	Haftungsbeschränkungen des Erben im Prozess	1072
a)	Vorbehalt der beschränkten Haftung im Prozess gegen den Erben (§ 780 ZPO)	1072
b)	Vollstreckungsabwehrklage des Erben bei einem Titel gegen den Erblasser (auch nach Vorbehaltsurteil gegen den Erben gem. § 780 ZPO)	1075
c)	Aufschiebende Einreden (§§ 2014, 2015 BGB) im Passivprozess der Erben	1078
d)	Einwand des Verlustes der Haftungsbeschränkung durch den Nachlassgläubiger in der Vollstreckungsabwehrklage des Erben.	1082
2.	Tod einer Partei im Zivilprozessverfahren	1083
a)	Unterbrechung des Rechtsstreites nach §§ 239, 246 ff. ZPO durch Tod einer Partei	1083
aa)	Unterbrechung von Amts wegen bei fehlender Prozessvertretung	1083
bb)	Antrag auf Unterbrechung bei Prozessvertretung des Erblassers	1084
cc)	Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens durch den Prozessgegner	1085
dd)	Aufnahme des Verfahrens durch den Rechtsnachfolger.	1086
ee)	Eintritt des wahren Rechtsnachfolgers in den Prozess.	1086
b)	Unterbrechung des Verfahrens durch Eintritt der Nacherbfolge, § 242 ZPO	1088
c)	Tod einer Partei nach Beendigung des Verfahrens	1088
aa)	Rechtsnachfolge des Gläubigers	1088
bb)	Rechtsnachfolge des Schuldners	1089
3.	Klagen unter Beteiligung einer Erbengemeinschaft	1089
a)	Klage der Erbengemeinschaft wegen einer Nachlassforderung	1089
b)	Klage eines Erben auf Zahlung an Erbengemeinschaft	1091
c)	Klage eines Nachlassgläubigers gegen die gesamte Erbengemeinschaft am erweiterten Gerichtsstand der Erbschaft; Vollstreckung in Nachlassvermögen (Gesamthandklage)	1092
d)	Klage eines Nachlassgläubigers gegen ein oder mehrere (alle) Mitglieder der Erbengemeinschaft; Vollstreckung in Erbenvermögen (Gesamtschuldklage)	1094
4.	Die Beteiligung minderjähriger Miterben (Einwand des § 1629a BGB)	1096
XII.	Einstweiliger Rechtsschutz	1098
1.	Antrag eines gesetzlichen Erben/Pflichtteilsberechtigten auf dinglichen Arrest, Arrestpfändung und Arresthypothek.	1098
2.	Antrag eines Vermächtnisnehmers wegen Herausgabe einer Sache	1104
D.	Erbrechtliche Besonderheiten bei der Zwangsvollstreckung.	1107
I.	Klauselumschreibung	1107
1.	Erteilung einer Vollstreckungsklausel bei Allein-/Miterbschaft	1107
2.	Vollstreckungsklausel bei Nacherbschaft	1112
3.	Vollstreckungsklausel bei Testamentsvollstreckung.	1113
II.	Pfändung.	1114
1.	Pfändung eines Miterbenanteils.	1114
2.	Pfändung eines Pflichtteilsanspruchs.	1116

3. Pfändung bei Nacherbschaft	1118
4. Pfändung eines Anspruchs auf Vermächtnis	1120
III. Erbscheinsantrag durch Gläubiger	1122
E. Das Nachlassinsolvenzverfahren.	1125
I. Grundsätze	1125
1. Vermögensverschmelzung durch Erbfall	1125
2. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung	1125
3. Insolvenzfähigkeit des Nachlasses	1125
4. Trennung der Vermögensmassen	1125
5. Prozessuale Folgen	1126
6. Unbeschränkt haftender Erbe	1126
7. Erbe als Träger der Schuldnerposition	1126
8. Gang des Verfahrens	1126
9. Rechtswirkungen der Insolvenzeröffnung	1127
10. Aus- und Absonderungsrechte	1127
11. Rangordnung der Nachlassverbindlichkeiten	1127
12. Aufhebung des Insolvenzverfahrens	1128
13. Tod des Schuldners während des Insolvenz(eröffnungs-)verfahrens	1128
II. Formularteil	1129
1. Insolvenzantrag (Eigenantrag)	1129
2. Insolvenzantrag (Fremdantrag)	1133
3. Nachlassinsolvenz und Erbeninsolvenz	1134
4. Rechtsmittel gegen Sicherungsmaßnahmen	1136
5. Beschwerde gegen Insolvenzeröffnungsbeschluss	1137
6. Forderungsanmeldung	1138
7. Aufwendungsersatzanspruch des Erben, § 326 InsO	1140
8. Geltendmachung eines Aussonderungsanspruchs, § 47 InsO	1141
9. Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Insolvenztabelle	1142
10. Dürftigkeitseinrede	1142
F. Das Schiedsmandat nach dem Erbfall	1144
I. Schiedsverfahren: Letztwillige Schiedsklauseln	1144
1. Letztwillige Schiedsklauseln	1144
2. Die letztwillige Schiedsklausel als »Auffangklausel« und als »Vorbeugungsklausel« für den Krisenfall	1145
3. Schiedsklauseln als Teil einer letztwilligen Verfügung	1146
II. Beispiel einer Individuellen Schiedsklausel	1147
1. Die Zulässigkeit letztwilliger Schiedsgerichte	1147
a) Einseitige Anordnung	1147
b) Vorteile letztwilliger Schiedsgerichtsbarkeit	1148
c) Kostenvorteile bei Schiedsverfahren?	1148
d) Nachteile eines Schiedsverfahrens?	1149
2. Die Besetzung letztwilliger Schiedsgerichte und deren Entscheidungsgrundlagen	1149
3. Entscheidung durch das letztwillige Schiedsgericht	1152
a) Möglichkeiten zur Vorgabe der maßgeblichen Normen für das Schiedsgericht	1152
b) Möglichkeiten der Entscheidung eines letztwilligen Schiedsgerichts	1152
4. Schiedsgutachten in erbrechtlichen Streitigkeiten	1157
5. Honorar	1157
III. Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit	1157
1. DIS – Schiedsgerichtsbarkeit	1158
2. DSE – Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten	1158
Kapitel 4 Die Stiftung	1159
A. Rechtliche Grundlagen	1159
I. Die Stiftung als Beratungsfeld	1159

II.	Das aktuelle Stiftungszivilrecht	1160
1.	Die Regelungen im BGB	1160
2.	Stiftungserrichtung zu Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung?	1161
B.	Stiftungen im Erbfall	1163
C.	Formulierungsbeispiele	1164
I.	Stiftungsgeschäft unter Lebenden	1164
II.	Stiftungsgeschäft von Todes wegen	1170
III.	Satzung einer selbstständigen, gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts.	1177
IV.	Vertrag zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung unter Lebenden.	1199
V.	Errichtung einer unselbstständigen Stiftung von Todes wegen	1201
VI.	Satzung für eine unselbstständige Stiftung	1202
VII.	Stiftungsgeschäft und Satzung einer Familienstiftung	1206
VIII.	Stiftungsgeschäft und Satzung einer Bürgerstiftung	1217
IX.	Antrag auf Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung	1224
	Kapitel 5 Erbrecht und Steuerrecht	1226
	Abchnitt 1. Übersicht über das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht	1234
A.	Rechtsgrundlagen	1234
I.	Gesetze, Erlasse, Richtlinien, Hinweise und BMF-Schreiben	1234
1.	Formelle Gesetze	1235
a)	Verfassungsrecht	1235
b)	Einfaches Gesetzesrecht	1235
2.	Rechtsverordnungen	1235
3.	Verwaltungsvorschriften	1235
4.	Richtlinien/Erlasse	1235
5.	Veröffentlichungspraxis	1236
II.	Doppelbesteuerungsabkommen	1236
III.	Das Erbschafts- und Schenkungsgesetz	1237
IV.	Steuerpflichtige Vorgänge	1237
V.	Das Bewertungsgesetz	1237
1.	Sondervorschriften in anderen Steuergesetzen	1237
2.	Sondervorschriften im 2. Teil	1238
VI.	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)	1238
VII.	Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019	1239
VIII.	BMF-Schreiben	1239
B.	Steuerpflichtiger Erwerb	1240
I.	Erwerb von Todes wegen	1240
II.	Schenkung unter Lebenden	1241
III.	Zweckzuwendungen	1242
IV.	Familienstiftungen	1242
V.	Gemeinnützige Stiftung	1242
VI.	Vor- und Nacherbschaft	1242
VII.	Besonderheiten	1243
1.	Zehn-Jahres-Spanne	1243
2.	Mehrfacher Erwerb	1243
3.	Besteuerung von Lebensversicherung	1243
4.	Bankguthaben und Depots	1243
5.	Zugewinnausgleich	1244
a)	Erbrechtlicher Zugewinnausgleich	1244
b)	Güterrechtlicher Zugewinnausgleich	1244
6.	Teilungsanordnung/Vorausvermächtnis	1244
7.	Qualifizierte Nachfolgeklauseln	1245
8.	Gemischte Schenkung/Schenkung unter Auflage	1245

C. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs	1245
I. Steuerklassen und Steuertabelle	1245
II. Freibeträge	1246
III. Steuerbefreiungen und begünstigte Erwerbe	1246
1. Besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)	1246
2. Sachliche Steuerbefreiung (§ 13 ErbStG)	1246
3. Steuerbefreiungen bei Übergang eines Familienheimes	1247
a) Zu Lebzeiten	1247
b) Von Todes wegen	1247
4. Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke, § 13c ErbStG	1248
5. Bewertungsabschlag bei vermieteten Wohnimmobilien (§ 13c ErbStG)	1248
6. Verschonung bei Wohnungsunternehmen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 ErbStG)	1248
7. Verschonung des Betriebsvermögens	1249
a) Allgemein	1249
b) Behaltensfristen	1249
c) Entscheidung BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12	1249
8. Begünstigte Erwerbe	1249
IV. Schema zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der Erbschaftsteuer	1250
V. ErbStG und beschränkte Steuerpflicht	1251
Abschnitt 2. Die Erbschaftsteuerreform 2016	1252
Teil 1. Der Weg zur Reform	1252
A. Entscheidung des BVerfG vom 17.12.2014	1252
I. Umfang der Verfassungswidrigkeit	1252
II. Übergangsregelung	1252
III. Fristablauf 30.06.2016 und die Folgen	1252
B. Reaktionen auf die Entscheidung vom 17.12.2014	1253
I. Der Weg zum Kompromiss	1253
II. Referentenentwurf	1254
Teil 2. Die Reform	1254
A. Änderung der §§ 13a, 13b ErbStG	1254
I. Verschonungssystem	1254
1. Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag	1254
2. Begünstigtes Vermögen und Verwaltungsvermögen	1254
3. Vorabschlag für Familienunternehmen	1255
4. Großerwerbe	1255
a) Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG	1255
b) Verschonungsabschlag	1256
5. Stundung	1256
II. Nachsteueratbestände	1256
1. Lohnsumme	1256
2. Behaltensfrist	1257
B. Änderung des Bewertungsgesetzes (§§ 203, 205 BewG)	1257
I. Bisherige Fassung und deren Folgen	1257
1. Bedeutung	1257
2. Kapitalisierungsfaktor	1258
a) Definition	1258
b) Auswirkungen des Basiszinssatzes	1259
3. Kapitalisierungszinssatz (Basiszinssatz)	1259
II. Neuer Kapitalisierungsfaktor 13,75	1260
1. Die Entwicklung	1260
2. Beschlussempfehlung vom 22.02.2016	1260
3. Wertgrenze der Großen Koalition	1261

Abschnitt 3. Das Besteuerungsverfahren	1262
Teil 1. Erbschaftsteuer	1262
A. Erklärungs- und Anzeigepflichten	1262
I. Anzeigepflichten für Zwecke der Steuerfestsetzung	1262
II. Anzeigepflichten nach erfolgter Steuerfestsetzung	1264
1. Anzeige- und Berichtigungspflichten nach § 153 AO	1264
2. Anzeigepflicht nach dem ErbStG und den gleichlautenden Erlassen vom 30.03.2009 bei Betriebsvermögen, LuF-Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften	1264
a) Verletzung von Behaltensfristen	1264
b) Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen	1265
c) Verletzung der Lohnsummenregelung	1265
3. Anzeigepflichten bei Übertragung von Familienheimen	1266
a) Erwerb durch überlebenden Ehegatten (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG)	1266
b) Erwerb durch Kinder (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG)	1267
III. Rechtsfolgen der Verletzung von Anzeige- und Erklärungsspflichten	1268
1. Steuernachzahlungen und Zinsen	1268
2. Strafrechtliche Konsequenzen	1268
a) Selbstanzeige	1268
b) Verjährung	1269
3. Steuerkontaminierte Einzelunternehmen	1269
4. Steuerkontaminierte Kapitalgesellschaften	1270
B. Die bundeseinheitlichen Vordrucke zur Erbschaftserklärung	1270
I. Erbschaftsteuererklärung (Mantelbogen)	1270
1. Todestag	1271
2. Inländereigenschaft des Erblassers	1271
3. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Ziff. d ErbStG)	1272
4. Beschränkte Steuerpflicht	1273
5. Erweiterte beschränkte Steuerpflicht	1273
a) Anwendungsbereich	1274
b) Auswirkungen von Inlandsbesuchen	1274
6. Güterstand bei Ehegatten	1275
a) Gesetzliche und vertragliche Güterstände	1275
b) Die modifizierte Zugewinngemeinschaft	1276
c) Modifizierte Zugewinngemeinschaft und Erbschaftsteuer	1277
d) Der Wechsel in die modifizierte Zugewinngemeinschaft	1278
e) Erwerbsrecht zugunsten des Betriebsinhabers	1279
f) Rückabwicklung beim gesetzlichen Güterstand	1280
7. Testament vorhanden?	1280
8. Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger	1281
a) Haftung und Haftungsbeschränkung	1281
b) Testamentsvollstrecker	1281
9. Erbschein	1281
10. Erbengemeinschaft	1282
11. Vor- und Nacherbschaft	1283
12. Schließfach	1283
13. Nachfolge in die Gesellschafterstellung bei Personengesellschaften	1283
a) Grundsätzliches	1283
b) Fortsetzungsklauseln – Fortsetzung der Gesellschaft ohne Erben –	1284
c) Einfache Nachfolgeklauseln – Fortsetzung der Gesellschaft mit sämtlichen Erben	1286
d) Qualifizierte Nachfolgeklausel – Fortsetzung der Gesellschaft durch einen Erben und Abfindung der Anderen	1287
e) Abfindungsklausel – Fortsetzung der Gesellschaft ohne Erben	1288
f) Eintrittsklausel – Eintrittsrecht zu Gunsten des Nachfolgers	1289

14. Beteiligte	1291
15. Unterschriften	1291
II. Hinterlassene Vermögenswerte	1292
1. LuF-Vermögen	1292
2. Grundvermögen	1292
3. Betriebsvermögen	1293
4. Übriges Vermögen	1293
5. Andere Anteile, Wertpapiere	1294
6. Guthaben bei Geldinstituten	1297
7. Bausparguthaben	1299
8. Steuererstattungsansprüche	1299
9. Andere Kapitalforderungen	1299
10. Sonstige Forderungen	1300
11. Versicherungen, Sterbegelder, Abfindungen	1300
a) Versicherungsrechtliche Grundbegriffe	1300
b) Arten von Lebensversicherungen	1301
c) Wirtschaftliche Bedeutung	1302
d) Die Lebensversicherung im Zivilrecht	1303
e) Die Lebensversicherung und der Erbfall	1303
f) Pflichtteilergänzungsanspruch und Lebensversicherung	1304
g) Zwangsvollstreckung in Lebensversicherung/Pfändungsschutz	1305
h) Die Lebensversicherung im Erbschaftssteuerrecht	1308
i) Bewertung der Lebensversicherungen	1310
12. Renten oder andere wiederkehrende Bezüge	1310
13. Zahlungsmittel, Hausrat, Sonstiges	1310
14. Vermögenserwerb außerhalb des Nachlasses	1310
III. Nachlassverbindlichkeiten	1312
1. Schulden des Erblassers	1312
2. Erbfallkosten	1314
IV. Anlage Erwerber zur Erbschaftssteuererklärung	1315
1. Personalien	1315
2. Verwandtschaftsverhältnis	1315
3. Ansprüche auf Versorgungsbezüge	1316
4. Ausgleichsforderung nach § 5 Abs. 1 ErbStG	1317
a) Zivilrechtlicher Zugewinnausgleich	1317
b) Erbschaftssteuerliche Folgen	1318
c) Ausgleichsforderung als Nachlassverbindlichkeit	1318
d) Berechnung des Freibetrages	1318
5. Ausländische Erbschaftsteuer	1320
6. Doppelbesteuerungsabkommen	1321
a) Freistellungsmethode	1322
b) Anrechnungsmethode	1322
7. Erwerb durch Erbanfall	1322
8. Sonstige Erwerbe	1326
9. Vorschenkungen	1327
V. Anlage Steuerbefreiung Familienheim zur Erbschaftsteuererklärung mit Anleitung	1329
VI. Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen (zur Erbschaftsteuererklärung)	1332
1. Begünstigtes Vermögen	1333
2. Begriff des Verwaltungsvermögens	1335
a) Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErbStG	1336
b) Minderheitsanteile an Kapitalgesellschaften, § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ErbStG	1339
c) Unterbeteiligungen, § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ErbStG	1339
d) Wertpapiere und »vergleichbare Forderungen«, § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ErbStG	1339
e) Nachbesserung durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz	1340
f) Anwendungsbereich	1340
g) Rechtsfolgen	1341

h) Begriff der Lohnsumme	1342
i) Ausnahmen bei der Lohnsumme	1343
aa) Leiharbeiter	1343
bb) Freie Mitarbeiter	1343
cc) Saisonarbeiter	1343
dd) Teilzeitbeschäftigte	1343
VII. Anlage Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG) . . .	1344
VIII. Anlage Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13c ErbStG) . . .	1346
IX. Anlage zur Steuerentlastung für Unternehmensvermögen (§ 13a, 13b, 13c ErbStG) zur Erbschaftsteuererklärung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG	1348
X. Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung	1358
XI. Anlage Angaben zu Bedarfswerten zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung	1366
XII. Anlage Hinzuerwerb verfügbaren Vermögens zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG)	1368
Teil 2. Schenkungssteuer	1372
A. Erklärungs- und Anzeigepflichten	1372
I. Anzeigepflicht beim Erwerb	1372
1. § 30 Abs. 1 ErbStG	1372
2. Formular zur Anzeige einer Schenkung	1373
II. Anzeigepflichten nach erfolgter Steuerfestsetzung	1374
1. Anzeige- und Berichtigungspflichten nach § 153 AO	1374
2. Anzeigepflicht nach dem ErbStG und den gleichlautenden Erlassen vom 30.03.2009 bei Betriebsvermögen, LuF-Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften	1374
a) Verletzung von Behaltensfristen	1374
b) Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen	1375
c) Verletzung der Lohnsummenregelung	1375
3. Anzeigepflichten bei Übertragung von Familienheimen	1376
a) Erwerb durch überlebenden Ehegatten (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG)	1376
b) Erwerb durch Kinder (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG)	1377
III. Rechtsfolgen der Verletzung von Anzeige- und Erklärungsspflichten	1378
1. Steuernachzahlungen und Zinsen	1378
2. Strafrechtliche Konsequenzen	1378
a) Selbstanzeige	1378
b) Verjährung	1379
3. Steuerkontaminierte Einzelunternehmen	1379
4. Steuerkontaminierte Kapitalgesellschaften	1380
B. Die bundeseinheitlichen Vordrucke zur Schenkungssteuer	1380
I. Schenkungsteuererklärung	1380
1. Schenkungen i.S.d. § 7 ErbStG Schenkungen i.S.d. BGB	1383
2. Schenkungen unter Ehegatten	1383
a) Ehebedingte Zuwendungen	1383
b) Voraussetzungen einer freigiebigen Zuwendung	1384
c) Ausnahmen vom Grundsatz der Steuerbarkeit	1384
3. Das Familienheim	1384
a) Übertragung des Familienwohnheims	1384
b) Familienheim-Schaukel	1385
4. Übernahme der Schenkungssteuer durch Schenker	1385
a) Zuwendung des Steuerbetrages	1385
b) Verfahren	1386
5. Bankkonten und Depots in der Ehe	1386
a) Einzelkonto	1386
b) Haftungsfalle Gemeinschaftskonten	1387
c) Und-Konto	1387
d) Steuerfalle Oder-Konto	1387

e) Möglicher Ausweg	1388
f) Praxis-Hinweis	1388
g) Auswirkungen des Klageverfahrens	1389
h) Reparatur-Möglichkeiten	1389
i) Güterstandsschaukel	1390
j) Oder-Depot	1390
6. Risiken bei Steuerzahlungen, Steuererstattungen und Verlustnutzung	1390
7. Strafrechtliche Relevanz von Zuwendungen unter Ehegatten	1391
8. Begünstigung des Zugewinnausgleiches	1391
a) Zivilrechtliche Grundlagen	1391
b) Berechnung des Freibetrages	1392
c) Beispielsberechnungen	1392
9. Ehebedingte Zuwendungen aus Schenkungen, Erbschaften und Ausstattungen	1393
10. Wertabweichungen	1394
11. Die Güterstandsproblematik	1394
a) Wahl des richtigen Güterstandes	1394
b) § 5 Abs. 1 ErbStG – eine oft übersehene Vorschrift	1398
c) ErbSt bei Zugewinn und Gütertrennung	1400
d) Änderung des Güterstandes	1401
e) Der Güterstandswechsel	1401
12. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 ErbStG	1402
13. Formulierungsvorschläge	1404
a) Nach Unger/Dressler (NBW-EV 2017, 212 ff.)	1404
b) nach Kornxl, Text im Münchener Vertragshandbuch, Band 6 – Bürgerliches Recht II, 7. Aufl. 2016, IX. Eheverträge, Scheidungsvereinbarungen, S. 724 f. mit Anmerkungen zu Auswirkungen im Zivil- und Steuerrecht sowie Beurkundungsrecht)	1405
14. Berechnung des Zugewinns	1405
a) Ausgangslage nach § 1373 BGB	1405
b) Minderung des Vermögenswertes durch Gläubigerforderungen	1405
c) Vereinbarung eines abweichenden Zugewinns	1406
15. Güterstandsklauseln und Insolvenz	1406
a) Insolvenzfestigkeit von Eheverträgen (§ 1408 BGB)	1406
b) Anfechtungsmöglichkeiten	1407
16. Güterstandsklausel und Pflichtteil	1407
a) Erhöhung der Pflichtteilsansprüche	1407
b) Folgen der rückwirkenden Aufhebung der Gütertrennung	1407
c) Anfechtung der Gütertrennung mit Rückwirkung	1408
d) Wegfall der Geschäftsgrundlage	1408
e) Rückwirkende Vereinbarung des Güterstandes (Ein Vertragsmuster befindet sich im Münchener Vertragshandbuch, Edition 7 E Band 6 Nr. 6)	1408
f) Güterstands-»Schaukel« (Ein Vertragsmuster befindet sich im Münchener Vertragshandbuch, Edition 7 E Band 6 Nr. 5)	1409
17. Steuerliche Folgen	1411
18. Überlassung von Nutzungsrechten, Versorgungsleistungen etc.	1417
a) Nießbrauch	1418
b) Versorgungsleistungen	1419
19. Ermittlung des Kapitalwertes eines Nießbrauchs oder anderen Nutzungsrechtes	1420
a) Kapitalwert	1420
b) Jahreswert	1420
c) Vor- und Nachteile	1421
20. Verlustvortrag des Erblassers	1421
21. Gemischte Schenkung	1423
II. Anlage Gegenleistungen und Auflagen zur Schenkungsteuererklärung mit Anleitung	1428
III. Anlage Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13c ErbStG) zur Schenkungssteuererklärung	1431
IV. Anlage Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG) zur Schenkungssteuererklärung	1433

V.	Anlage Steuerbefreiung Familienheim	1435
1.	Gemäß § 13 Abs. 1 4a-c ErbStG an Ehegatten zu Lebzeiten.	1436
a)	Steuerbefreiung	1436
b)	ErbStR RE 13.3	1437
c)	Rechtsfolgen	1437
d)	Übertragung zu Lebzeiten unter Nutzungsvorbehalt	1438
2.	Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG an Kinder	1438
VI.	Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen zur Schenkungsteuererklärung.	1439
VII.	Anleitung zur Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen zur Schenkungsteuererklärung (Besteuerungszeitpunkte nach dem 06.06.2013)	1442
VIII.	Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG).	1445
IX.	Anleitung zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung	1450
X.	Anlage begünstigtes Vermögen (§§ 13a, 13b ErbStG) auf Verschonungsbedarfsprüfung	1452
XI.	Anlage Angaben zu Bedarfswerten zum Antrag auf Verschonungsprüfung	1453
XII.	Anlage Hinzuerwerb verfügbaren Vermögens zum Antrag auf Verschonungsprüfung (§ 28a ErbStG)	1455
Teil 3. Wertfeststellungsverfahren		1457
A.	Rechtsgrundlagen der Feststellung	1457
I.	Anwendungsbereich.	1457
II.	Wertermittlung	1457
III.	Steuererklärungspflicht nach § 153 BewG	1457
B.	Die einzelnen Feststellungserklärungen	1458
I.	Grundvermögen	1458
1.	Bewertung nach ErbStR 2011	1458
2.	Bewertung unbebauter Grundstücke	1458
a)	Gesetzliche Regelungen	1458
b)	ErbStR 2019	1458
3.	Bewertung bebauter Grundstücke	1459
4.	Bewertungsmethoden.	1459
a)	Vergleichswertverfahren.	1459
b)	Ertragswertverfahren	1460
c)	Sachwertverfahren (§ 189 BewG)	1462
d)	Abgrenzung Sachwertverfahren und Vergleichswertverfahren.	1463
5.	Nachweis des niedrigeren Verkehrswertes	1463
a)	Grundsatz	1463
b)	Verfahren.	1464
c)	Gegenüberstellung BewG und ImmoWertV im Schema	1465
6.	Anlage Grundstück (BBW 2/16)	1467
7.	Anleitung zur Feststellungserklärung (BBW 2/12)	1471
8.	Einlegeblatt zur Anlage Grundstück (BBW 2a/16)	1480
9.	Beschreibung des Gebäudestandards – Nichtwohnen – (BBW 2c/16)	1482
10.	Beschreibung des Gebäudestandards – Wohnen – (BBW 2b/16)	1484
11.	Beschreibung des Gebäudestandards – Sonstige – (BBW 2d/16)	1485
12.	Anlage Land- und Forstwirtschaft zur Feststellungserklärung (BBW 20/15).	1486
13.	Anleitung zur Anlage Land- und Forstwirtschaft (BBW 30/15)	1495
14.	Anlage Grundstück zur Feststellungserklärung	1508
15.	Anleitung für die Anlage Grundstück (BBW 3/16)	1514
16.	Anlage Land- und Forstwirtschaft zur Feststellungserklärung (BBW 20/15).	1523
17.	Anleitung zur Anlage Land- und Forstwirtschaft (BBW 30/15)	1532
II.	Die Wertfeststellung zum Betriebsvermögen	1545
1.	Vermögensart und Bewertungsgegenstand	1545
2.	Wertfeststellung des Betriebsvermögens	1545
a)	Zentrale Bewertungsnorm des § 11 Abs. 2 BewG	1545
b)	Weitere Bewertungsgrundlagen	1546

3.	Vereinfachtes Ertragswertverfahren	1547
a)	Rechtslage für die Zeit vom 01.01.2009 bis 01.07.2011	1547
b)	Rechtslage ab 30.06.2011/17.05.2011	1547
c)	Steigerung des Wertniveaus	1547
d)	Anwendungsvoraussetzung	1547
e)	Ermittlung des Ertragswertes	1548
f)	Wert-Berechnung	1548
g)	Berechnungsformel	1548
h)	Wortlaut der Erbschaftsteuerrichtlinien	1549
i)	Kapitalisierungsfaktor	1550
j)	Auswirkungen des Basiszinssatzes	1551
k)	Logik des Basiszinssatzes	1551
l)	Änderungen durch das ErbStGANpG (04.11.2016 BStBl. 2016 I, 1202, 1210 = BGBl. I 16, 2464)	1552
m)	Zukünftige Entwicklung	1553
n)	Risikozuschlag	1553
o)	Schwachpunkte des Verfahrens	1553
p)	Steuerbefreiung für Betriebsvermögen	1554
4.	Nachweis eines geringeren Wertes (Escape-Klausel)	1555
a)	Ausgangslage	1555
b)	Anwendbarkeit des vereinfachten Ertragswertverfahrens	1555
c)	Keine Anwendung bei Rechtsanwälten und Steuerberatern	1556
d)	Wahlmöglichkeiten anderer Freiberufler	1557
e)	Ausschluss des vereinfachten Ertragswertverfahrens (s.a. Gürsching/Stenger/Mannek § 199 Rn. 191 Ziff. 4; Rössler/Troll/Eisele § 199 Rn. 5)	1557
f)	Anhaltspunkte für den Ausschluss des vereinfachten Ertragswertverfahrens	1558
C.	Die bundeseinheitlichen Vordrucke zum Bewertungsrecht	1560
I.	Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts für Grundstücke und Betrieb der Land- und Forstwirtschaft für Stichtage ab 01.07.2016 mit Anleitung	1560
II.	Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts für den Gewerbebetrieb, den freien Beruf oder den Anteil daran und für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften für Stichtage ab 01.07.2016 mit Anleitung	1563
III.	Anlage Grundstück zur Feststellungserklärung	1566
IV.	Anlage Grundstück zur Feststellungserklärung, Einlageblatt	1570
V.	Anleitung für die Anlage Grundstück zur Feststellungserklärung (Vordruck BBW2)	1572
VI.	Beschreibung des Gebäudestandards Wohnen (Ein und Zweifamilienhäuser etc.)	1581
VII.	Beschreibung des Gebäudestandards nicht Wohnen (Geschäftshäuser, Bürogebäude etc.)	1583
VIII.	Beschreibung des Gebäudestandards Garagen, Mehrfachgaragen	1587
IX.	Beschreibung des Gebäudestandards sonstiges	1588
X.	Anlage Erklärung zur Feststellungserklärung Forstwirtschaft für Stichtage ab 01.07.2016 mit Anleitung	1589
XI.	Anleitung zu X.	1598
XII.	Anlage Betriebsvermögen für Einzelunternehmen Stichtage ab 01.07.2016	1611
XIII.	Anleitung zu XII.	1617
XIV.	Anlage Betriebsvermögen für Anteile an Kapitalgesellschaften	1621
XV.	Anleitung zu XIV.	1627
XVI.	Anlage Betriebsvermögen für Beteiligungen an Personengesellschaften	1633
XVII.	Anleitung zu XVI.	1642
XVIII.	Anlage Vereinfachtes Ertragswertverfahren zur Feststellungserklärung	1648
XIX.	Anleitung zu XVIII.	1650
XX.	Anlage Substanzwert	1653
XXI.	Anleitung zu XX.	1657
XXII.	Anlage Vermögen und Schulden von Gemeinschaften und Gesellschaften	1660
XXIII.	Anleitung zu XXII.	1664

XXIV. Erklärung zur Feststellung der Summe und maßgebenden jährlichen Lohnsummen (§ 13a Abs. 4 ErbStG).....	1669
XXV. Anleitung zu XXIV.....	1671
Abschnitt 4. Einspruchs- und Klageverfahren	1672
A. Das Einspruchsverfahren	1672
I. Der Einspruch	1672
1. Der Rechtsbehelf	1672
2. Kostenentscheidung	1673
II. Musterformular	1673
B. Aussetzung der Vollziehung (AdV)	1674
I. AdV-Verfahren	1674
1. Der Antrag	1674
2. Rechtsbehelf	1674
3. Sicherheitsleistung	1674
II. Musterformular	1675
C. Das Klageverfahren	1675
I. Die Klage	1675
1. Klageschrift	1675
2. Kosten im FG-Verfahren	1676
a) Allgemeines	1676
b) Höhe der Kosten	1676
c) Kostentragungspflicht	1676
II. Musterformulare	1676
1. Kurzform zur Fristwahrung	1676
2. Anfechtungsklage (Klage auf Änderung)	1677
D. Antrag auf Prozesskostenhilfe	1678
E. Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung	1679
I. AdV-Verfahren	1679
1. Der Antrag	1679
2. Der Rechtsbehelf	1679
3. Sicherheitsleistung	1680
4. Vollstreckungsmaßnahmen	1680
II. Musterformular	1680
F. Das Revisionsverfahren	1681
I. Die Revision	1681
1. Die Revisionsschrift	1681
2. Kosten im Revisionsverfahren	1681
II. Musterformular	1682
III. Revisionsbegründung	1682
G. Nichtzulassungsbeschwerde	1683
Abschnitt 5. Vergütungsrecht	1684
A. Gebührenrecht – Tatbestände	1686
I. Allgemeine steuerliche Beratung und Gutachten	1686
1. Anwalt	1686
2. Steuerberater	1687
II. Abgabe von Steuererklärungen	1687
1. Anwalt	1687
2. Steuerberater	1688

III. Anträge auf Änderung oder Stundung	1688
1. Anwalt	1688
2. Steuerberater	1688
IV. »Aussichtenprüfung« eines Rechtsmittels	1688
1. Anwalt	1688
2. Steuerberater	1688
V. Vertretung im Besteuerungsverfahren	1689
1. Anwalt	1689
2. Steuerberater	1689
VI. Vertretung im Einspruchsverfahren vor dem Finanzamt	1689
1. Anwalt	1689
2. Steuerberater	1690
VII. Verfahren auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung (AdV-Verfahren)	1691
B. Kostenfestsetzungsanträge	1691
I. Antrag auf Kostenfestsetzung für das Klageverfahren	1691
II. Antrag auf Kostenfestsetzung für Revisionsverfahren	1693
III. Antrag auf Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts/Steuerberaters für das Klageverfahren	1693
Abschnitt 6. Verzeichnis der Finanzämter für Erbschaft- und Schenkungsteuer	1695
Kapitel 6 Der Erbfall mit Auslandsbezug	1703
A. Besonderheiten in der Gestaltung	1703
I. Gestaltungen mit Besonderheiten bei der Form	1705
1. Portugal (Forma solene)	1705
2. Zeugen Testament USA/Self-proved will	1706
II. Besonderheiten in der Person des Testierenden	1710
1. Staatenlose	1710
2. Asylberechtigter/Asylbewerber/Flüchtling	1711
III. Einzelne Verfügungen	1712
1. Rechtswahl des anzuwendenden Erbrechts nach Art. 22 EU ErbVO und des Errichtungsstatuts nach Art. 24 Abs. 2 EU ErbVO	1712
2. Rechtswahl des Erbvertragsstatuts nach Art. 25 Abs. 3 EU ErbVO	1715
IV. Typische Gestaltungssituationen	1717
1. Gestaltung bei Nachlassspaltung	1717
a) Verfügung über den inländischen Spaltnachlass (z.B. deutsch-türkisches Testament)	1717
b) Verfügung für das dem türkischen Erbrecht unterliegende Restvermögen	1719
2. Gestaltung bei objektiv berufenem ausländischen Erbstatut	1720
a) Objektiv berufenes tschechisches Erbrecht	1720
b) Objektiv berufenes französisches Erbrecht	1721
3. Gestaltungen bei Geltung von Staatsverträgen	1723
a) Deutsch-Türkische Erbfälle	1723
b) Deutsch-»Sowjetische« Erbfälle	1723
c) Deutsch-iranische Erbfälle	1723
B. Besonderheiten im Verfahren	1724
I. Erbscheinsantrag mit Auslandsbezug	1724
1. Gegenständlich beschränkter Eigenrechtserbschein wegen Auslandsvermögen	1724
2. Eigenrechtserbschein aufgrund Rückverweisung	1726
3. Fremdrechtserbschein	1728
4. Doppelerbschein	1730
5. Antrag auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses	1732
II. Erbschaftsausschlagung mit internationalem Bezug	1734

Kapitel 7 Mediation	1736
A. Einleitung	1737
B. Grundlagen	1738
I. Warum ist Mediation sinnvoll?	1739
II. Woher kommt Mediation?	1740
1. Geschichtliche Quellen	1740
2. Mediation Heute	1740
3. Mediationsvertrag	1741
III. Was ist Mediation?	1745
1. Definition	1745
2. Mediation ist nicht einfache Verhandlung	1746
3. Mediation ist nicht Schieds- oder Gerichtsverfahren	1747
4. Mediation ist wesensverschiedenes Mehr	1749
IV. Wann ist Mediation sinnvoll?	1751
1. Generelle Nichteignung für Mediation?	1751
2. Tabelle/Checkliste PMI (Plus/Minus/Indifferent)	1753
3. Praxistipp	1755
V. Wie funktioniert Mediation?	1756
1. Ablauf der Mediation	1756
a) Phase 1 Verfahren und Mediationsvertrag	1756
aa) Vertragsanbahnung vor Mediationsbeginn	1757
bb) Beginn des Mediationsverfahrens	1760
(1) Zeitvorteil und Konkretisierung	1760
(2) Beseitigung rechtlichen Störpotentials	1761
(3) Vereinbarung Verhaltenskodex	1762
b) Phase 2 Themensammlung	1763
aa) Allgemeine Stoffsammlung	1763
bb) 4 Ebenenprinzip	1763
cc) Konflikttabelle	1765
dd) Zeitschiene Kommunikationsbasis/Sachproblematik	1767
c) Phase 3 Interessen- und Bedürfnisklärung	1768
aa) Beziehungsebene vor Sachebene	1768
bb) Interessen- und Bedürfnisbündel	1768
d) Phase 4 Kreative Ideensuche	1769
e) Phase 5 Auswahl und Bewertung	1769
aa) Neue Kommunikationsbasis	1769
bb) Sachthematik nach Kommunikationsbasis	1771
f) Phase 6 Abschlussvereinbarung	1771
2. Sonstige Störfaktoren	1771
a) Eskalation	1771
b) Dokumentationsdefizite	1771
c) Einzelgespräch und Voraussetzungen	1772
3. Umsetzung des Mediationsergebnisses	1773
C. Besonderheiten der Mediation im Erbrecht	1776
I. Mediation und Erbrecht im Vergleich	1776
II. Regelungsfelder	1777
1. Konfliktvermeidungsmediation	1777
a) Echte Gestaltungsmediation	1777
b) Umfassende Einbeziehung aller	1778
c) Typisierte Konfliktkreise	1778
aa) Vermögensaufteilung	1778
bb) Ängste des Erblassers	1778
cc) Persönliche Bedürfnisse des Erblassers	1779
dd) Erhalt des Familienvermögens	1779

ee) Behinderte Erbberechtigte	1779
ff) Bindende Regelungen	1779
2. Konfliktlösungsmediation	1780
a) Typisierte Konfliktkreise	1780
aa) Pflichtteilsrecht	1780
bb) Erbengemeinschaft	1780
cc) Vor- und Nacherbschaft	1781
dd) Nicht passende/überholte letztwillige Verfügung	1781
b) Verweisung auf erbrechtliche Regelungsinstrumente	1781
3. Einbeziehung Dritter	1781
a) Rechtsvertreter	1781
b) Sonstige Personen (exemplarisch)	1784
aa) Gerichtlich Bestallte	1784
bb) Sachverständige und Anwaltmediator	1784
cc) Therapeuten, Psychologen und Psychiater	1785
III. Verfahrensbesonderheiten im engeren Sinn	1785
1. Komplexer(er) Sender-Empfänger-Horizont	1785
2. Co-Mediation bei größeren Gruppen	1787
3. Präsenzprobleme	1787
a) Anbahnungssituation	1787
b) Mediation mit eingeschränktem Beteiligtenkreis?	1788
c) erweiterte rechtliche Möglichkeiten	1789
4. Hinweispflichten	1789
a) Allgemeine Hinweise/Verhaltens- und Hinweispflichten	1789
b) Zwingende Hinweispflichten	1790
IV. Thematische Besonderheiten	1792
1. Ambivalenzprobleme	1792
2. Sonderproblem Tod und Trauer	1792
a) Vor dem Erbfall	1792
b) Nach dem Erbfall	1793
3. Besondere Anforderungen an den Mediator	1793
4. Interdisziplinäre Zusammenarbeit	1794
D. Kosten in Verfahren mit Anwaltmediation	1795
I. Rechtsnatur von Mediationsvertrag und Vergütungsvereinbarung	1796
II. Vergütungsregelung bei Einzelmediation	1796
III. Vergütungsregelung bei Co-Mediation	1801
IV. Vergütungsrechtliche Gleichbehandlung	1803
V. Vergütung bei Nichtzustandekommen von Mediation	1803
1. Bei Erstgespräch	1803
2. Bei streitigem Mandat	1803
E. Ausblick: Alternative Konfliktbeilegungsmethoden	1804
I. Parteiliche Moderation als alternativer Weg zu einer allseitig befriedigenden Streitkultur? ...	1804
II. Wesentliche Unterschiede der Moderation zur Mediation	1812
III. Telefonische Mediation?	1813
IV. Kostenmäßige Hilfestellungen	1813
Stichwortverzeichnis	1815

IV. Erbe und Vermächtnisnehmer

1. Checkliste zum Vermächtnis

23 Im Rahmen von Streitigkeiten zwischen Erbe(n) und Vermächtnisnehmer(n) spielen Sachverhalts- und Auslegungsfragen regelmäßig eine bedeutende Rolle. Informationsbeschaffung (dazu vorstehend *Frieser*, Rdn. 1 ff.) und Auswertung der Informationen stehen im Vordergrund. Die Auslegung letztwilliger Verfügungen beginnt mit dem Wortlaut, auch wenn sie mit diesem nicht endet (vgl. näher Anm. 2 zu Rdn. 25). Daher wird zunächst beispielhaft auf einige letztwillige Verfügungen geblickt (Muster Rdn. 24–36). Im Anschluss finden sich Muster zu einigen typischen Situationen, die in der Beratungssituation nach dem Erbfall auftreten können.

24 1. Art und Gegenstand des Vermächtnisses

Gegenstand des Vermächtnisses?

Umfang des Anspruchs?

Zusätzlich mitvermachte Ansprüche und Gegenstände, wie Zubehör, Eigentumsrechte, Auskunfts- und Rechnungslegungspflichten, Sicherheiten?

Übernahme von Verbindlichkeiten und Belastungen?

Wegfall des Vermächtnisgegenstands zum Zeitpunkt des Erbfalls?

Soll der Beschwerte den Vermächtnisgegenstand beschaffen?

Ist die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt und hat der Beschwerte/der Bedachte oder ein Dritter ein Auswahlrecht?

Wertsicherung?

Ist ein Quotenvermächtnis ausgesetzt? Bezugsgröße?

2. Beschwerter

Sollen alle Erben zu gleichen Teilen oder zu unterschiedlichen Teilen beschwert werden? Zu welchen Quoten? Greift § 2148 BGB?

Soll der Beschwerte unbeschränkt für die Erfüllung des Vermächtnisses haften?

Soll der Vermächtnisnehmer seinerseits beschwert werden (Untervermächtnis)?

Wegfall des Beschwerter? Greift § 2161 BGB?

3. Bedachter

Wer ist bedacht?

Noch nicht gezeugter Vermächtnisnehmer?

Verhältnis mehrerer Vermächtnisnehmer untereinander?

Haupt- und Untervermächtnis?

Vor- und Nachvermächtnis?

Bestimmungsrecht eines Dritten?

Vorausvermächtnis für den Erben?

Wegfall des Bedachten vor Eintritt des Erbfalls? Ersatzvermächtnisnehmer (§ 2190 BGB)? Für welche Fälle?

4. Anfall des Vermächtnisses und Fälligkeit des Anspruchs

Anordnung eines aufschiebend bedingten Vermächtnisses bzw. eines Anfangstermins? Oder bleibt es bei der Regelung des § 2176 BGB?

Anwartschaft? Soll eine Vererbung oder Übertragung der Vermächtnisanwartschaft zwischen Erbfall und Vermächtnisanfall möglich sein?

Wer soll zwischen Erbfall und Vermächtnisanfall die Nutzungen am Vermächtnisgegenstand ziehen bzw. Aufwendungen tragen?

Sofortige Fälligkeit (§ 271 BGB)? Bestimmung eines Fälligkeitszeitpunkts? Soll die Fälligkeit ins Ermessen des Beschwerten gestellt werden?

5. Sicherung der Vermächtniserfüllung

Testamentsvollstreckung?

Anspruch auf Sicherung durch Auflassungsvormerkung ab Erbfall?

Verfügungsunterlassungsvertrag zur Sicherung bis zum Erbfall?

Einräumung einer Vollmacht zur Vermächtniserfüllung?

6. Kosten der Vermächtniserfüllung

Wer ist pflichtig?

7. Pflichtteilslast

Bleibt es bei § 2318 BGB (abweichende Regelung möglich, vgl. § 2324 BGB)?

8. Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuerliche Bewertung des Vermächtnisgegenstandes?

Steuerschuldner im Innenverhältnis?

9. Einkommensteuer

Steuerbarer Sachverhalt? Steuerschuldner? Ausschlagung als Gestaltungsmittel?

2. Allgemeine Erwägungen am Beispiel des Stückvermächtnisses**Testament**

25

Ich _____ geboren am _____ in _____ wohnhaft _____ verfüge meinen letzten Willen wie folgt:¹

1. Zunächst widerrufe ich vorsorglich alle etwa früher von mir getroffenen letztwilligen Verfügungen.
2. Ich setze sodann meine Ehefrau _____ als meine alleinige Vollerbin meines gesamten Nachlasses ein.²
3. Im Wege eines Vermächtnisses vermache ich meinem guten Freund _____ das in meinem Eigentum stehende Bild _____ des Malers _____ mit den Maßen _____. Sollte das Bild bei meinem Erbfall nicht mehr zu meinem Vermögen gehören (gleich aus welchem Grunde) entfällt das Vermächtnis.^{3, 4}
4. Bei einem Wegfall des Vermächtnisnehmers entfällt das Vermächtnis ersatzlos; etwaige gesetzliche Vermutungen und Auslegungsregeln sind nicht anzuwenden.⁵
5. Das Vermächtnis fällt mit meinem Tod an und ist vier Monate später fällig.⁶

6. Das Bild ist auf Wunsch des Vermächtnisnehmers versichert an eine Adresse seiner Wahl in Deutschland zu versenden. Wird kein Wunsch geäußert, ist das Bild bei dem Erben abzuholen. Etwaige Kosten der Vermächtniserfüllung und der Versendung trägt der Vermächtnisnehmer.⁷

7. Weitere Bestimmungen möchte ich nicht treffen.⁸

Ort, Datum

Unterschrift

1. Testamentarische Anordnung eines Vermächtnisses. Der Erblasser kann, entweder in einem Testament oder in einem Erbvertrag, einem anderen einen Vermögensvorteil zuwenden, ohne ihn als Erben einzusetzen (§ 1939 BGB). Gem. § 2147 Satz 1 BGB kann/können der oder die Erben beschwert sein oder aber ein oder mehrere Vermächtnisnehmer. Die §§ 2147, 2148 BGB enthalten insoweit Vermutungsregeln.

Der Vermächtnisnehmer tritt nicht in die Rechtsposition des Erblassers ein, d.h. er erlangt keine Erbenstellung, sondern nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den mit dem Vermächtnis beschwerten Erben oder Vermächtnisnehmer auf Leistung des vermachten Gegenstandes (Damnationslegat). Aus § 2150 BGB folgt, dass der Erblasser auch einen Erben vermächtnisweise bedenken kann (Vorausvermächtnis, vgl. hierzu insb. die Muster in Rdn. 30–32).

In einem Erbvertrag kann der Erblasser mit vertraglich bindender Wirkung ein Vermächtnis sowohl zugunsten des Vertragsschließenden als auch eines Dritten aussetzen, § 1941 Abs. 2 BGB.

2. Abgrenzung zur Erbeinsetzung. Ob ein Vermächtnis oder eine Erbeinsetzung vorliegt, hängt davon ab, ob der Erblasser den Bedachten (dinglich) am Nachlass beteiligen oder ihm nur einen schuldrechtlichen Anspruch zuwenden wollte (OLG München ZEV 2007, 383). Vielen Erblassern ist die Unterscheidung zwischen Erbschaft und Vermächtnis nicht bekannt. Sie benutzen die Begriffe synonym und denken nicht in den Kategorien der Gesamtrechtsnachfolge bzw. in Quoten, verteilen ihr Vermögen vielmehr oftmals (mehr oder minder vollständig) gegenständlich (*Frieser*, Anwaltliche Strategien im Erbrechtsstreit, Rn. 464 ff.).

Das Gesetz hält folgende Zweifelsregelungen für den Rechtsanwender bereit: Hat der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens dem Bedachten zugewendet, so ist die Verfügung im Zweifel als Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist, § 2087 Abs. 1 BGB. Umgekehrt gilt: Beschränkt sich die Zuwendung auf einzelne Gegenstände, ist im Zweifel von einem Vermächtnis auszugehen, auch wenn der Bedachte als Erbe bezeichnet ist, § 2087 Abs. 2 BGB. Vorrangig ist indes die Auslegung.

Gerade Testamente, die von juristischen Laien verfasst wurden, sind selten so klar, wie das vorliegende Muster. Bei der Testamentsauslegung ist der wirkliche Wille des Erblassers zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. Dieser Aufgabe wird nur gerecht, wer sich nicht auf eine Analyse des Wortlauts beschränkt. Der Wortsinn der benutzten Ausdrücke muss »hinterfragt« werden, wenn dem wirklichen Willen des Erblassers Rechnung getragen werden soll. Dafür sind alle zugänglichen Umstände außerhalb der Testamentsurkunde heranzuziehen (BGH NJW 2019, 2317, 2318). Der Rechtsanwender darf also bei einer rein sprachlichen Textanalyse nicht stehen bleiben und nicht an dem buchstäblichen Ausdruck haften. Gerade wenn von juristischen Laien »rechtstechnische« Begriffe verwendet werden, sind diese nicht verbindlich, haben im Rahmen der Auslegung nur eine Indizwirkung, § 133 BGB (*MüKo-BGB/Grunsky* § 2100 Rn. 12).

Steht der Erblasserwille fest, geht er jeder anderen Interpretation vor, die der Wortlaut zulassen würde; auch bei einer ihrem Wortlaut nach scheinbar eindeutigen Willenserklärung scheidet eine Bindung an diesen Wortlaut aus (KG ErbR 2019, 186). Vgl. dazu jüngst auch OLG Saarbrücken (ErbR 2019, 510):

»Eine als Testament bezeichnete Erklärung von Eheleuten, in der diese einem Sohn, der zuvor vertraglich auf sein Erb- und Pflichtteilsrecht verzichtet hatte, bestimmte, im Einzelnen bezeichnete Vermögenswerte zuzuwenden, kann unbeschadet dessen ausdrücklicher Bezeichnung »als alleiniger Erbe« als Vermächtnis auszulegen sein.«

Andererseits hat der BGH jüngst erneut die Geltung der »Andeutungstheorie« betont. Die Abfassung letztwilliger Verfügungen ist formbedürftig. Der (auch anhand von Umständen außerhalb der Urkunde ermittelte) Erblasserwille geht daher nur dann jeder anderen Interpretation vor, die der Wortlaut zulassen würde, falls er formgerecht erklärt ist (BGH NJW 2019, 2317; mit Anm. *Graf Wolffskeel v. Reichenberg*; vgl. auch die Anm. von *Wellenbofer*, JuS 2019, 1024). Wenn der (mögliche) Wille des Erblassers in dem Testament auch nicht andeutungsweise oder versteckt zum Ausdruck gekommen ist, ist der unterstellte, aber nicht formgerecht erklärte Wille des Erblassers unbeachtlich. Zugleich hat der BGH weitere Überlegungen des OLG Hamm (ZEV 2011, 427) zurückgewiesen. Für eine Andeutung könne nicht ausreichen, dass der Wortlaut überhaupt auslegungsbedürftig sei und sich die generelle Willensrichtung aus dem Wortlaut herleiten lasse (BGH a.a.O.).

Konkrete Kriterien für die Abgrenzung: Eine Erbeinsetzung liegt nahe, wenn der Erblasser dem Bedachten nicht nur eine einzelne Zuwendung, sondern eine umfassende Rechtsposition einräumen wollte und ihn als umfassenden »Nachfolger« ansah. Darauf kann die Zuwendung des wesentlichen Teils des Vermögens oder von Vermögensgegenständen hindeuten, die für den Erblasser eine besondere Bedeutung hatten (vgl. hierzu auch *Frieser*, Anwaltliche Strategien im Erbrechtsstreit, Rn. 477 f. m.w.N.). So kann etwa in der Zuwendung der einzigen Immobilie eine (Allein-)Erbeinsetzung liegen. Wesentlich ist weiter die Frage, ob der Bedachte auch den »Nachlass regeln« und Nachlassschulden tilgen sollte und ob er unmittelbare Rechte am Nachlass oder nur Ansprüche gegen andere Bedachte erwerben sollte (BGH ErbR 2017, 613, 616).

Die Abgrenzung beschäftigt die Gerichte laufend. Aktuelle Beispiele:

- OLG Düsseldorf ErbR 2020, 345;
- OLG Oldenburg ZEV 2020, 124;
- OLG Saarbrücken ErbR 2019, 510;
- OLG Bamberg ErbR 2019, 509.

3. Vermächtnisgegenstand/Anspruch auf ein Surrogat? Gegenstand des Vermächtnisses kann alles sein, was nach dem allgemeinen Teil des BGB Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein kann (§§ 194 Abs. 1, 241 Abs. 1 BGB) (*Burandt/Rojahn/Große-Boymann*, § 1939 Rn. 2). Die Höhe des Vermächtnisses ist nicht beschränkt; es kann daher auch den ganzen Nachlass aufzehren, wobei sinnvoller Weise klargestellt werden sollte, ob wirklich ein Vermächtnis oder doch eine Erbeinsetzung gewollt ist (*MAH ErbR/Schlitt*, § 13 Rn. 240).

Die häufigsten Vermächtnisarten sind:

- Sachvermächtnis (einzelne bewegliche Sachen; Sachgesamtheiten, Immobilien);
- Geldvermächtnis (Geldsummenvermächtnis, Geldwertvermächtnis, Quotenvermächtnis, Rentenvermächtnis);
- Befreiungs- und Forderungsvermächtnis;
- Nießbrauchsvermächtnis;
- Wohnungsrechtsvermächtnis;
- Vermächtnis eines Unternehmens oder von Anteilen eines Unternehmens.

Vorliegend wird dem Bedachten ein **Stückvermächtnis** zugewendet. Gem § 2169 Abs. 1 BGB ist ein Stückvermächtnis unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, dass der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, dass er nicht zur Erbschaft gehört (es handelt sich dann um ein Verschaffungsvermächtnis, § 2170 BGB). Im Zweifel ist das Vermächtnis in diesem Fall also unwirksam. Die Vermutungsregelung des Abs. 1 wird durch § 2169 Abs. 3 BGB abgemildert: Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstands oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des Vermächtnisses

untergegangen oder dem Erblasser entzogen worden ist, ein Anspruch auf Ersatz des Wertes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

Die Norm bezieht sich ausdrücklich nicht auf rechtsgeschäftliche Surrogate (Veräußerungserlös) (Staudinger/Otte, § 2169, Rn. 16). Rechtsprechung und Literatur lehnen es zurecht ab, § 2169 Abs. 3 BGB gegen den Wortlaut zu einem »allgemein gültigen Surrogationsprinzip« zu erweitern (BGHZ 22, 357 = NJW 1957, 421: »§ 2169 Abs 3 BGB kann nicht entsprechend angewandt werden, wenn der Erblasser den vermachten Gegenstand veräußert und der dafür erzielte Erlös noch im Nachlaß vorhanden ist«; OLG Rostock ZEV 2009, 624; Palandt/Weidlich, § 2169 Rn. 8). Ist ein Ersatz auch in diesem Fall gewollt, sollte ein weiteres Vermächtnis bestimmt werden, unter der aufschiebenden Bedingung, dass der zuvor bezeichnete Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört (ggf. unter weiteren Bedingungen). Existiert eine entsprechende ausdrückliche Anordnung nicht, trifft den Vermächtnisnehmer die Darlegungs- und Beweislast. Für den Vermächtnisnehmer könnte es etwa sprechen, wenn der Erblasser den Erlös getrennt von seinem sonstigen Vermögen verwaltet hat und wenn sich belegen lässt, dass Vermächtniszweck in erster Linie die Zuwendung eines wirtschaftlichen Werts sein sollte, der vermachte Gegenstand also nur eines von mehreren möglichen Mitteln zur Verwirklichung dieser Absicht war (MüKo-BGB/Rudy, § 2169 Rn. 15).

Daraus folgt: Wenn der Testierende absehen kann, dass der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht (mehr) zur Erbschaft gehören könnte, sollte eine eindeutige Regelung getroffen werden, um Auslegungsschwierigkeiten und damit Streit zu vermeiden. Fehlt eine eindeutige Regelung, ist Sachverhaltsarbeit gefragt.

4. Art des Vermächtnisses. Der Rechtsanwender muss sich darüber klar werden, welche Art des Vermächtnisses vorliegt (vgl. dazu bereits zuvor *Raude* Kap. 2, Rdn. 65 ff.):

- Vorausvermächtnis, § 2150 BGB
- Bestimmungsvermächtnis, §§ 2151, 2152 BGB
- Verteilungsvermächtnis, § 2153 BGB
- Wahlvermächtnis, § 2154 BGB
- Gattungsvermächtnis, § 2155 BGB
- Zweckvermächtnis, § 2156 BGB
- Gemeinschaftliches Vermächtnis, § 2157 BGB
- Stückvermächtnis, § 2169 BGB
- Verschaffungsvermächtnis, § 2170 BGB
- Forderungsvermächtnis, § 2173 BGB
- Untervermächtnis, § 2187 BGB
- Ersatzvermächtnis, § 2190 BGB
- Vor- und Nachvermächtnis, § 2191 BGB
- Quotenvermächtnis
- Pflichtteilsvermächtnis
- Universalvermächtnis

5. Ersatzbestimmung. Der Erblasser kann für den Fall, dass ein Vermächtnisnehmer das ihm zugewandte Vermächtnis nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem anderen zuwenden (§ 2190 BGB). Der Ersatzvermächtnisnehmer erhält die Stellung des ursprünglich Bedachten. Ein Wegfall des Vermächtnisses bei dem zunächst Bedachten kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- Vorversterben des Bedachten, § 2160 BGB
- Tod des Bedachten vor Eintritt einer aufschiebenden Bedingung, 2074 BGB
- Ausfall einer aufschiebenden Bedingung
- Eintritt einer auflösenden Bedingung
- Ausschlagung des Vermächtnisses, § 2180 BGB
- Unwürdigkeit des Vermächtnisnehmers, § 2345 BGB
- Verzicht des Vermächtnisnehmers, § 2352 BGB.

Gem § 2160 BGB ist ein Vermächtnis bei einem Vorversterben des **Bedachten** grds. unwirksam. Die Vorschrift greift allerdings nicht ein, wenn – auch unter Heranziehung von § 2069 BGB – eine Ersatzberufung stattgefunden hat oder es zu einer Anwachsung kommt (Beck-OK BGB/*Müller-Christmann*, § 2160 Rn. 2). Die Anwachsung ist dabei subsidiär, § 2158 Abs. 2 BGB. § 2069 BGB bestimmt: Hat der Erblasser einen Abkömmling bedacht und fällt dieser nach der Errichtung des Testaments weg, so ist im Zweifel anzunehmen, dass dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden. Aus der Perspektive des Kautelarjuristen ist hier – gerade wenn ein Abkömmling bedacht werden soll – auf eine klare Regelung zu achten.

► **Hinweis:**

Die h.M. geht im Anschluss an eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2002 von einem sog. Kumulationsverbot der Auslegungsregeln der § 2069 BGB und § 2270 Abs. 2 BGB aus (BGH NJW 2002, 1126: »Fällt der in einem Ehegattentestament eingesetzte Schlusserbe weg, ist § 2270 Abs. 2 BGB auf Ersatzerben nur anwendbar, wenn sich Anhaltspunkte für einen auf deren Einsetzung gerichteten Willen der testierenden Eheleute feststellen lassen, die Ersatzerben einsetzung also nicht allein auf § 2069 BGB beruht.« Die Rechtsprechung ist umstritten (vgl. etwa NK-BGB/*Müßig*, § 2270 Rn. 35 ff. m.w.N.).

Nach § 2161 Satz 1 BGB bleibt ein Vermächtnis grds. wirksam, wenn der **Beschwerte** wegfällt. Der Erblasser kann etwas anderes anordnen. Etwas anderes kann sich auch aus den Umständen ergeben, so z.B. in dem Fall, dass nur der ursprünglich Beschwerte zur Erfüllung des Vermächtnisses in der Lage war. Wer sich auf eine von § 2161 Satz 1 BGB abweichende Regelung beruft, trägt dafür die Darlegungs- und Beweislast. Wer an die Stelle eines weggefallenen Hauptvermächtnisnehmers tritt, haftet nach § 2187 Abs. 2 BGB nur im Umfang des bisher Beschwerten.

»Wegfall des Beschwerten« meint, sofern der Erblasser keine ausdrückliche Regelung getroffen hat bzw. sich aus den Umständen nichts Gegenteiliges ergibt, nicht nur das Vorversterben, die Ausschlagung oder die Erbnunwürdigkeit, sondern auch den Widerruf der ursprünglichen Erbeinsetzung (Beck-OK BGB/*Müller-Christmann*, § 2161 Rn. 2; *Staudinger/Otte*, § 2161 Rn. 1).

6. Absicherung der Vermächtniserfüllung. Vor dem Erbfall hat der Bedachte lediglich eine tatsächliche, rechtlich nicht abgesicherte Aussicht. Mit dem Erbfall fällt dem Bedachten das Vermächtnis als lediglich schuldrechtlicher Anspruch an, §§ 2174, 2176 BGB. Einen generellen Anspruch auf eine Bestellung von Sicherheiten kennt das Gesetz nicht. Ob eine Sicherheit mitvermacht wurde, ist damit eine Frage der Auslegung, mithin des Einzelfalls (BGH NJW 2001, 2883, 2884). Sieht der Bedachte die Durchsetzung seines Anspruchs gefährdet, muss er nach den allgemeinen Regeln im einstweiligen Rechtsschutz vorgehen (*Frieser*, Anwaltliche Strategien im Erbschaftsstreit, Rn. 504 ff.). Ggf. muss er eine einstweilige Verfügung erwirken (§§ 935, 940 ZPO), durch die dem Erben ein gerichtliches Verfügungsverbot (§ 938 Abs. 2 ZPO, § 136 BGB) auferlegt wird. Bei Geldvermächtnissen ist eine Sicherung durch Arrest (§ 916 Abs. 1 ZPO) denkbar (MAH ErbR/*Schlitt*, § 58 Rn 10, 24 ff.; vgl. im Übrigen das Muster in Rdn. 367 »Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung eines erbrechtlichen Herausgabeanspruchs aus Vermächtnis«).

Geht es um ein Grundstücksvermächtnis und fallen Anfall und Fälligkeit auseinander, besteht eine starke Tendenz dazu, dem Bedachten einen Anspruch auf Bewilligung einer Vormerkung gem. §§ 883, 885 BGB einzuräumen (OLG Hamm MDR 1984, 402; BeckNotar HdB/*Dietz*, § 17 Rn. 148; *Damrau/Tanck/Linnartz*, § 2174 Rn. 59; *Frieser* Anwaltliche Strategien im Erbschaftsstreit, Rn. 506). Der BGH hat es 2001 allerdings abgelehnt, das Recht auf Eintragung einer Vormerkung grundsätzlich im Wege der ergänzenden Auslegung als mitvermacht anzusehen (BGH NJW 2001, 2883, 2884; kritisch auch *Muscheler* ErbR 2011, 258, 266 f. und für den Fall des Nachvermächtnisses NK-BGB/*Horn/J. Mayer* § 2191 Rn. 17). Ist ein solches Recht zu verneinen, verbleibt erforderlichenfalls der Weg über die einstweilige Verfügung (siehe zuvor). Insoweit ist von Bedeutung, dass der Verfügungsgrund im Hinblick auf § 885 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht glaubhaft gemacht werden muss. Hierbei handelt es sich indes nach h.M. um eine widerlegliche Vermutung

(OLG Düsseldorf NJW-RR 2013, 798; Palandt/*Herrler* § 885 Rn. 5; a.A. MüKo-BGB/*Kohler*, § 885 Rn. 7 m.w.N.). Die Gefahr der »Selbstwiderlegung der Dringlichkeit« (näher dazu *Kontusch*, JuS 2012, 323; MüKo-ZPO/*Drescher*, § 935 Rn. 18 ff.) besteht mithin – wenn auch in abgeschwächtem Maße – auch hier.

Um Streitigkeiten zuvor zu kommen, kann der Testierende Regelungen zur Sicherung des Vermächtnisnehmers in die Verfügung von Todes wegen aufnehmen. Als Sicherungsmöglichkeiten kommen in Betracht:

- Bevollmächtigung des Vermächtnisnehmers, sich nach dem Anfall des Vermächtnisses den Vermächtnisgegenstand selbst zu übertragen (BGH NJW-RR 2014, 1112; OLG Köln NJW-RR 1992, 1357);
- Anordnung der Testamentsvollstreckung unter Benennung des Vermächtnisnehmers zum Testamentsvollstrecker (vgl. dazu NK-BGB/*Horn/J. Mayer*, § 2174 Rn. 35: »beste, wenn aber u.U. auch eine teure Lösung«); ggf. in Kombination mit einer Bevollmächtigung (vgl. dazu bereits zuvor *Raude* Kap. 2, Rdn. 83; weiteres Muster etwa bei MVH/*Otto* XII. 20)
- Vermächtnis von dinglichen Sicherheiten; z.B. Reallast (§ 1105 BGB) oder auch explizite Mitvermächtnis eines Anspruchs auf Bestellung einer Vormerkung (s. zuvor).

7. Kosten der Vermächtniserfüllung. Es gelten zunächst die allgemeinen Vorschriften: Leistungsort im Sinne des BGB ist gem. § 269 Abs 1 BGB grundsätzlich der Wohnsitz des Beschwererten. Die Vermächtnisschuld ist grundsätzlich eine Holschuld. Die h.M. geht davon aus, dass die Kosten der Entrichtung des Vermächtnisses grundsätzlich den Beschwererten treffen, während etwaige Transportkosten (aufbauend auf dem Vorstehenden) im Regelfall den Bedachten treffen sollen. Aus den Umständen kann sich Abweichendes ergeben (*Frieser*, Anwaltliche Strategien im Erbrechtsstreit, Rn. 489; MüKo-BGB/*Rudy*, § 2174 Rn. 9; Palandt/*Weidlich*, § 2174 Rn. 9). Hier können schwierige Auslegungsfragen entstehen. Wurde keine eindeutige Regelung getroffen, müssen der Wert des zugewandten Gegenstandes und die Höhe etwaiger Kosten in die Auslegung einbezogen werden.

8. Steuern. Der Vermächtnisnehmer ist erbschaftsteuerpflichtig gem. § 3 Abs. 1 ErbStG. Erwirbt der Vermächtnisnehmer begünstigtes Vermögen, kommt die Begünstigung allein ihm zugute, vgl. §§ 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 2; Nr. 4c Satz 2; 13a Abs. 3 Satz 1; 19a Abs. 2 Satz 2 ErbStG (R E 13b.1 Abs 1 S 4 ErbStR 2019; Meincke/*Hannes/Holtz*, § 13 ErbStG Rn. 2, 37; MAH ErbR/*Kögel*, § 40 Rn. 228).

Der Erbe kann das Vermächtnis als Erbfallschuld gem. § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG in Ansatz bringen.

3. Geld- und Verschaffungsvermächtnis

26 Verhandelt

in _____ am _____

Vor mir, _____, dem unterzeichneten Notar

mit dem Amtssitz in _____,

erschien heute

Frau _____ geboren am _____ in _____,

wohhaft _____,

ausgewiesen durch Reisepass Nr. _____, gültig bis zum _____

Sie besitzt die volle Testierfähigkeit, wie sich der Notar aufgrund einer längeren Erörterung der Sache überzeugte.

Die Erschienene ersucht um Beurkundung eines öffentlichen Testamentes ohne Zuziehung von Zeugen und erklärt mündlich Folgendes als ihren letzten Willen:¹

1. Vorbemerkung:

Ich war nie verheiratet, habe aber eine Tochter.

Ich habe bisher noch keine Verfügung von Todes wegen getroffen, insb. bin ich nicht durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament in der freien Verfügung über mein Vermögen beschränkt. Vorsorglich widerrufe ich hiermit alle etwa doch von mir früher getroffenen Verfügungen von Todes wegen.

2. Erbeinsetzung:

Ich setze meine Tochter _____ zu meiner alleinigen Erbin ein.²

3. Vermächtnisanordnung:

Zu Lasten meiner Erbin setze ich folgende Vermächtnisse aus:³

- a) Herrn _____ wende ich als Vermächtnis den Betrag von _____ € (in Worten: Euro _____) zu. Eine Wertsicherung ordne ich nicht an. Das ausgesetzte Vermächtnis entspricht _____ % meines derzeitigen Kapitalvermögens, das ich mit einer Höhe von _____ € angebe. Sollte das Kapitalvermögen zum Zeitpunkt des Erbfalls weniger als _____ € betragen, verringert sich das Vermächtnis im Verhältnis zum jetzigen Kapitalvermögen.

Als Kapitalvermögen verstehe ich Bargeld, Kontoguthaben aller Art, Bausparguthaben, Sparbücher, Sparbriefe und sonstige Einlagen sowie Depots mit Wertpapieren und sonstigen Finanzierungsinstrumenten bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten einschließlich offener oder geschlossener Fondbeteiligungen.

Lebensversicherungen, unternehmerische Gesellschaftsbeteiligungen, Gold und andere Edelmetalle sind von dem Begriff des Kapitalvermögens nicht umfasst. Den Begriff des Kapitalvermögens verstehe ich als »Bruttogröße«; Verbindlichkeiten gleich welcher Art bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt.

- b) Gemeinsam mit der Erbin bin ich Eigentümerin der Skulptur _____ von _____. Dieses Kunstwerk wende ich in Form eines Verschaffungsvermächtnisses Herrn _____ zu.

4. Schlussbemerkungen:

- a) Die Testierende wurde über das Pflichtteilsrecht belehrt.
 b) Der Wert des reinen Vermögens der Testierenden beträgt _____ €.⁴
 c) Die Testierende beantragt die Erteilung einer beglaubigten Abschrift des Testamentes. Eine beglaubigte Abschrift soll bei dem Notar verwahrt werden.

In Gegenwart des Notars der Testierenden vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

 Unterschrift

Notar

1. **Testamentarische Anordnung.** Vgl. die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 25.
2. **Abgrenzung zur Erbeinsetzung.** Vgl. die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 25.
3. **Vermächtnisgegenstand.** Vgl. zunächst die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 25.

Der Erblasser kann in seiner Verfügung von Todes wegen verschiedene Vermächtnisarten kombinieren:

a) Geldvermächtnis

In Literatur und Rechtsprechung ist umstritten, ob das Geldvermächtnis einen Unterfall des Gattungsvermächtnisses darstellt oder aber ein Vermächtnis eigener Art (so die h.L., vgl. *Warlich/Kühne*, ZErB 2012, 259 m.w.N.). Die praktischen Auswirkungen des Streits sind gering (vgl. etwa Beck-OK BGB/*Grothe*, § 244 Rn. 9 f).

Beim Geldvermächtnis ist zunächst das *Geldsummenvermächtnis*, dessen Höhe der Erblasser in Zahlen festgelegt hat, vom *Geldwertvermächtnis* zu unterscheiden, bei dem die Höhe der Geldzahlung durch den Wert eines bestimmten Gegenstandes festgelegt ist (MAH ErbR/*Schlitt*, § 13 Rn. 189). Daneben kann ein Bruchteil des Nachlasswerts (= Quotenvermächtnis) als Geldvermächtnis zugewendet werden (vgl. dazu das Muster in Rdn. 27). Der Erblasser wird im Übrigen regelmäßig nicht streng zwischen einem Geldvermächtnis und Forderungsvermächtnis trennen (etwa bei der Zuwendung von Sparguthaben, Konten, etc., vgl. zum Forderungsvermächtnis noch die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 29). Hier ist nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, § 133 BGB.

Bei der Aussetzung eines Geldvermächtnisses steht der Erblasser vor dem Problem, dass sich seine Vermögensverhältnisse oder aber auch die wirtschaftlichen Umstände wesentlich ändern können. In anderem Gewand stellt sich das gleiche Problem für den Rechtsanwender nach dem Erbfall:

Ändern sich die Vermögensverhältnisse des Erblassers zwischen Errichtung des Testaments und Erbfall erheblich, kann das zu einer (ungewollten) Belastung des Erben führen. Beispiel: Der Erblasser setzt Kind 1 zu seinem Erben ein und setzt zugunsten von Kind 2 ein Vermächtnis in Höhe von 100.000,00 € aus. Bei der Errichtung seines Testaments besteht das Vermögen aus einer Immobilie im Wert von 200.000,00 €, der eine offene Darlehensverbindlichkeit in Höhe von 100.000,00 € gegenübersteht. Der Erblasser hält darüber hinaus Aktien im Wert von 100.000,00 €. Sinkt der Wert des Depots im Erbfall auf 0 € und bleiben die sonstigen Vermögensverhältnisse unverändert, geht der Erbe mit einem Male leer aus. Hier kann die ergänzende Auslegung helfen (*Warlich/Kühne*, ZErB 2012, 259); möglicherweise liegt eine Anpassung des Vermächtnisses im Willen des Erblassers. Lesenswertes Urteil für den »umgekehrten Fall«: BGH ErbR 2017, 613 – Auslegung eines Testaments bei unerwartetem Vermögenserwerb. Ein solcher kann auch die Abgrenzung zwischen Erbe und Vermächtnis betreffen (vgl. zuvor unter Rdn. 25 Anm. 2). Der BGH hebt hervor, dass ein zwischen Testamenterrichtung und Erbfall erfolgter großer Vermögenserwerb des Erblassers selbst bei dadurch bewirkter Verschiebung der Wertverhältnisse der zugewandten Gegenstände nicht automatisch zu einer Regelungslücke im Testament oder zur Notwendigkeit einer ergänzenden Testamentsauslegung führe. Vielmehr sei, wenn der Erblasser durch Zuwendung einer Sachgesamtheit den Nachlass erschöpfen und gleichzeitig einen Bedachten zum Alleinerben einsetzen wollte, im Einzelfall zu prüfen, ob die durch Auslegung ermittelte Erbeinsetzung nach dem Regelungsplan des Erblassers auch einen nachfolgenden, unvorhergesehenen Vermögenserwerb erfassen sollte. Erst im Anschluss sei zu prüfen, ob sich hieran (etwa einer so ermittelten Erbeinsetzung) durch den späteren Vermögenszufluss etwas ändert (vgl. auch die Anm. von *Wellenhofer*, JuS 2018, 74). Ein vermachter Geldbetrag kann durch Inflation entwertet werden. Im Hinblick darauf kann der Erblasser seine Verfügung von Todes wegen von Zeit zu Zeit dem momentanen Geldwert anpassen. Eine andere Möglichkeit ist die Aufnahme einer Wertsicherungsklausel unter Beachtung der Anforderungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2 PrKG in Orientierung an den vom Statistischen

Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland (nach *Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, Rn. 3276):

»Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2010 = 100) für den Monat, in dem die Zahlung fällig wird, gegenüber dem Index für den Monat der Beurkundung dieses Vertrages um 10% oder mehr, so ändert sich der von dem Erben zu zahlende Betrag in dem gleichen prozentualen Verhältnis.«

Wird (wie im vorliegenden Muster) auf eine Bezugsgröße rekurriert (das Nettovermögen, das Kapitalvermögen, etc.), sollte auch eine genaue Bestimmung dieser Größe erfolgen: Da das Verständnis des Erblassers von entscheidender Bedeutung ist, kann der Rechtsprechung keine klare Linie für die Auslegung häufig verwendeter Begriffe entnommen werden. Vgl. nur einige der Beispiele aus der Rechtsprechung: OLG Brandenburg NJW 2009, 14: Zählt eine Entschädigungsforderung zu »Bargeld« oder »Grundbesitz«; BayObLG DNotZ 2003, 870: Zur Auslegung des Begriffs »Barschaft«; FamRZ 1986, 825: Zur Auslegung des Begriffs »Bargeld«; OLG Naumburg ErbR 2009, 93: Zur Auslegung des Begriffs »Sparvermögen«; LG Nürnberg-Fürth ErbR 2019, 659: Zur Auslegung eines Vermächtnisses von in »Wertpapieren verbrieften Geldforderungen«; Vgl. zum Thema im Übrigen noch die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 27.

Für den Kautelarjuristen folgt aus diesen Schwierigkeiten: Welche Komplexität der Gestaltung erforderlich und gewünscht ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und sollte besprochen werden. Die Aussetzung eines festen Geldbetrags gewährleistet regelmäßig eine klar verständliche und einfache Abwicklung. Jedenfalls für Testierende im hohen Alter ist diese Regelung (trotz der potentiellen Nachteile) oftmals vorzugswürdig. In der Situation nach dem Erbfall sind Sachverhaltsarbeit und Argumentation gefragt.

b) Verschaffungsvermächtnis

Der Erblasser kann einer Person einen Gegenstand vermächtnisweise zuwenden, der nicht zum Nachlass gehört. Es kann sich dabei um eine Sache handeln, die nur der Gattung nach bestimmt ist (**Gattungsvermächtnis**, § 2155 BGB), oder aber um einen bestimmten Gegenstand; dann liegt ein **Stückvermächtnis** vor, §§ 2169, 2170 BGB. Für das Stückvermächtnis gilt § 2169 Abs. 1 BGB (vgl. schon die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 25): Nur wenn der Erblasser den Gegenstand trotz fehlender Nachlasszugehörigkeit zuwenden wollte und dies ausdrücklich angeordnet hat oder dies zumindest durch Auslegung zu ermitteln ist, ist das Vermächtnis wirksam. Im vorliegenden Fall ist das durch den Wortlaut und den Hinweis auf das Eigentum an der Skulptur erfolgt.

Wurde ein Verschaffungsvermächtnis angeordnet und befindet sich der vermachte Gegenstand im Eigentum eines Dritten, muss der Beschwerte diesen veranlassen, das Eigentum entweder zunächst auf ihn und dann auf den Vermächtnisnehmer oder direkt auf den Vermächtnisnehmer zu übertragen. Ist die Verschaffung dem Beschwerten **subjektiv** unmöglich, weil der Eigentümer den Gegenstand nicht veräußert oder weil seine Gegenleistungsforderung überhöht ist, muss der Beschwerte dem Bedachten den Wert ersetzen, § 2170 Abs. 2 BGB. Maßgeblich ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Entstehens des Wertersatzanspruchs (NK-BGB/*Horn/J. Mayer*, § 2170 Rn. 13).

Bei **objektiver** anfänglicher Unmöglichkeit ist die Vermächtnisanordnung unwirksam, § 2171 BGB. Bei nachträglicher, nicht vom Beschwerten zu vertretender Unmöglichkeit wird der Beschwerte im Zweifel ebenfalls ohne Ersatzpflicht von seiner Leistungspflicht frei, weil anzunehmen ist, dass der Erblasser das Risiko eines Untergangs der Sache außerhalb der Sphäre des Beschwerten dem Bedachten aufbürden wollte; es verbleibt ggf. ein Anspruch nach § 285 BGB oder eine Haftung wegen Verzugs (Palandt/*Weidlich*, § 2170 Rn. 3). Hat der Beschwerte die nachträgliche objektive Unmöglichkeit zu vertreten, haftet er auf Schadensersatz statt der Leistung; diese Schadensersatzpflicht verdrängt die Wertersatzpflicht nach § 2170 Abs. 2 Satz 1 BGB (str.; vgl. NK-BGB/*Horn/J. Mayer*, § 2170 Rn. 15; Palandt/*Weidlich*, § 2170 Rn. 3).

Kommt es zum Prozess, hat der Beschwerte darzulegen und zu beweisen, dass der Gegenstand nicht zum Nachlass gehört. Der Bedachte trägt dagegen die Beweislast dafür, dass der Erblasser

ihm entgegen § 2169 Abs. 1 BGB den nachlassfremden Gegenstand zuwenden wollte. Aus diesem Grunde ist dringend anzuraten, in der Verfügung von Todes wegen klarzustellen, ob es sich um ein Verschaffungsvermächtnis handeln soll, oder nicht.

4. Kosten/Steuern. Vgl. zunächst die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 25.

In steuerrechtlicher Hinsicht wird ein Geldvermächtnis mit dem Nennwert (= Barwert) der Vermächtnislast bewertet. Das gilt selbst dann, wenn es später zur Leistung eines Gegenstandes an Erfüllung statt kommt (BFH DStR 1996, 103; MAH ErbR/*von Sothen*, § 35 Rn. 126). Der vermächtnisweise erworbene Anspruch auf Verschaffung einer Sache, die sich der Belastete mit Geldern aus dem Nachlass besorgen muss, ist mit dem gemeinen Wert (des Anspruchs) zu bewerten und nicht mit dem Steuerwert des zu beschaffenden Gegenstandes (BFH DStR 2007, 990; *von Sothen* a.a.O.).

Soweit statt eines Geldbetrages eine Sache geleistet werden soll und im Rahmen der Bewertung insoweit steuerliche Vorteile erwartet werden, kann der Vermächtnisnehmer bei einem Geldvermächtnis die Besteuerung für sich dadurch günstiger gestalten, dass er das Vermächtnis ausschlägt und sich als Abfindung für die Ausschlagung von dem Erben etwa ein Grundstück übereignen lässt. Dann bildet nämlich nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG das abfindungshalber übertragene Grundstück den Erwerb des mit dem Vermächtnis Bedachten, so dass ihm der günstigere Grundbesitzwert zugutekommt (Meincke/*Hannes/Holtz*, § 3 ErbStG Rn. 48).

4. Quotenvermächtnis

27 Testament

1. Ich habe noch keine Verfügung von Todes wegen errichtet, insb. liegt keine gemeinsame Verfügung mit meinem verstorbenen Ehemann vor. Ich habe drei Kinder.¹

Meinen Sohn A setze ich zu meinem alleinigen Erben ein.²

2. Meine Kinder B und C erhalten je ein Vermächtnis in Geld.³

Die Vermächtnisse betragen je $\frac{1}{4}$ des Nettowerts des gesamten Nachlasses (Aktiva abzüglich Passiva) im Zeitpunkt meines Ablebens, wie er zur Erbschaftsteuer festgestellt wird, d.h. maßgeblich ist der Steuerwert, nicht der Verkehrswert. Die in dieser Ziffer ausgesetzten Vermächtnisse bleiben bei der Berechnung außer Ansatz.⁴

3. Die Vermächtnisse werden wie folgt fällig: Die erste Hälfte ein halbes Jahr und die andere Hälfte zwei Jahre nach Eintritt des Erbfalls.

4. Ich vermache den Vermächtnisnehmern einen Auskunftsanspruch gegen den Erben über die Korrespondenz mit dem Finanzamt mit Bezug zur Erbschaftsteuer anlässlich meines Todesfalls. Die Vermächtnisnehmer können Belege verlangen. Etwaige Kosten fallen den Vermächtnisnehmern zur Last.⁵

5. Ersatzvermächtnisnehmer sind jeweils die Abkömmlinge der Vermächtnisnehmer nach den Regeln über die gesetzliche Erbfolge. Verstirbt ein Vermächtnisnehmer ohne Abkömmlinge, entfällt das jeweilige Vermächtnis.⁶

Ort, Datum

Unterschrift

1. **Testamentarische Anordnung.** Vgl. die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 25.
2. **Abgrenzung zur Erbeinsetzung.** Vgl. die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 25.
3. **Vermächtnisgegenstand.** Vgl. zunächst die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 25.

Das Quotenvermächtnis ist ein Vermächtnis, dessen Höhe sich nach dem Wert eines Bruchteils des Nachlasses bestimmt. Bei dem Quotenvermächtnis handelt es sich damit um ein Geldwertvermächtnis. Dabei ist nach h.M. der Zeitpunkt des Erbanfalles maßgeblich, soweit nicht aus dem Testament des Erblassers sich ein anderes ergibt. Der Erblasser kann eine bestimmte Quote bestimmen, aber auch auf die gesetzlichen Erbteile verweisen (BGH NJW 1960, 1759).

4. **Wert des Vermächtnisses.** Ob sich die Quote dann aus dem Netto- oder Bruttonachlass errechnet, ist Auslegungsfrage. Die wohl h.M. geht davon aus, dass sich die Höhe des Geldvermächtnisses im Zweifel aus dem Nettonachlass errechnet und auch Erbschaftsteuerverbindlichkeiten abzuziehen sind (OLG Naumburg ZEV 2007, 381, 383; MAH ErbR/*Schlitt*, § 13 Rn. 201). Ersteres erscheint mir zutreffend, letzteres nicht. Ordnet der Erblasser – wie hier – zur Vereinfachung der Abwicklung die Maßgeblichkeit der Steuerwerte an, so spricht viel dafür, dass sich auch die Vermächtnisse aus diesem (feststehenden) Nettonachlass errechnen sollten. Dass jeder Begünstigte die Erbschaftsteuer aus »seinem« Anteil bezahlt, dürfte intuitiv gewollt sein. Schließlich: Die Erbschaftsteuer wird nach h.M. auch im Rahmen der Pflichtteilsberechnung nicht abgezogen, weil sie den Erben trifft (OLG Düsseldorf FamRZ 1999, 1465; Palandt/*Weidlich*, § 2311, Rn. 5); Der Erblasser dürfte regelmäßig die Vorstellung haben, dass ebenso vorgegangen wird, wie bei diesem Geldanspruch, der ebenfalls auf eine quotale Beteiligung am Nachlass gerichtet ist. Im Zweifel ist die Erbschaftsteuer des Erben m.E. daher **nicht** von der Berechnungsgrundlage abzuziehen.

Die Beantwortung der Frage sollte nicht dem Zufall überlassen werden, eine klare Regelung ist anzuraten. Nochmals: Wird allein auf das »Vermögen« oder »Nachlassvermögen« abgestellt (so im Fall BGH, Urt. v. 18.01.1978 – IV ZR 181/76), ist fraglich, ob das gesamte Vermögen (z.B. privates und unternehmerisches Vermögen?) gemeint ist und ob Steuern und sonstige Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen sind.

Zu klären ist auch, wie etwaige Pflichtteilsansprüche zu behandeln sind. Ist (wie hier) nichts geregelt, greift insoweit im Zweifel § 2318 BGB. Abweichende Anordnungen des Erblassers sind möglich, § 2324 BGB.

Die Bewertung der Nachlassgegenstände stellt regelmäßig einen Streitpunkt dar. Eine Gestaltungsalternative ist es, auf die Steuerwerte abzustellen und damit einen »neutralen« Dritten verbindlich entscheiden zu lassen. Freilich schließt das einen vorgelagerten Streit über Bewertungsfragen mit dem Finanzamt nicht aus. Im Übrigen hat der Erbe bei dieser Gestaltung ein »doppeltes« Interesse daran, den Steuerwert niedrig zu halten. Alternativ kann an eine klar abgrenzbare Bezugsgröße aus dem Vermögen angeknüpft werden. Auch hier ist jedoch Vorsicht geboten. Was im Einzelfall als »Sparguthaben«, »liquides Vermögen« »Kapitalvermögen« oder »Bar- und Bankvermögen« zu verstehen ist, ist oftmals unklar und beschäftigt die Praxis immer wieder (vgl. die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 26). Wird der Begriff des »Kapitalvermögens« verwendet, wird z.T. dafür eingetreten, eine Anleihe an der Begriffsbestimmung des KWG zu nehmen (§ 1 Abs. 11 KWG, vgl. *Wärich/Kühme*, ZErB 2012, 259).

5. **Nebenansprüche.** Das Gesetz sieht keinen ausdrücklichen Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch des Vermächtnisnehmers vor. Ein Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch besteht allerdings gem. § 242 BGB, wenn die Geltendmachung des Vermächtnisanspruchs zuverlässige Kenntnis von Bestand und Wert des Nachlasses erfordert (Beck-OK BGB/*Müller-Christmann*, § 2174 Rn. 7; Burandt/Rojahn/*Burandt*, § 2174 Rn. 8; MüKo-BGB/*Rudy*, § 2174 Rn. 8; NK-BGB/*Horn/J. Mayer*, § 2174 Rn. 22). Bei einem Quotenvermächtnis ist das regelmäßig der Fall. Eine Auslegung des Testaments in diesen Fällen wird regelmäßig ergeben, dass ein Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch mitvermacht wurde (MAH ErbR/*Sarres*, § 45 Rn. 99, 104). Art und Umfang der Ansprüche richten sich im Zweifel nach § 242 BGB. Gegebenenfalls kann sogar ein Anspruch

auf Rechnungslegung vermacht worden sein. Grundsätzlich besteht der Anspruch allerdings nur bezogen auf die Angaben, die für die erfolgsversprechende Rechtsverfolgung unentbehrlich sind (*Sarres* a.a.O. Rn. 102).

Es steht dem Erblasser frei, Art und Umfang des Anspruchs explizit zu regeln und auch eine Regelung über die Kosten zu treffen (vgl. dazu auch *Warlich/Kühne*, ZErB 2012, 259).

Inwieweit der Erblasser einen Auskunftsanspruch des Vermächtnisnehmers einschränken oder ausschließen kann, ist nicht geklärt (vgl. den Gedanken von MAH ErbR/*Sarres*, § 45 Rn. 103).

6. Ersatzvermächtnisnehmer. Vgl. die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 25.

5. Rentenvermächtnis

28 Verhandelt

In _____ am _____

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

mit dem Amtssitz in _____,

erschien heute

Herr _____ geboren am _____ in _____,

wohnhaft _____,

ausgewiesen durch Personalausweis Nr. _____, gültig bis zum _____

Er besitzt die volle Testierfähigkeit, wie sich der Notar aufgrund einer längeren Erörterung der Sache überzeugte.

Der Erschienene ersucht um Beurkundung eines öffentlichen Testamentes ohne Zuziehung von Zeugen und erklärt mündlich Folgendes als seinen letzten Willen:

Vorbemerkung:

Ich bin zum ersten Mal verheiratet. Ich habe zwei Kinder.

Ich habe bisher noch keine Verfügung von Todes wegen getroffen, insb. bin ich nicht durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament in der freien Verfügung über mein Vermögen beschränkt. Vorsorglich widerrufe ich hiermit alle etwa doch von mir früher getroffenen Verfügungen von Todes wegen.

1. Erbeinsetzung:¹

Zu meinen Erben setze ich

meine beiden Kinder

a) _____ geboren am _____ in _____

b) _____ geboren am _____ in _____

zu gleichen Teilen von je 1/2-Anteil ein.

2. Vermächtnisanordnung:

a) Meine Ehefrau _____ erhält als Vermächtnis alle zum ehelichen Haushalt gehörenden Sachen, soweit sie in meinem Eigentum stehen.^{2, 3}

- b) Meine Ehefrau _____ erhält darüber hinaus als Vermächtnis ab dem _____ Monat, der auf meinen Tod folgt, fällig jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus, eine lebenslange Geldrente in Höhe von _____. Die Rentenzahlung ist eine Leibrente.

Das Vermächtnis zu Ziffer 2.b. ist wie folgt wertgesichert: Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2010 = 100) gegenüber dem Index für den Monat der Beurkundung dieses Vertrages um 10 % oder mehr, so ändert sich der von dem Erben zu zahlende Betrag in dem gleichen prozentualen Verhältnis. Die Veränderung erfolgt allerdings nur auf schriftliches Verlangen und erstmals für den Monat, der dem gestellten Verlangen folgt.⁴

- c) Sollte meine Ehefrau vorverstorben sein, entfallen die vorgenannten Vermächtnisse.

3. Absicherung der Vermächtniserfüllung:⁵

- a) Die Erben sind verpflichtet, die Leibrente innerhalb von _____ Monaten nach dem Erbfall durch Eintragung einer Reallast auf dem Grundbesitz _____ (nähere Bezeichnung) an nächst offener Rangstelle dinglich zu sichern.
- b) Die Erben haben sich wegen der dinglichen und persönlichen Ansprüche aus der Rentenreallast sowie wegen der schuldrechtlichen Ansprüche aus dem Leibrentenversprechen innerhalb von _____ Monaten nach dem Erbfall der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen und zwar unter Verzicht auf den Nachweis von Fälligkeitsbedingungen.

4. Kosten der Vermächtniserfüllung:

Die Kosten der Vermächtniserfüllung und der Sicherung tragen die Erben.⁶

5. Schlussbemerkungen:

- a) Der Testierende wurde über das Pflichtteilsrecht belehrt.
- b) Der Wert des reinen Vermögens des Testierenden beträgt _____ €.
- c) Der Testierende beantragt die Erteilung einer beglaubigten Abschrift des Testamentes. Eine beglaubigte Abschrift soll bei dem Notar verwahrt werden.

In Gegenwart des Notars dem Testierenden vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Unterschrift

Notar

1. Testamentarische Anordnung. Vgl. die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 25.
2. Abgrenzung zur Erbeinsetzung. Vgl. die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 25.
3. Vermächtnisgegenstand und Durchsetzung. Vgl. zunächst die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 25.

Zum Hausratsvermächtnis vgl. die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 33.

Beim Rentenvermächtnis sind **regelmäßig wiederkehrende, gleichbleibende** Leistungen in Geld oder vertretbare Sachen vermacht. Dieses Vermächtnis eignet sich zur Versorgung des überlebenden Ehegatten oder minderjähriger Kinder.

Die Rechtsprechung unterscheidet im Rahmen von § 759 BGB zwischen der abstrakten Verpflichtung zur Bestellung eines Rentenstammrechts, dem abstrakten Rentenstammrecht und den einzelnen Rentenzahlungen, die aus diesem Stammrecht erwachsen. In der Literatur dominieren dagegen mittlerweile die Stimmen, die die Lehre vom Stammrecht und die damit verbundene Dreistufigkeit ablehnen und in dem Versprechen der Leibrente zugleich das Versprechen der einzelnen Rentenleistungen sehen (näher: MüKo-BGB/*Habersack*, § 759 Rn. 3; Palandt/*Sprau*, § 759 Rn. 1). Die Unterscheidung ist für die Frage der **Verjährung** von Bedeutung:

Nach der Rechtsprechung unterliegt auch das Gesamtrecht (»Stammrecht«) der Verjährung nach § 195 BGB, was zur Folge hat, dass der Anspruch auf künftige Leibrentenzahlungen verjährt, sobald über drei Jahre keine Einzelleistungen erbracht wurden (vgl. MüKo-BGB/*Habersack*, § 760 Rn. 5; Palandt/*Ellenberger*, § 194 Rn. 7; so jüngst BGH NJW 2019, 1874, 1875 m.w.N. in Zusammenhang mit Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung). Nach der in der Literatur vertretenen Gegenansicht unterliegt das Gesamtrecht nicht der Verjährung, sondern nur – insoweit unstreitig (vgl. dazu aus der Rechtsprechung etwa OLG Hamm NJW-RR 2018, 390) – die einzelnen Rentenzahlungen mit Fälligkeit nach den allg. Regeln (*Eichel*, NJW 2015, 3265, 3269; MüKo-BGB/*Habersack*, § 760 Rn. 5; NK-BGB/*Mansel/Stürmer*, § 194 Rn. 4). Der Meinungsstreit muss bei der Geltendmachung des Vermächtnisses bedacht werden (erst recht, wenn eine Geltendmachung zunächst unterbleiben soll).

(Nur) für das lebzeitige Leibrentenversprechen gilt die Formvorschrift des § 761 BGB; bei einer Vermächtnisweisen Zuwendung soll die Norm hingegen nicht gelten (Palandt/*Sprau*, § 761 Rn. 1). Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft einschließlich seiner Form werden durch das Rentenvermächtnis in einer Verfügung von Todes wegen ersetzt, so dass mit Eintritt des Erbfalls das Stammrecht begründet wird, ohne dass es eines besonderen Vermächtniserfüllungsvertrages durch den Beschwerten bedarf (MüKo-BGB/*Habersack*, § 759 Rn. 6; MVH/*Otto* XII. 9. Rn. 4).

Abgrenzung:

a. Dauernde Last: Wie bei der Leibrente handelt es sich bei der dauernden Last um eine Versorgungsleistung in Geld und/oder vertretbaren Sachen, deren Höhe jedoch nach dem Vertragsinhalt bei geänderter Leistungsfähigkeit des Verpflichteten oder geänderter Bedarfslage des Berechtigten an die neue Situation angepasst wird und die nicht als lebenslängliche Leistung ausgestaltet sein muss (MAH ErbR/*Ridder*, § 32 Rn. 117; BFH DStRE 2017, 717).

b. Zeitlich beschränkte Rente: Zu einer Leibrente gehört grds., dass diese auf Lebenszeit zu zahlen ist. Im gewissen Umfang sind Einschränkungen möglich (näher Palandt/*Sprau*, § 759 Rn. 9). Soll die Rente eine kürzere Dauer haben, wird etwa von einer *Zeitrente* oder *Versorgungszeitrente* gesprochen.

4. Wertsicherung. Bei der regelmäßig langen Laufzeit einer Rente kann es zu Preissteigerungen kommen. Üblicherweise wird daher eine Wertsicherung vorgesehen (vgl. dazu bereits die Anmerkung 3 zu Muster in Rdn. 26). Ist nichts geregelt, kann nicht ohne weiteres eine Anpassung verlangt werden. Umgekehrt gilt das ebenfalls: Ändern sich die Verhältnisse zulasten des Erben, stellt das erst einmal ein von ihm zu tragendes Risiko dar. Ggf. kann mit der ergänzenden Auslegung oder der Dürftigkeitseinrede (§ 1990 Abs. 1 BGB) reagiert werden (BGH 1993, 850; OLG Düsseldorf MittRhNotK 1997, 189).

5. Absicherung des Vermächtnisgegenstandes. Vgl. zunächst die Anmerkungen in Muster zu Rdn. 25.

Gerade weil sich die Erfüllung eines Rentenvermächtnisses über eine lange Zeit hinzieht, kann das Testament eine Sicherung enthalten. Vorliegend wurden eine dingliche Sicherung im Grundbuch

in Form einer Reallast sowie eine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung vorgesehen. Mit der Reallast gem. §§ 1105 ff. BGB können variable Zahlungen gesichert werden, solange sie bestimmbar sind. Mit der Rentenschuld gem §§ 1199 ff. BGB ist das nicht möglich. Bei der Rentenschuld müssten im Grundbuch der Höhe nach bestimmte Rentenleistungen sowie eine feste Ablösungssumme eingetragen werden. Eine Bestimmbarkeit reicht nicht (näher MVH/Otto XII. 9. Rn. 5).

6. Kosten und Steuern. Vgl. zunächst die Anmerkungen zu Muster in Rdn. 25.

Erbchaftsteuerlich gilt Folgendes: Der **Bedachte** hat die vermachte Rente von dem Bedachten mit dem Kapitalwert zu versteuern, § 3 Abs. 1 ErbStG, § 14 BewG. Gem. § 23 Abs 1 ErbStG können Steuern, die von dem Kapitalwert von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen zu entrichten sind, nach Wahl des Erwerbers statt vom Kapitalwert jährlich im Voraus von dem Jahreswert entrichtet werden. Die Steuer wird in diesem Fall nach dem Steuersatz erhoben, der sich nach § 19 ErbStG für den gesamten Erwerb einschließlich des Kapitalwerts der Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen ergibt. Der **Beschwerte** kann die Rente mit dem Kapitalwert von seinem Erwerb zum Abzug bringen. Das gilt auch, wenn der Ehegatte mit einem Rentenvermächtnis bedacht ist, da § 25 ErbStG durch ErbStRG 2009 aufgehoben wurde (Meincke/Hannes/Holtz, § 3 ErbStG Rn. 51). Die Übergangsvorschrift des § 37 Abs. 2 ErbStG ist zu beachten.

Vgl. zur Behandlung von Leibrenten im Steuerrecht im Übrigen MüKo-BGB/Habersack, § 759 Rn. 17 ff.

6. Befreiungs- und Forderungsvermächtnis

Mein letzter Wille

29

Ich, _____, geboren am _____ erkläre hiermit meinen letzten Willen wie folgt:¹

Ich bin zum ersten Mal verheiratet, mit _____ Ich habe keine Kinder.

Ich habe bisher noch keine Verfügung von Todes wegen getroffen, insb. bin ich nicht durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament in der freien Verfügung über mein Vermögen beschränkt. Vorsorglich widerrufe ich hiermit alle etwa doch von mir früher getroffenen Verfügungen von Todes wegen.

1. Erbeinsetzung:²

Ich setze meine Ehefrau _____ zu meiner alleinigen Erbin ein.

2. Vermächtnisse:

- a) Meiner Ehefrau steht gegen Herrn _____ eine Forderung in Höhe von _____ € zu. Im Rahmen eines Befreiungsvermächtnisses verpflichte ich die Erbin, Herrn _____ diese Forderung zu erlassen und den Schuldschein an ihn herauszugeben.³

Sollte die Forderung im Erbfall bereits erfüllt, oder Herr _____ als Vermächtnisnehmer weggefallen sein, entfällt das Vermächtnis ersatzlos.⁴

- b) Gegen die Firma _____ in _____ habe ich eine Forderung in Höhe von _____ €. Im Rahmen eines Forderungsvermächtnisses vermache ich diese Forderung Herrn _____, wohnhaft in _____

Sollte Herr _____ als Vermächtnisnehmer wegfallen, entfällt das Vermächtnis ersatzlos.